

Anleitung

zum

Schiedsrichterlichen Prozeß

in

den deutschen Provinzen Rußlands

für

Schiedsrichter und Parten.

Von

Friedrich La Coste,

litländischem Hofgerichts-Advocaten



R i g a , 1 8 1 4 .

Gedruckt bei Julius Conrad Daniel Müller,
Russisch-Kaisert. privil. Kronsbuchdrucker.

Der Druck dieses Buchs wird unter der Bedingung bewil-
ligt, daß gleich nach dem Abdrucke, und vor der Heraus-
gabe desselben, ein Exemplar für die Censur-Committee,
ein Exemplar für das Departement Seiner Erlaucht, des
Herrn Ministers der Aufklärung, eins für die Kaiserliche
Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, zwei für
die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, und Eins für die
geistliche Akademie daselbst, an diese Censur-Committee
eingesandt werden. Dorpat, den 19ten Februar 1814.

Collegien : Rath und Professor
Carl Friedrich Meyer,
als Censor.



Est.



262

Seiner Kaiserlichen Majestät

Alexander dem Ersten,

dem

Schöpfer des Friedens.

Erhabenster Kaiser und Herr!

Wo sollte dieser Versuch wohl einen bessern Platz finden, als zu den Füßen Ew. Kaiserlichen Majestät, dem von der Vorsehung erkohrnen Schiedsrichter in der Sache der Menschheit? — Ich wage es, ihn mit Zuversicht dahin niederzulegen, gestärkt durch die Hoffnung, daß meine Bemühungen vielleicht etwas dazu beitragen werden, Ew. Kaiserlichen Majestät väterlichliebevollen Willen, verwickelte Streitigkeiten auf

einem Wege, wo das Recht mit der
Billigkeit Hand in Hand gehen soll,
besser in Erfüllung zu bringen.

In tiefster Devotion ersterbe
ich

Erw. Kaiserlichen Majestät

getreuester Unterthan.

Fr. La Coste.

Einleitung.

Wiemohl der aussergerichtlich zu bewerkstelligenden Beseitigung vorhandener Streitigkeiten und dem dabei zu beobachtenden Verfahren der Name: Prozeß, im wissenschaftlichen Sinne des Worts, nicht beigelegt werden sollte; so scheint er doch beibehalten werden zu können, in sofern eine jede Operation, durch welche ein gewisses Resultat hervorgebracht werden soll, ein Prozeß genannt wird. Seine Entstehung fand dieses aussergerichtliche und arbitraire Abhelfungsmittel bürgerlicher Zwistigkeiten unfehlbar in den verschiedenen Mängeln der Gesetzgebungen aller Zeitalter, so lange ihre Theorien noch nicht für die besondern Situationen einzelner Staag.

ten berechnet waren. Die Bürger sahen sich gezwungen, die mühevollen und beschränkte Bahn des gewöhnlichen Rechtsganges zu verlassen und einen zwanglosen Weg zu suchen, um zu ihrem Rechte, oder wenigstens zur erwünschten Ruhe, zu gelangen. Es wurde also gebräuchlich, bei eingetretenen Privatmißverhältnissen, einige Personen, in denen man Sachkenntniß, Einsicht, Billigkeit und Unparteilichkeit zu bemerken glaubte, zu Schiedsrichtern, oder zu Schiedsmännern (Vermittlern, nach den wissenschaftlichen Benennungen: Arbitri, arbitratores) zu ernennen, und ihnen, ohne irgend eine Einschränkung, die Abmachung der Streitsache zu übertragen. Von welchem wohlthätigen Einfluß dieser Gebrauch auf das bürgerliche Verhältniß gewesen seyn müsse, läßt sich schon daraus schließen, daß der schiedsrichterliche Pro-

zeß nicht allein der Aufmerksamkeit und des Schutzes der Gesetzgebung würdig schien, sondern daß demselben sogar gewisse ausgezeichnete Vorzüge eingeräumt wurden, welches zuerst durch die Justinianische geschah. *)

Es wäre hier zwar der Ort, eine Geschichte des schiedsrichterlichen Prozesses im Allgemeinen zu versuchen; allein, da sie denjenigen Lesern, welchen diese Schrift brauchbar werden soll, von wenig Nutzen seyn kann, ja vielmehr, insofern die allgemeine Theorie dieser Lehre in dieselbe geflochten werden mußte, zu Irrungen und Mißverständnissen Veranlassung geben

*) Ehe es geschriebene Gesetze gab, hat es wohl nichts als Schiedsrichter gegeben, wenn auch nicht in der gegenwärtigen Form. Man könnte daher auch sagen, daß in ihren Aussprüchen die ersten Quellen der Gesetze gewesen.

möchte: so behält sich der Verfasser diese Arbeit besonders vor, und nimmt blos auf das gegenwärtige Bedürfniß Rücksicht.

Die verschiedenen in den russischen Ostseeprovinzen eingeführten allgemeinen, imgleichen mehrere Provinzialrechte und Rechtsgebräuche; sind fremden, besonders deutschen Vorzeichnungen, nachgebildet worden. *) Auch mit dem Schiedsrich-

*) So sind zum Beispiel die im Jahre 1537 zuerst in plattdeutscher Sprache gedruckten livländischen Ritter- und Land-Rechte, wozu schon der Bischof Albert im Jahre 1228 den Grund in 67 Artikeln gelegt, größtentheils aus dem Sachsen-spiegel entlehnt. — Der ganze Titel der von D. Christoph Zobel, Leipzig 1582. (in Folio) neubeforgten Ausgabe dieses Buchs heißt: Sachsen-spiegel auffß newe übersehen, mit Summariis und neuen Additionen, so aus den gemeinen Keyserrechten vnd vielen

terwerk ist dies der Fall. In ältern Zeiten war indeß seine Anwendung noch nicht so dringend nothwendig, als jetzt. Noch blühten nicht Handel und Gewerbe, noch war der Ackerbau in seiner Kindheit, Stadt und Land wenig bevölkert, die Anzahl her-

vornemen dieser Lande Doctorn Bericht und Rathschlegen, Auch der Hoffgericht und Schöppenstül üblichen Rechtsprüchen zusammengebracht vnd andern Glossen vnd Allegaten vielfeltig gebessert, wie solches stückweis vnd ordentlich hernach wirdt angezeigt. — Ueber diese Entlehnung sehe man: Versuch einer Geschichte der Liefländischen Ritter- und Landrechte. Riga, bei Hartknoch 1794. Seite 295. — Auffallend ist es indessen, daß in diesen Ritter- und Landrechten des schiedsrichterlichen Werks keiner Erwähnung geschieht, wenn man allenfalls das 92ste Kapitel ausnehmen will. — Vielleicht hat die in diesem

gereister Fremden geringer, theils weil sie, von Kriegsunruhen zurückgeschreckt, ihren Handel nur mit weniger Sicherheit treiben konnten, theils weil die einfache Lebensart der hiesigen Landesbewohner den Erzeugnissen des Luxus wenig Absatz versprach. Das Feudalsystem schwang seine Geißel; die Eigenmacht des Lehnsherrn richtete den Vasallen; der Wille des Lehnsherrn den Leibeigenen; — alles mußte sich endlich in die Fesseln der Kirche schmiegen. In den mitt-

Kapitel enthaltene Bestsetzung, daß Gränzstreitigkeiten durch drei Stiftsmänner abgestellt werden sollen, wiewohl sie mit Schiedsrichtern gar nicht zu vergleichen sind, da der Bischoff die Befugniß hatte, sie zu ernennen, — Veranlassung zu den neuern Bestsetzungen, in Rücksicht dieser Gattung von Streitigkeiten, gegeben, wovon in der zweiten Abtheilung die Rede seyn wird.

lern Zeiten, wo diese Provinzen, als unglücklicher Zankapfel benachbarter Mächte, von Hand zu Hand geworfen wurden; wo die Bewohner nur darauf bedacht seyn mußten, ihr Vermögen vor den öffentlichen Stürmen zu sichern, konnte man unmöglich den ruhigern Mitteln, seine Privatrechte gemächlicher zu erhalten, einige Aufmerksamkeit widmen. — Allein in den gegenwärtigen Tagen, wo diese Provinzen, mit einstweiliger Beibehaltung ihrer, seit Jahrhunderten eingeführten fremden und eigenen Gesetze, Privilegien und Gewohnheiten, dem mächtigsten Staate Europens angeschlossen sind, einem Staate, dessen Verwaltung alles anbietet, um durch eine zweckmäßige Rechtspflege die wechselseitigen Gerechtsame der bürgerlichen Gesellschaft auf eine dem Verhältniß derselben zur Staatsverwaltung angemessene Art sicher zu stellen;

wo es jedoch, einer mehr als hundertjährigen Ruhe ungeachtet, nicht hat gelingen können, die von mannigfaltigen Hindernissen umgebene, aber doch nicht unmögliche Arbeit: ein einziges dem Local angemessenes Gesetzbuch zu vollenden, fremde Gesetze, wenigstens dem Namen nach, zu verbannen, und ein selbstständiges Werk aufzustellen; — jetzt ist das Bedürfniß einer arbitrairen und von dem allgemeinen Gerichtsgange abgesonderten Rechtspflege, wenn man den schiedsrichterlichen Prozeß so nennen darf, fast unvermeidlich geworden. Die cultivirten, verfeinerten Bewohner sind in mannigfaltigere Situationen getreten, mithin auch mehrern Streitigkeiten unterworfen; die Handelsstädte haben an Flor gewonnen; die Besitzungen, oder vielmehr Wohnstellen auf dem Lande vervielfältigen sich täglich, durch den Anbau

der noch bis jezt unbenutzten Ländereien; das Band, welches die Bewohner eines Landes aneinander knüpft, wird also immer enger zusammengezogen, und durch diese Annäherung müssen auch die Mißverhältnisse zunehmen. — Es würde tadelswerth seyn, behaupten zu wollen, daß weder Geist, Eifer, Kraft noch Zeit, hinreichten, um diesen Mißhelligkeiten, selbst bei der großen Mannigfaltigkeit der hier eingeführten ursprünglichen und aufgenommenen Rechte, nach dem Buchstaben der Gesetze abzuheben; — es giebt unstreitig andre, tiefer liegende Beweggründe, aus welchen man jezt das Bedürfniß arbitrairer Entscheidungen und Auseinandersetzungen dringender fühlt, als sonst. Die Erfahrung spricht wenigstens dafür; es sey genung dabei stehen zu bleiben. —

So wie nun die mit der fremden Ge-

fegung aus dem Auslande herüberge-
 kommenen Handhabungsformen des ordi-
 nairen Gerichtsprozesses bei uns mancher-
 lei Abänderungen erlitten haben, die von
 den allgemeinen Theorieen abweichen und
 dadurch dem Local angemessener, oder über-
 haupt rationeller geworden sind; eben so
 scheint bisher bei dem schiedsrichterlichen
 Prozeß, dessen bis jetzt nicht geordneter
 Gang zu mancherlei nicht ungegründeten
 Unzufriedenheiten Veranlassung gegeben
 hat, ebenfalls vieles nicht beobachtet, oder
 mit Bedacht weggelassen worden zu seyn,
 was, nach seinen allgemeinen theoretischen
 Regeln, als charakteristisch, unausbleib-
 lich hätte beobachtet werden müssen. Die
 vielseitigen Erfahrungen bewähren diese
 Behauptungen vollkommen. Denn es
 sind, um nur ein Beispiel wenigstens auf-
 zustellen, die schiedsrichterlichen Geschäfte

bisher, wenige Ausnahmen abgerechnet, hier niemals mit Beobachtung derjenigen Unterschiede geführt worden, welche, nach den Vorschriften der Rechtslehre, in Rücksicht der zu erwählenden Personen und deren Bestimmung für die verschiedenartigen Zweige des Geschäfts selbst, eigentlich beobachtet werden müssen. Mit einem Worte, man hat hier niemals einen Unterschied zwischen einer Auseinandersetzung zweier uneiniger Theile bei einer Liquidation, oder einer sonstigen Differenz, und einer Entscheidung eines streitigen Rechtsfalles gemacht, mithin auch den Unterschied zwischen dem Schiedsmann, oder Vermittler und dem eigentlichen Schiedsrichter, dem die Bestimmung in streitigen Rechtsfällen obliegt, stillschweigend aufgehoben. Daher sind auch diejenigen, denen man seine Sache zur arbitrairen Abmachung

anvertrauet hat, nur immer bei dem allgemeinen Namen: **Schiedsrichter**, genannt worden. Dieser Mißbrauch und wirkliche Fehler gegen die Rechtslehre scheint daher zu rühren, weil in unsern hiesigen Landesgesetzen des arbiträren Richterswerks bloß im Allgemeinen gedacht wird, dasjenige aber, was die Hülfsgesetze darüber bestimmen, unbekannt war, wenn man nicht gerade einen Rechtsgelehrten zu Rathe ziehen konnte, der die Errichtung des Compromisses, nach dem Wesentlichen des Geschäfts selbst geleitet hätte. Daß dieser Fehler mehrere Unordnungen bei der Behandlung und Beurtheilung der den arbiträren Richtern vorgelegten Angelegenheiten, hervorgebracht habe, daß nicht minder die erwählten Personen gerade durch die Nichtbeobachtung dieses Unterschiedes, wodurch weder die Gränzen ihrer Compe-

tenz, noch die Quellen ihrer Beweggründe gehörig bestimmt wurden, in allerlei Verlegenheiten gerathen mußten, kann man nicht in Abrede seyn. Ob es aber geradezu nothwendig sey, in diesen Provinzen, wo man bei dem ordinairn Rechtsgange so manches wegläßt, was in andern Ländern, nach der Lehre des Prozesses, üblich ist, oder verändert anwendet, das schiedsrichterliche Werk so zu vollziehen, wie es die allgemeine Theorie desselben vorschreibt? — ob es nicht geradezu besser sey, die Gewohnheiten des Bürgers, die ihm, als solche, einmal anschaulich und lieb geworden sind, beizubehalten, blos darauf hinzuarbeiten, eine gewisse Ordnung und nothwendige Bestimmtheit in die bisherigen Gewohnheiten des Geschäfts zu legen, und blos die nöthigen Linien vorzuzeichnen, nach denen Schiedsrichter, im weiten Sinn des

Worts, und Parten mit gewohnten, jedoch sicherern Schritten vorwärts zu schreiten haben? — ist die Frage. Sie muß sich jedem Sachkundigen und mußte sich dem Verfasser um so mehr aufwerfen, da man ihm das Zutrauen schenkte, ihn öfters für das arbitraire Richtergeschäft zu erwählen, er mithin Gelegenheit hatte, gewisse, besonders in Livland angenommene Gewohnheiten zu bemerken. Nach mancherlei zu Abstellung der üblichen Gewohnheiten gemachten Versuchen, die ihm besonders dann mißglückten, wenn diejenigen, mit denen er es zu thun hatte, keine Literaten waren, konnte er sich diese Frage nicht anders, als affirmativ beantworten, und er faßte daher die Idee, den Gang des schiedsrichterlichen Processes, nach den einmal hier zu Lande angenommenen Gebräuchen und Gewohnheiten, unter

feinerlei Berücksichtigung der Wissenschaftslehre desselben, als wo sie ihm mit seiner Bedingung zusammenhängend schien, bloß zu ordnen und dem Nichtkundigen die Vermeidung nachtheiliger Fehler zu erleichtern.

Dies wäre also die Tendenz dieser Schrift. Der Verfasser maßt sich weder an, diese seine Ansicht, als einzig richtig aufzustellen, noch das Resultat derselben als einzig wahr anzubieten; sondern seine Bemühungen gehen bloß darauf hinaus, seinen unkundigen Mitbürgern nützlich zu werden, ihnen, auf der dunkeln Bahn, die sie oft, mit unschuldsvoller Zuversicht betreten, ein sie nicht blendendes sondern ihnen bloß leuchtendes Licht anzuzünden. Begründete Bemerkungen

über diese Ansicht, oder über die Ausführungsart, werden ihm willkommen seyn, weil nur dadurch seine Absicht, noch nützlicher werden zu können, erreicht seyn würde.



Erste Abtheilung.

Von der Schiedsrichterwahl und der Errichtung schiedsrichterlicher Compromisse.

Die von zweyen, oder mehrern uneinigen Theilen veranstaltete Wahl von Schiedsrichtern, oder solchen außergerichtlichen Personen, denen das Geschäft übertragen wird, die obwaltenden Streitigkeiten zu schlichten und durch einen einzigen Endauspruch gänzlich zu beenden, kann durch verschiedene Beweggründe veranlaßt werden. Man nennt diese Wahl freiwillig, sobald die Parteyen erst dann, wenn ihre Streitigkeit bereits obschwebt, oder vielleicht schon bey einer Gerichtsbehörde anhängig ist, zu derselben schreiten; nothwendig wird sie hingegen, sobald ein zwischen zweyen, oder mehrern Personen

über ein gewisses zwischen ihnen obwaltendes Verhältniß bestehender Contract diese Wahl, bei eintretenden Zwistigkeiten, vessezt. Oft sogar kann ein zufälliges Motiv eine solche Wahl veranlassen, wenn nämlich eine Behörde, bei der End- oder Zwischenentscheidung, die Bestimmung eines oder des andern Moments Schiedsrichtern zu übertragen sich bewogen findet, wie sich die Fälle wohl schon ereignet haben. Man muß allerdings hier die Frage aufwerfen: "Ist es dem in einer Behörde sitzenden Richter erlaubt, die Parten an Schiedsrichter zu verweisen?" Man könnte sagen, der Richter sey bloß deswegen eingesetzt, und sein Amt fordre es von ihm, seine Meinung zu äußern, nicht aber die Meinung Anderer zu suchen; er sey dazu bestimmt, die streitenden Theile auseinander zu setzen, aber nicht in andre Streitigkeiten zu verwickeln. Allein, sobald man erwägt, daß Fälle eintreten können, und gar oft eintreten, wo es dem Richter an Local- und Sachkenntniß fehlt; wo entweder gar kein positives Gesetz vorhanden ist, oder wo die vorhandenen bestimmten Verordnungen sich widersprechen; wo die

Behauptungen beider uneinigen Theile mit gleichen Beweisen unterstützt sind; wo endlich weiter gar kein Ausweg zu finden ist, als derjenige des Machtspruchs, oder der Billigkeit — und zu beiden soll der Richter seine Zuflucht nicht nehmen; — wenn man sich diese, und noch mehrere andre Fälle denkt; so müßte man es ehren, wenn der Richter, sobald er sich am Ende seines Wissens sieht, oder wo es nur Auswege giebt, die ihm verboten sind, bescheiden zurücktritt und die Entscheidung solchen Personen überträgt, die entweder mit Ort und Sache besser bekannt sind, als er, oder denen es vom Gesetz nicht verboten ist, nach den Vorschriften der Billigkeit zu richten. Um aber jeden zweideutigen Schein zu vermeiden; so müßte in einem solchen Falle die Wahl der Schiedsrichter den Parten selbst überlassen bleiben, weil das persönliche Zutrauen nicht verletzt werden darf. Endlich giebt es auch eine gesetzliche Schiedsrichtermahl, das heißt, eine solche, wozu die Parten durch das Gesetz verpflichtet werden. Hiervon wird weiter unten die Rede seyn. —

Haben nun die uneinigen Theile irgend

eine von den hier beschriebenen Veranlassungen, sich Schiedsrichtern zu unterwerfen, erhalten; so muß die Wahl derselben mit vollkommener wechselseitiger Uebereinstimmung geschehen. Die Anzahl der zu erwählenden Schiedsmänner ist willkürlich; doch sollten wenigstens immer drei Personen ernannt werden, damit jemand vorhanden ist, dem es zum ausschließlichen Geschäft gemacht wird, die getheilten Meinungen zu ordnen und ihnen die erforderliche Bestimmtheit zu geben. Ein solcher für dieses letztere Geschäft ernannter Schiedsrichter heißt der *Obmann*. Er leitet, gewissermaßen als Vorsitzender, die Verhandlungen, und muß nicht, wie solches oft fehlerhaft geschieht, von den unter sich uneinigen Schiedsrichtern, sondern gleich anfänglich von den Parten selbst, mit den übrigen Schiedsrichtern zusammen, erwählt werden. Dies wird durch die wechselseitige Uebereinstimmung der Parten, die in Rücksicht aller derjenigen Personen, welche auf ihre Angelegenheiten Einfluß haben sollen, Statt finden muß, nothwendig. Sie würde unstreitig wegfallen, oder wenigstens bloß zufällig eintreten, wenn es

den uneinigen Schiedsrichtern überlassen bliebe, irgend jemanden, gerade als die wichtigste Person, in das Geschäft zu ziehen, den die Parten entweder gar nicht kennen, oder zu dem sie doch kein gemeinschaftliches unumschränktes Zutrauen haben. Sind sie aber diejenigen, welche mit gemeinsamen Willen, den Obmann bestimmt haben; so kann nicht der geringste Mißmuth bei einer oder der andern getäuschten Hoffnung eintreten. Wenn man gleich hierauf entgegen könnte, daß das gemeinschaftliche Zutrauen, mit welchem man die Schiedsrichter erwählt hat, sich schon an und für sich selbst auf die ihnen zugleich übertragene Wahl des Obmanns ausdehne; so würde dies immer nur ein indirectes und gleichsam erzwungenes Zutrauen genannt werden können. Und wenn man auch bloß den Umstand berücksichtigt, daß ein von den Schiedsrichtern unter sich erwählter Obmann nur erst am Schluß der Sache gänzlich fremd in das Geschäft eintritt, und sich erst mühsam orientiren muß; der von den Parten selbst ernannte aber bey allen Verhandlungen gegenwärtig gewesen ist, und dadurch Gelegenheit gehabt hat, in

das kleinste Detail der Streitsache einzubringen und sich damit vertraut zu machen; so wäre dieß allein schon hinlänglich, die vorgeschlagene Maaßregel, als nothwendig, zu bestimmen. —

Oft macht es die Mannigfaltigkeit der zu entscheidenden Streitigkeiten nothwendig, die Anzahl der Schiedsrichter zu vermehren. Eine solche Mannigfaltigkeit entspringt aus den verschiedenen Zweigen der Verhältnisse, in welchen uneinige Personen zu einander stehen. Wir wollen den Fall annehmen, daß die Auslegung eines nicht bündig genung geschlossenen Contracts, verbunden mit einer zwischen den Parten obwaltenden Liquidation, als Gegenstände der schiedsrichterlichen Erörterung erscheinen. Schon in diesem Falle erfordert es die Vorsicht der Parten, nicht blindlings bloß auf drey Schiedsrichter bedacht zu seyn, sondern sie müssen vielmehr dabei erwägen, ob auch die Kenntnisse und Kräfte derjenigen drey Personen, denen sie sich unbedingt unterwerfen, ausreichend sind, die beiden verschiedenen Zweige ihres Mißverhältnisses gehörig zu bearbeiten. Es kann jemand, bei sehr

vielen Kenntnissen und bei großer Gewandtheit in Auseinandersetzung und Bestimmung wechselseitiger Verpflichtungen, doch durchaus unfähig seyn, den einfachsten Rechnungsfall richtig zu fassen und zu beurtheilen — und so umgekehrt. Würde man nun gleich einen von diesen drei Schiedsrichtern für dieses, den andern aber für jenes Fach bestimmen; (denn der Obmann ist blos für die Beseitigung der Nichtübereinstimmung der Schiedsrichter untereinander vorhanden) so würde der Austausch der Meinungen und die nothwendige Erörterung der Sache gänzlich fehlen, indem jeder von den beiden Richtern nur sein Fach einseitig durchdenken und bearbeiten würde, ohne einen Widerspruch zu erfahren, durch welchen allein die Wahrheit doch nur gefunden und ein richtiges Resultat gezogen werden kann. Auch würde das Geschäft des Obmanns aufhören. In solchen Fällen ist es daher besser fünf Schiedsrichter zu erwählen, damit vier von ihnen sich in die verschiedenen Gegenstände des Streits theilen können. Der fünfte Schiedsrichter, der Obmann, muß nothwendig die für jeden Gegenstand des Streits

erforderlichen Kenntnisse besitzen. Eine solche Berücksichtigung bei der Schiedsrichterwahl führt wenigstens dahin, dem verlierenden Theile die Beruhigung zu verschaffen, daß der üble Ausgang seiner Sache nicht an den Fähigkeiten derjenigen Personen, die sie behandelten, gelegen habe.

Durch die eben aufgestellten Grundsätze wird schon ein Irrthum, in welchem diejenigen, die sich Schiedsrichtern unterwerfen, größtentheils leben, berichtigt und einem häufigen Mißbrauche abgeholfen worden seyn. Man pflegt nämlich gewöhnlich die Wahl der Schiedsrichter in der Art zu veranstalten, daß jeder streitende Theil einen oder mehrere Schiedsrichter ernennt. Hieraus entspringt der unausbleibliche Wahn, daß diese von dem Einzelnen erwählten Personen ausschließlich dem Einzelnen, der sie erwählt hat, zur Seite stehen müssen, und gewissermaßen beauftragt sind, seine Gerechtsame, ohne die Gerechtsame des Gegners zu berücksichtigen, als Sachwalter wahrzunehmen. Oft lassen sogar Schiedsrichter sich selbst durch diesen Wahn irre führen, und spielen sehr ernsthaft den Sachwalter des-

jenigen, von welchem sie ihre Bestimmung erhalten haben. Sobald nun dieß geschieht, so fällt unstreitig jede unbefangene Erörterung und vorurtheilsfreye Beprüfung der ihnen unterlegten Angelegenheit weg; die schiedsrichterliche Verhandlung und Untersuchung der Sache geht zu einem innern Streit über, der nur durch irgend eine Uebermacht beendigt wird, und die Parteyen haben weiter keinen Vortheil, als daß sie, anstatt vorher selbst gestritten zu haben, jetzt andre für sich streiten lassen. Der Schiedsrichter aber soll, wie jeder andre Richter, unpartheiisch seyn, keine Rücksichten auf Personen nehmen, sondern seine Aufmerksamkeit einzig und allein der Sache widmen. Würde er dieß können, wenn seine Wahl bloß einseitig und des Gegners Einwilligung in dieselbe bloß eine Art von Vergünstigung wäre? — Es liegt, selbst bei dem besten Willen und den rechtlichsten Grundsätzen, zu sehr in der Seele des Menschen, sich immer vorzüglich desjenigen anzunehmen, von dem man um Hülfe angesprochen worden ist. Nachtheiliger wird überdieß eine solche einseitige Wahl noch dadurch, daß oft Personen in das gemein-

schafftliche schiedsrichterliche Amt zusammengeführt werden, die sich einander ganz fremd sind, oder oft sogar Streitigkeiten unter sich selbst haben, oder endlich an Stand, Grundsätzen und Kenntnissen, bedeutend von einander unterschieden sind. Der Mangel an Bekanntschaft veranlaßt Zurückhaltung, die eigenen Streitigkeiten geben Gelegenheit, die Animosität in das fremde Geschäft hinüberzutragen, der Unterschied der Stände bestimmt den ranglosen Schiedsrichter zum Verschweigen seines vielleicht gegründeten Widerspruch, und die Verschiedenheit der Kenntnisse und Grundsätze giebt einem Theile ein Uebergewicht, durch welches der andre schwächere nothwendig unterdrückt werden muß.

Was die Parten durch einen solchen Irrthum und Mißbrauch verlieren, und wie wenig sie, sobald er obwaltet, eine unbefangene Erörterung ihrer Sache zu erwarten haben, wird nun klar seyn. Um dieser Gefahr auszuweichen müssen sie daher zur Wahl ihrer Schiedsmänner freundschaftlich zusammentreten, wechselseitig mehrere Personen in Vorschlag bringen, die Einsichten und Kenntnisse derselben, so

wie die Verhältnisse, in welchen diese Personen zu einander stehen, vorurtheilsfrei prüfen, und sodann einen gemeinschaftlichen Wahlbeschuß fassen. Die Schwierigkeiten, die einer solchen Uebereinstimmung entgegentreten, sind gewiß nur scheinbar; denn wenn man sich zur Hauptsache, zum Compromiß selbst, übereinstimmend entschließt, warum sollte die Uebereinstimmung bei einer Nebensache fehlen? —

Ob es nun schon auch hierbei die Parteien selbst wissen, welchen von den Schiedsrichtern sie durch ihren Vorschlag ihr Vertrauen geschenkt haben; so müssen sie doch ernsthaft darauf bedacht seyn, daß den Schiedsrichtern diese Kenntniß verborgen bleibe, damit nicht die vorhin aufgestellten Inkonvenienzen entstehen.

Ist nun die Wahl geschehen, so ersuchen die Parteien gemeinschaftlich die bestimmten Personen um die Annahme des Geschäfts. Nach den Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrages und nach dem reinen Begriff der Bürgerpflicht, sollte niemand ein schiedsrichterliches Geschäft von sich ablehnen können. Wenn es indeß rechtliche Beweggründe giebt, wodurch je-

mand von der Ausübung einer bestimmten Pflicht ertbunden werden kann, warum sollte man gerade zu einer unbestimmten Dienstleistung gezwungen seyn? — Es kann also ein erwählter Schiedsrichter wohl Ursachen, die er nicht immer laut werden zu lassen braucht, haben, warum er dieses Geschäft abzulehnen sich bewogen findet. Tritt ein solcher Fall ein, so darf, zur Beobachtung der obigen Grundsätze, nicht derjenige Theil, dessen vorgeschlagenes Subject sich der Annahme des Geschäfts weigert, das ausschließliche Recht haben, ein anderes Subject zu ernennen, sondern der Ersatz des abgegangenen muß durch eine gemeinschaftliche Berathschlagung geschehen.

Sobald die erwählten Personen das schiedsrichterliche Geschäft sämmtlich übernommen haben, so liegt es den Parten ob, sie in gehöriger Art zu Vollziehung desselben zu autorisiren und vor allen Einwendungen gegen die von ihnen rechtlich vorzunehmenden Verhandlungen sicher zu stellen. Eine solche Schrift wird nicht, wie man fälschlich glaubt, eine Vollmacht, sondern ein Compromiß, d. h.

eine Vereinbarung uneiniger Theile, diese Uneinigkeiten durch gewisse dazu bestimmte Personen außergerichtlich beseitigen zu lassen, genannt. Die Idee, den Schiedsrichtern eine Vollmacht zu geben, konnte nur aus dem oft Statt gehabten Mißbrauch, daß jeder Theil seinen Schiedsrichter für sich wählte und daher auch glaubte, ihn als seinen Sachwalter betrachten zu müssen, entstehen. Es enthält auch die Vollmacht eine weit beschränktere Verpflichtung, als diejenige ist, zu welcher die Parten sich gegen ihre Schiedsrichter nothwendig verstehen müssen. Denn als solche kann die Vollmacht nicht allein jeden Augenblick widerrufen und aufgehoben werden, welches bei dem Compromiß nicht der Fall ist, sondern es steht auch noch überdies dem Vollmachtsgeber eine gesetzliche Klage gegen den Vollmachtsnehmer frei, sobald der Erstere sich durch die Handlung des Letztern gefährdet oder sein Interesse nicht hinlänglich wahrgenommen glaubt. Dergleichen Unannehmlichkeiten, die durch den bloßen Willen der Parten veranlaßt werden können, soll aber kein Schiedsrichter unterworfen

seyn; sondern alles, was er unternimmt, soll, wie nachher auseinander gesetzt werden wird, wenn er sich nicht Bosheiten Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, als Gesetz betrachtet und unverbrüchlich gehalten werden.

Ein vollständiges Compromiß hat nachstehende Erfordernisse: Die Parten declariren, daß sie mit voller und freiwilliger Uebereinstimmung sich vereinigt haben, ihre Streitigkeit außsergerichtlich durch Schiedsrichter schlichten zu lassen, und daß sie gewisse Personen, die namentlich aufgeführt werden müssen, zu uneingeschränkten Schiedsrichtern in dieser Streitsache, die gleichfalls genau genannt werden muß, erwählt haben. Sie erklären, daß sie diese Männer, durch dieses Compromiß, förmlich, als ihre competenten Richter in der ihnen vorgelegten Sache, anerkennen. Oft tritt der Fall ein, daß sich die Parten insbesondere darüber vereinigen, nach welchen Ansichten und Grundsätzen ihre Streitsache behandelt werden soll. Findet eine solche Vereinbarung Statt, so ist es gleichfalls nothwendig, Ansichten und Grundsätze genau zu bestimmen. Die Parten er-

klären ferner, daß sie alles dasjenige, was die Schiedsrichter während der Verhandlung der Sache von ihnen fordern werden, unbedingt leisten, oder den für die Nichtleistung festgesetzten Nachtheil leiden wollen. Sie erklären endlich, daß sie, bis zum Schluß der Sache, den von ihnen erwählten Personen unterworfen bleiben und alles dasjenige, was ihnen die Schiedsrichter in ihrer Entscheidung auferlegen werden, in sofern es aus der Sache selbst herfließt, *) gleich einem rechtskräftigen Urtheile, und ohne eine Appellation dawider einzulegen oder die Schiedsrichter persönlich in Ansprache zu nehmen, erfüllen wollen. **) Ein solches Compromiß wird nun, von sämmtlichen Parten unterschrieben, den Schiedsrichtern überreicht.

Es ist viel darüber gesprochen worden, daß die gerichtliche Bestätigung einer Schiedsrichtervahl nothwendig sei, um derselben ihre vollkommene Kraft zu er-

*) Von dieser Clausul wird weiterhin die Rede seyn.

**) Im Anhange Nr. 1 findet man ein vollständiges Schema einer solchen Verbindungsschrift.

theilen und die Schiedsrichter vor allen etwanigen Einwendungen und Chicanen der Parten zu sichern. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht einleuchtend. Denn eines Theils besteht eine Schiedsrichterwahl schon an und für sich selbst als eine freiwillige Handlung, andern Theils aber ist sie als ein zwischen den Schiedsrichtern und den Parten geschlossener Contract zu betrachten, in dessen Hinsicht das allgemeine Gesetz schon seine unabweichliche Erfüllung befiehlt, wenn gleich darüber nicht noch besondere Gesetze vorhanden wären. Contracte bedürfen aber nur dann einer gerichtlichen Bestätigung, wenn sie einen öffentlichen Einfluß haben sollen, welches hier nicht der Fall ist. Indessen scheint es, um diesen zwischen den Schiedsrichtern und Parten bestehenden Contract einigermaßen von dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu befreien, nothwendig zu seyn, daß auch die Schiedsrichter gegen die Parten sich schriftlich verpflichten. Eine solche Verpflichtung würde dahin gehen: das ihnen übertragene Geschäft bis zu gänzlicher Beendigung desselben zu verwalten, allen möglichen Fleiß auf die Behandlung der

Sache zu verwenden und sich bei der Entscheidung strenge an dasjenige zu halten, was in der Sache selbst liegt, ohne ihre Gränzen zu überschreiten, oder Thatfachen unberührt zu lassen. *) Geben die Schiedsrichter diese Gegenverpflichtung von sich, so ist eine gerichtliche Bestätigung derselben noch überflüssiger, als vorher.

Wir kommen jetzt zur Bestimmung derjenigen Personen, welche fähig sind, das schiedsrichterliche Amt verwalten; denn daß Jedermann Schiedsrichter seyn könne, ist eben so wenig denkbar, als daß öffentliche Behörden mit Männern besetzt werden dürfen, die von dem Wissenschaftlichen ihres Amtes nie etwas begriffen haben. Es sind daher nachstehende Rücksichten bey der Schiedsrichterwahl durchaus erforderlich:

Man wähle solche Personen, die in demjenigen Fache, wozu die Sache gehört, vollkommen bewandert sind. Streitigkei-

*) Solche Gegenverpflichtungen sind zwar bisher nicht üblich gewesen; allein es ist nicht abzusehen, warum sich der Schiedsrichter nicht dazu verstehen sollte, wenn er es redlich meint?

ten, die zwischen dem besitzlichen Adel, in Rücksicht wechselseitiger Guthsgerechtsame obwalten, können nur von Personen gleiches Standes oder gleicher Lage, entschieden werden, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, in den Geist der Streitsache einzudringen. Der Gelehrte, der zwar, als solcher, in seinem Kreise keine Streitigkeiten haben sollte, der jedoch in seinen bürgerlichen Nebenverhältnissen zuweilen zu Handeln gezwungen werden kann, wird sich selbst zu finden wissen. Der Kaufmann wende sich, in mercantilschen Zwistigkeiten bloß ausschließlich an den Kaufmann; er lasse einen sogenannten Rechtsbeistand weg, da letzterer ohnehin selten die Wendungen des kaufmännischen Gewerbes, so wie die zum halben Gesetz gewordenen örtlichen Gewohnheiten, genau kennt. In andern Fällen, die nicht den Handel einzig und allein betreffen, wird es der Kaufmann sich selbst sagen, daß er sich nur an solche Personen zu wenden habe, denen die Theorie des Geschäfts, welches sie vollziehen sollen, nicht unbekannt ist.

Der Handwerker möchte nun freilich,

wenn der streitige Fall nicht gerade aus seinem Gewerbe und der damit verknüpften Berechtigungen, Gebräuchen, alter vielmehr Schragenmißbräuchen, herrührt, eine reellere Hülfe nöthig haben, als die er von seinem Handwerksgenossen erwarten kann. Dennoch aber halte er sich, wenn nicht besondere Einsichten erforderlich sind, immer an seinen Stand und an solche Personen, die sich am leichtesten in seine Lage denken können; denn es liegt ein beruhigendes Gefühl in der Ueberzeugung, von demjenigen, wenn auch nicht nach Wunsch, gerichtet zu werden, dem kein höherer Rang eine unwillkürliche Veranlassung zu Machtsprüchen giebt. *) Noch bleibt ein Stand übrig, von welchem zu wünschen wäre, daß er einsehen möchte, was bereits in Livland für ihn geschehen ist, — der Bauerstand. Auch ihn nöthigen, mehr als andre, seine gesellschaftlichen Verhältnisse, außergerichtliche Beseitigungen seiner Zwistigkei-

*) Dieß Gefühl äußerte die große Catharina schon in den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements. Sie setzte auch den Bauer zum Richter. Ihr großer Enkel fühlte und ahnte ihr nach.

ten, wenn sie auch oft kleinlich wären, zu suchen. In seiner Lage läßt sich freilich kein schiedsrichterlicher Prozeß anders denken, als wenn er mit Seinesgleichen, oder höchstens mit der niedrigeren Bürgerclasse in Streitigkeiten gerathen sollte, denn in andern Fällen, wo er es mit seinem directen oder einem andern indirecten Herrn zu thun hat, würde der scheinbar Stärkere wohl in keine Art von Gleichgewicht mit ihm treten. Auch er bleibe, wenn er einst so weit gekommen seyn wird, die hier vortragenen Ideen zu fassen, bey seinem Stande, und lasse sich von seinem Mitbruder, der ihn und was ihn umgiebt, kennt, richten. —

Wenn es endlich nothwendig ist, bey der Schiedsrichterwahl nicht allein die Kenntnisse und Einsichten derjenigen Personen, die erwählt werden sollen, sondern auch theils ihre bürgerliche Situation, theils ihrem individuellen Standpunct zu berücksichtigen; so wird man finden, daß auch hier gewisse Ausnahmen nothwendig sind. Zu denen, welche ihre bürgerliche Situation von dem

schiedsrichterlichen Amte ausschließen sollte, könnten gerechnet werden:

1) Jedes Mitglied einer Gerichtsbehörde. Diese Ausnahme mag für den Augenblick sonderbar scheinen; allein, wenn man berücksichtigt, daß jeder Mensch, und um so mehr der Richter, in dessen Händen das Wohl und Wehe seiner Mitbürger liegt, sich immer gleich bleiben, niemals über einen und ebendenselben Gegenstand verschiedene Meinungen äußern muß; wenn man annimmt, daß der Schiedsrichter nicht immer den kalten Buchstaben des Gesetzes im Auge haben soll, den der in der Behörde sitzende Richter doch nie aus dem Auge lassen darf: so wird man diese Ausnahme gewiß moralisch richtig finden, weil seine Zulässigkeit ihn zu Inconsequenzen Veranlassung geben könnte.

2) Der Geistliche und solche Personen, die zum Lehrstande gerechnet werden. Sie sind in einen zu bestimmten Geschäftskreis verwiesen, als daß man ihnen zumuthen sollte, denselben

jemals zu überschreiten. Man kann es von dem Lehrer des Volks nicht verlangen, daß er sich in bürgerliche Handel mische, sondern man darf von seiner Lehre, so wie von seinem Wandel, als Vorbild, bloß erwarten, daß sie zur Vermeidung bürgerlicher Handel abzwecken.

3) Der practicirende Rechtsgelehrte, oder Advocat. Es ist ihm ein gewohnteres Geschäft, die einzelnen Gerechtsame desjenigen Theils, für welchen er sich verwendet, nach seinen aus dem Gesetz entlehnten Ansichten zu vertheidigen, als einen unbefangenen Ueberblick auf das Ganze zu werfen. Wies wohl es nun nicht unmöglich wäre, diese Gewohnheit, bey dem Eintritt in das schiedsrichterliche Werk abzulegen, so könnte die auf ihn gefallene Wahl, besonders wenn sie nicht gemeinschaftlich, sondern einseitig, Statt gefunden hat, demjenigen Theile, der ihn zum Schiedsrichter ernannte, ein scheinbares Uebergewicht geben, bey dem Gegentheile aber der Verdacht der Partheinahme wurde, suchen. Es scheint also den Berufsgeschäften dieses

Standes angemessener, sich selbst von dem arbitrairen Geschäfte auszuschließen. *)

Der individuelle Standpunct möchte folgende Ausnahmen veranlassen:

1) Unverwandte. Dem Vorurtheil, welches bey ihnen immer Partheylichkeit wittert, muß auch hier nachgegeben werden, besonders da nach dem Gesetz, selbst Glieder der Behörde austreten müssen, wenn Sachen verhandelt werden, die ihre Unverwandten betreffen. Würden indessen die Parteyen entweder ihre wechselseitigen Verwandten zu Schiedsrichtern wählen wollen, oder würde einer der Parteyen, bei Errichtung des Compromisses, sich der ihm in diesem Falle gesetzlich zur Seite stehenden Ausflucht begeben, wenn von dem Gegentheile einer seiner Verwandten ernannt würde, so könnte ihm, nach erschie-

*) Dem Verfasser leitet hierbei die eigene Erfahrung. Er weiß wie schwer es ihm geworden ist, das zufällige Amt von dem pflichtmäßigen zu scheiden, besonders da er dem Mißbrauch unterworfen war, daß die Schiedsrichter von jedem Parteyen besonders ernannt, nicht aber gemeinschaftlich, erwählt wurden.

nenem schiedsrichterlichen Ausspruch, keine Berufung darauf zu Statten kommen.

2) Der Sache offenbar Unkundige.

Die Ursachen finden sich, ohne weitere Bemerkung, von selbst.

3) Personen von zweideutigem Ruf.

Das Wohl des Bürgers muß nie in der Hand eines Mannes liegen, der sich wissentlich allerlei erlaubt hat, was die Grundregeln der Rechtlichkeit nicht billigen.

4) Ehrlose, und

5) Für Vergehungen öffentlich Bestrafte, weil schon das Gesetz solche Personen von allen öffentlichen Handlungen und Aemtern ausschließt, mithin ihnen, bey wichtigen Privathandlungen, kein Zutrauen geschenkt werden kann.

Zweite Abtheilung.

Von denjenigen Streitigkeiten, welche einer schiedsrichterlichen Erörterung fähig sind, sowie von den nöthigen Ausnahmen.

Man sollte glauben, alles worüber zwey, oder mehrere Personen in Uneinigkeit gerathen, eigne sich dazu, von Schiedsrichtern untersucht und abgeurtheilt zu werden; dieß ist aber nicht der Fall. Denn wenn schon das positive Gesetz hierüber wenig bestimmtes vorschreibt; so finden sich doch die einleuchtendsten Hindernisse, die durchaus die Behandlung einer jeden Streitsache durch den schiedsrichterlichen Prozeß unmöglich machen, oder, wenn man sie nicht berücksichtigen wollte, nach Jahren noch die gerechteste Veranlassung zu Nullitäts- (Richtigkeits-) Beschwerden geben würden.

Wir wollen zuerst solche Streitigkeiten betrachten, welche sich für das Compro-
miß eignen. Es sind:

Alle Civilsachen: (bürgerliche Streitigkeiten, d. h. solche, die

aus den Geschäftsverhältnissen in der gesellschaftlichen Zusammenlebung entstehen) überhaupt.

Die Quellen, aus denen solche Rechtshandel entspringen, sind zu mannigfaltig, als daß sie hier alle angegeben werden könnten. Die vorzüglichsten entstehen

1) Aus dem Contract, im engern und weitern Sinne des Worts. Ich übergehe hier alle Definitionen und Distinctionen, die dem Rechtsgelehrten ohnehin bekannt sind, die aber für solche Leser, denen dieses Buch nützlich werden soll, keinen wesentlichen Zweck haben würden. Indesß ist es nöthig, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß man nicht bloß solche Verabredungen und Vereinbarungen, welche schriftlich aufgesetzt und von den Interessenten unterschrieben worden sind, Contracte nennt, sondern daß vielmehr jede wechselseitige Verpflichtung, sie sey aus schriftlicher, oder mündlicher Vereinbarung entstanden, oder durch das bürgerliche Verhältniß, in welchem gewisse Personen zu einander stehen, hervorgebracht worden, unter die allgemeine Rubrik des

Contracts gehört. Es ist vorzüglich dem Bedürfnisse der Zeit angemessen, hier den Societäts-Contract, oder diejenige Verbindung, durch welche sich Personen zu Vollführung eines gemeinschaftlichen Geschäfts, auf Gewinn und Verlust, verpflichten, besonders zu nennen, und die aus solchen Verbindungen entstehenden Streitigkeiten, deren Ueberblick die genaueste Personen-, Ort- und Sachkenntniß erfordert, vorzüglich der schiedsrichterlichen Beprüfung zu empfehlen.

2) Aus Gränzirungen. Man braucht nur wenig mit der Geschichte der Rechtshandel in den deutschen Provinzen Rußlands bekannt zu seyn, um zu finden, daß diese Gattung von Streitigkeit hier ihren vorzüglichsten Platz einnimmt. Denn es erregt wohl nichts eine größere Animosität in dem Menschen, als wenn er entweder einen Theil derjenigen Erde, in dessen rechtmäßigen Besitz und Eigenthum er zu leben glaubt, von seinem Nachbar usurpirt sieht, oder selbst, als Usurpator eines vermeintlichen Besitzrechts, aus den Gränzen seiner Anmaßung zurückgetrieben wird. Auf der einen Seite findet sich das

Enthaltungsvermögen, auf der andern Seite der Erwerbtrieb bitter getränkt. Die Beweise würden nicht schwer fallen, daß Gutsbesitzer, selbst mit der Ueberzeugung ihres vollkommenen Unrechts, Gränzstreitigkeiten, aus bloßer Animosität gegen ihren vormaligen Freund und Nachbar, bis zur Allerhöchsten Instanz getrieben haben, und, bey dem Verluste ihrer Sache, dennoch fortwährend alle Welt zu überreden suchen, es sey ihnen das bitterste Unrecht wiederfahren. Der Verlust des Vermögens, oder doch wenigstens die Erschütterung desselben, sind die gewöhnlichen Folgen dieser Kampfsucht. In Städten sind dergleichen Streitigkeiten seltner, oder doch mindestens, bey der dort vorhandenen genauern Bestimmtheit der Gränzen, schneller beendigt; allein sie sind deshalb nicht gefahrloser, und führen, außer dem unangenehmen Gefühl, seinen Gegner täglich vor Augen haben, die nämlichen verderblichen Folgen herben. Diese und mehrere andre nicht weniger wichtige Erfahrungen, wohin auch die frühere Meinung des livländischen Adels-Corps gehört, bewogen unstreitig Rußlands erhabenen Gesetzge-

ber, ganz besonders zu befehlen, daß in Livland jeder Gränzstreit auf dem Lande durch Schiedsrichter geschlichtet werden soll. *) Diese Anwendung dehnt sich zwar auf die Städte nicht aus, doch möge sie bald nach der Analogie angewandt werden! Es ist

*) Man sehe S. 51. der Ergänzungsparagraphen zur Erläuterung der am 20sten Februar 1804 Allerhöchst bestätigten über die Rechtsverhältnisse der Bauern des livländischen Gouvernements erlassenen Verordnungen, woselbst es wörtlich heißt: "Wenn auf irgend einem aufgemessenen Guthe Gränzstreitigkeiten zwischen Gutsbesitzern vorhanden sind, oder entstehen, so soll die Mesurevisionscommission selbige durchaus, innerhalb einer Jahresfrist, in Gemäßheit des livländischen Landtagsschlusses von 1792 durch Schiedsrichter schlichten lassen." Unstreitig ist dieser S. hauptsächlich durch die bekannte Stelle des dort erwähnten Landtagsschlusses motivirt worden, so wie dieser selbst den reichendsten Beweis abgiebt, daß das livländische Adels-Corps schon längst eingesehen habe, wie nachtheilig die durch den Gerichtsgang zu suchende Beseitigung der Gränzstreitigkeiten dem Vermögen und der häuslichen Ruhe mancher Familie gewesen sey.

also der Gränzstreit zwischen Gutsbesitzern wenigstens in Livland, aus allen öffentlichen Gerichtsbehörden verwiesen.

3) Aus der Servitut, d. ist, aus der auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeit, irgend etwas nachtheiliges oder beschwerliches zum Vortheil eines andern leiden müssen. Auch dergleichen Prozesse, die wiederum in den Städten häufiger vorkommen, als auf dem Lande, und durch die unmittelbare Aneinanderzwingung der Wohngebäude veranlaßt werden, machen keine geringe Anzahl der bürgerlichen Rechtshandel aus, und erreichen oft, erst nach Jahren, ihr Ende.

4) Aus Schuldforderungen, denen kein klares und unstreitiges Document zum Grunde liegt, sondern die aus dem Handel, oder andern mündlichen Verpflichtungen herrühren. Die aus unstreitigen Documenten herfließenden Schuldforderungen gehören zu den Ausnahmen, die weiter unten berührt werden sollen.

5) Aus Liquidationsverhältnissen, oder denjenigen Uneinigkeiten, welche zwischen zweien oder mehrern in ei-

ner Geschäftsverbindung stehenden Personen sich erhoben, und die wechselseitigen Forderungen derselben zum Gegenstande haben. Hierbei darf allerdings nicht unbemerkt bleiben, daß besonders Streitigkeiten dieser Art sich sehr selten, ja fast niemals dazu eignen, vor einer Gerichtsbehörde, im ordentlichen Rechtsgange, behandelt zu werden, weil gewöhnlich immer die Beweise der wechselseitig zur Bahn gebrachten Forderungen fehlen. Wenn es nun auch, in solchen Fällen, den Behörden erlaubt seyn dürfte, nach Billigkeit, oder Präsumtion, zu erkennen; so fehlt ihnen doch nicht selten die genauere Kenntniß des zwischen den streitenden Theilen obgewalteten Geschäfts und ihrer persönlichen Verhältnisse. Die Entscheidung kann mithin, nur durch einen Zufall, der Sache angemessen und gerecht seyn. Schiedsrichtern hingegen, die größtentheils aus den engern Umgebungen der uneinigen Personen erwählt werden, sind alle Verhältnisse genauer bekannt; es ist daher vorauszusetzen, daß ihre Entscheidung aus sicherern Beweggründen herrühren müsse.

6) Aus Erbschaftsstreitigkeiten

ten. Ihre Beschaffenheit ist zwiefach. Entweder es ist ein Testament vorhanden, welches zu errichten der Erblasser befugt, oder nicht befugt war, und weswegen schon unter den nachgebliebenen Verwandten und den, nach Beschaffenheit der Umstände dabei concurrirenden Fremden, ein Streit entstehen kann, oder der Erblasser ist, ohne Hinterlassung eines letzten Willens, gestorben, und die Intestaterben (solche Personen, die das Erbfolgerecht wegen Verwandtschaft mit dem Verstorbenen nach dem Gesetz haben) gerathen, über das Vorzugsrecht in der Erbfolge, in Uneinigkeiten. Es läßt sich zwar noch ein dritter Fall denken, nämlich ein solcher, wo Personen, die nicht im Stande sind, ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser auf der Stelle zu beweisen, und ihr daraus folgendes Erbrecht darzuthun mit dem Fisco (in diesen Provinzen dem Collegio der allgemeinen Fürsorge) in Collision kommen könnten; allein dieser Fall würde immer, wie man nachher sehn wird, unter die Ausnahmen gehören, weil keine öffentliche Anstalt sich Schiedsrichtern unterwerfen kann. Es könnte wider die Ausgleichung der Erbschaftsstrei-

tigkeiten durch Schiedsrichter wohl eingewandt werden, daß hierbei nicht alle Theile in einem gewissen bestimmten Activverhältniß stehen, sondern daß vielmehr, besonders wenn ein Testament existirt, der Urheber des Streits, nämlich der Testator, nicht mehr vorhanden ist, auf dessen Willenserfüllung doch billig einige Rücksicht genommen werden sollte. Wenn man indessen berücksichtigt, daß die Willensstränkung eines Verstorbenen doch niemanden anders zu nahe tritt, als höchstens einer frommen Idee; daß es ganz einerlei ist, ob diesem Willen durch den Spruch einer öffentlichen Behörde oder durch außergerichtliche Meinungen Eintrag geschieht; so können Erbschaftssachen wohl eben so gut, als andre, der schiedsrichterlichen Erörterung unterzogen seyn. Ja, es ließe sich sogar behaupten, das Wohl uneiniger Erben erfordere es durchaus, sich Schiedsrichtern zu unterwerfen, weil die Mannigfaltigkeit der über diese Rechtsmaterie vorhandenen Gesetze die Abweichung des Landrechts von dem Stadtrecht, die immerfort nothwendige Zuflucht zu den Römischen Hilfsquellen, ein sicheres und bestimmtes

Ende des Erbschaftsprozesses nicht leicht voraussetzen läßt, sondern derselbe gewöhnlich durch alle Instanzen durchgeführt wird.

7) Aus Ehescheidungsachen, jedoch bloß in Rücksicht der Vermögenstheilung unter den Eheleuten. Diese Beschränkung anzuführen ist nothwendig, weil die Ehescheidung oder Auflösung eines durch die Kraft des Kirchengesetzes geschlossenen Bundes wiederum bloß durch den Löseschlüssel, welchen sich die geistliche Gerichtsbarkeit vorbehalten hat, geschehen kann. Je häufiger die Ehescheidungen durch den herrschenden Geist der Zeit veranlaßt werden, da sie die protestantische Kirche, als ein schwer zu vermeidendes Uebel, duldet, desto nothwendiger ist es auch, den gewöhnlich dabei vorkommenden langwierigen und kostspieligen Processen vorzubeugen. Solche Prozesse sind um so verderblicher, da sie nur in den eigenen Eingeweiden wüthen, und ein Vermögen aufzehren, von welchem die Aeltern oft nicht die Erwerber, sondern bloß die Verwalter sind, von welchem sie mithin nicht sich allein, sondern ihren Kindern, oder anderweitigen Erben Rechen-

schaft schuldig sind. Es giebt Ehescheidungen, die vor dem geistlichen Richterstuhl mit schnellem Schritte fortschreiten und beendigt werden, bei dem weltlichen Richter aber, der über das künftige Vermögens-Verhältniß der sich trennenden Eheleute zu erkennen hat, Jahre lang dauern. Die Kosten gehen, wie schon bemerkt worden ist, immer aus einem und demselben Beutel. Würde es also nicht vortheilhafter seyn, wenn sie in Betreff ihres Vermögens, und der zukünftigen Dispositionsfähigkeit desselben, Schiedsrichtern den Auftrag gäben, den bürgerlichen Frieden zwischen ihnen herzustellen? Die Frage: ob in einem solchen Falle, wenn unmündige Kinder vorhanden sind (denn, bei der Existenz mündiger Kinder, gehört eine Ehescheidung wohl zu den seltenen Phänomenen, und dieselben würden allerdings, sobald von dem Vermögen die Rede ist, eine nicht unbedeutende Stimme haben,) durch ein schiedsrichterliches Compromiß, da sie, vermöge ihrer Unmündigkeit, keine Einwilligung dazu geben können, nicht ihre Rechte gekränkt würden, ob sie nicht sogar, nach erlangter Volljährigkeit, befugt seyn könn-

ten, die in Hinsicht der Vermögenstheilung ihrer Aeltern erlassene schiedsrichterliche Entscheidung anzustreiten? läßt sich immer durch die ausgemachte Rechtswahrheit beantworten, daß die Disposition eines jeden, auch des erworbenen Vermögens, den Aeltern ausschließlich zusteht, sie mithin auch hier über die Wahl derjenigen Mittel bestimmen können, die zur Vertheilung dieses Vermögens führen sollen. Wollte man endlich, bei einem Scheidungsfalle, wo die Eheleute theils erworbenes, theils erbtes Vermögen besitzen, oder auf die Rechte zusammengebrachter Kinder, ernsthafte Rücksicht nehmen, um ganz sicher zu gehen; so würden den Kindern Vormünder zu bestellen seyn, die, nach erhaltener Bestätigung von dem Waisengericht, in die Wahl der Schiedsrichter, im Namen ihrer Pflegebefohlenen, zu willigen haben würden.

8) Aus Injurien leichterer Art zwischen Privat- und in keinem öffentlichen Amte stehenden Personen. Der Begriff der Beleidigung ist überhaupt relativ, und wird nur durch die individuelle Lage desjenigen, der sich

eine Beleidigung erlaubt, oder desjenigen, der sie erleidet, bestimmt. Es ist zwar kein geringes Begehren, daß die er-
 higten Gemüther der Injurianten sich zu einer gemeinschaftlichen Wahl von Friedensstiftern zwischen ihnen entschließen sollten; allein sobald die Idee des Bürgers sich schon einmal dahin festgesetzt hat, daß das Recht noch zu finden sey, ohne gerade den Rechtsgang einzuschlagen; so läßt sich auch wohl denken, daß, selbst hier, die Bedenklichkeiten schwinden würden. Sind die Injurianten Personen von gleichem Rang und Stand; so würde ein Compromiß leichter zu Stande kommen. Nur die Verschiedenheit der Stände könnte es hintertreiben, weil das beleidigte Trugbild der Ehre sich immer ernsthafter rächt, als das beleidigte Interesse. — Injurien, die eine öffentliche Strafe nach sich ziehen, gehören nicht hierher; es wird ihrer unter den Ausnahmen gedacht werden.

Zum schiedsrichterlichen Prozeß eignen sich hingegen durchaus nicht:

1) Alle Criminalfälle und solche Vergehungen, welche eine öf-

öffentliche Strafe nothwendig machen. Jeder peinliche Vorfall, oder jede Vergehungen wider ein peinliches, oder Polizeigesetz, zieht größtentheils eine zwiefache Genungthuung nach sich, nämlich die öffentliche und die private. Zur öffentlichen Genungthuung muß der Uebertreter des Gesetzes die ihm zuerkannte Strafe öffentlich leiden. Wenn auch eine solche Strafe gleich arbitrair seyn kann, ja in den meisten Vergehungs-fällen wirklich ist; so geht es doch, bei unsrer gegenwärtigen Verfassung, nicht an, daß diese arbitraire Strafe auch gerade von arbitrairen Richtern bestimmt würde. Das erste und Haupthinderniß würde schon in Rücksicht der Wahl eintreten. Denn der Verbrecher oder Uebertreter irgend einer öffentlichen Sicherheitsverordnung, hat, da er hier nicht als Gegner einer Person, sondern als Beleidiger der Gesetze selbst, erscheint, für sich selbst keine Stimme mehr, so wie diejenigen, welche das beleidigte Gesetz rächen sollen, es mögen nun Inquisitoren, oder öffentliche Ankläger seyn, nicht von dem abweichen dürfen, was das Gesetz vorschreibt. Die private Genung-

thung besteht darinn, daß derjenige, welcher durch das begangene Verbrechen, oder die vorgefallene Vergehung, entweder in Rücksicht seines Vermögens, oder in Rücksicht seiner Person, beeinträchtigt worden ist, wiederum auf irgend eine Art, sey es durch den Ersatz des Verlorenen, oder durch eine andre dem Verluste angemessene Entschädigung, in den vorigen Stand gesetzt werden muß. Hier ließe sich zwar eine Vereinbarung zwischen dem Verbrecher und dem beleidigten Theile denken; allein da dergleichen Arten von Satisfactionen ebenfalls bloß die Folgen gesetzwidriger Handlungen sind, mithin die privaten Genugthuungen mit den öffentlichen in einer zu genauen Verbindung stehen; so läßt sich hier keine Trennung rechtlich verwürklichen.

2) Alle Streitigkeiten, welche öffentliche Angelegenheiten betreffen. Schon der Grundsatz, daß die Rechte des Allgemeinen der Privatmeinung nicht unterworfen seyn können, rechtfertigt diese Ausnahme; es bedarf daher hier weiter keiner Auseinandersetzung. Als Unterabtheilungen dieser Ausnahme müssen unstreitig genannt werden:

a) Alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Innungen und Communitäten jeder Art mit Privatpersonen. Die Rechte mehrerer vereiniger Privatpersonen können eben so wenig der Willkühr einzelner Privatmänner unterworfen seyn, als die öffentlichen Angelegenheiten des Staats. Und wenn man selbst nur hierbei an die nothwendige Uebereinstimmung bei den Schiedsrichterwahlen denken würde; so möchte sich die hinlänglichste Veranlassung finden, dergleichen Streitigkeiten unter die Ausnahmen zu setzen, weil die Mannigfaltigkeit der Gesinnungen so vieler zu einer Corporation gehörigen Individuen dieselbe schon unmöglich machen müßte. Ob nun gleich eine jede solcher Gesellschaften ihre Oberhäupter oder Vorsteher besitzt, denen man die Wahlfähigkeit der Schiedsrichter auftragen könnte; so würde sie doch außer den Gränzen ihrer Befugniß liegen, da ihnen diese nur erlaubt, im Namen der Gesellschaft alles dasjenige zu thun, oder zu unterlassen, was das Gesetz directe vorschreibt. Das Gesetz schreibt aber nirgends den Gebrauch der Schiedsrichter bestimmt

vor, wenn es gleich denselben anempfiehlt, ausgenommen in dem einzigen oben angeführten Falle. Allein auch hier, sollte man meinen, müßte das Gesetz eine Ausnahme machen.

b) Alle Irrungen zwischen milden Stiftungen und Privatleuten. Hierher gehören auch die Kirchen in Rücksicht ihres weltlichen Vermögens. Diese Ausnahme ist schon in dieser Hinsicht nothwendig, weil die Verwalter einer solchen milden Stiftung sich auch nicht im Mindesten irgend eine Abweichung von den Grundregeln der Entstehung der Anstalt erlauben dürfen, sondern weil der bestimmte Wille des Stifters, der sich in der Gründungsurkunde des Instituts gewöhnlich deutlich ausgesprochen befindet, gewissermaßen immer fortleben und heilig gehalten werden muß. Schwerlich wird aber bis hierzu ein Stifter irgend eines Instituts an eine Schiedsrichterwahl gedacht haben, sondern zufrieden gewesen seyn, das Werk seiner Milde unter den Schutz der Behörden zu setzen, denen die neugegründeten Stiftungen immer zur Oberpflege anempfohlen werden. Selbst die Mei-

nung, durch die etwas Gutes geschieht, muß heilig bleiben, und diejenigen, denen es aufgetragen ist, in ihrem Geiste fortzuwirken, dürfen sich nichts erlauben, worauf er nicht geradezu hinweist.

Wir fahren in den Hauptausnahmen fort:

3) Alle Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern. So sehr zu wünschen wäre, daß Streitigkeiten dieser Art nie die Menschenwürde beflecken möchten; so sind sie doch in keiner geringen Anzahl vorhanden. Wenn es indessen ausgemacht ist, daß Kinder, nach erlangter Volljährigkeit, durch das Gesetz selbst sehr gerechte Veranlassungen erhalten können, mit den Handlungen ihrer Aeltern unzufrieden zu seyn, und umgekehrt, wiewohl das Moralgesetz den Gebrauch solcher Veranlassungen immer ausschließt; so müssen die Ausbrüche solcher Rechtshandel, da sie nicht direct verboten werden können, wenigstens so viel als möglich verringert und gemildert werden. Der schiedsrichterliche Prozeß ist aber nicht geradezu ein Verringerungsmittel der bürgerlichen Handel, sondern er trägt bloß dazu bei, die

vorhandenen schneller zu beendigen, den Kostenaufwand zu sparen und die Publicität zu hintertreiben. Dies scheinen aber gerade diejenigen Gründe zu seyn, durch welche diese Ausnahme veranlaßt werden muß. Denn Aeltern und Kinder würden weit öfter in Streitigkeiten verfallen, wenn ihnen die Vergünstigung zugestanden würde, ihre Sache bei einigen guten Freunden in der Stille anhängig zu machen, und, ohne von der öffentlichen Meinung beurtheilt zu werden, entscheiden zu lassen, statt daß mancher Vater und mancher Sohn jetzt, bloß aus gerechter Schaam, mit dem eigenen Blute in offner Fehde zu leben, manches vermeintliche Unrecht leichter erträgt und vergißt. Dieser verderbliche Familienprozeß würde also immer weiter um sich greifen, und das Glück mehrerer Familien untergraben, wenn seine Führung auf dem Wege der Verborgenheit erlaubt wäre; es würde die Animosität der streitenden Theile gewiß für den Augenblick schweigen, um nur eine gemeinschaftliche Schiedsrichterwahl zu Stande zu bringen, und dem heftigern Ausbruche jener einen freien Weg zu bahnen.

Und, noch von einer andern Seite betrachtet, welche Zumuthung würde es für einen Mann von Gefühl seyn wenn er in einer solchen Sache zum Schiedsrichter aufgefodert würde? Schwerlich möchte sich ein Rechtlicher finden, der zu Uebernahme eines solchen Geschäfts bereit wäre, und fände er sich dennoch, so könnten gewisse Rücksichten, bei Beurtheilung der Sache, unmöglich ausbleiben. Die Behörde aber kann ruhig alle Bedenklichkeiten beseitigen, und muß die Empfindung unterdrücken, wenn es die Amtspflicht fordert.

4) Pupillarisches Angelegenheiten, oder solche Streitigkeiten, die das Vermögen Unmündiger betreffen. Das Gesetz zeichnet dem Vormunde die Schritte genau vor, welche er für seine unmündigen Pflegebefohlenen unternehmen soll, und macht ihn für jede Abweichung verantwortlich. Der Vormund steht in einem öffentlichen Geschäft, wenn man nicht in Abrede seyn darf, daß pupillarisches Güther dem Vermögen des Staats an die Seite gestellt werden müssen, so lange sie noch nicht in den Besitz des Eigenthümers gesetzlich übergegangen sind, daß also

für die Erhaltung derselben die nämliche Sorgfalt angewandt werden muß, welche zur Erhaltung der Staatsgüther nothwendig ist. Die Verordnungen, nach welchen Vormünder verfahren sollen, sprechen nichts von schiedsrichterlichen Compromissen; der Vormund würde daher diesen Verordnungen zuwider handeln, sobald er sich, selbst dann auf eine Schiedsrichterwahl einlassen wollte, wenn er, nach seiner einseitigen Ueberzeugungsart, sie dem Wohl seines Mündels angemessen glaubte. Nur die Einwilligung des Waisengerichts könnte den Vormund schützen, und diese Ausnahme beseitigen, wiewohles noch eine große Frage ist: ob selbst die über das pupillarische Vermögen wachende Behörde sich eine Abweichung vom Gesetz erlauben dürfe? —

5) **Schuldforderungssachen**, welche aus einem reinen und unstreitigen Documente herfließen. Die Aufrechthaltung des Privat-Credits muß der Gesetzgebung ein eben so wichtiger Gegenstand ihrer Bemühungen seyn, als der Finanzverwaltung des Staats die Bevestigung des öffentlichen Credits. Die-

ser Zweck kann durch nichts leichter erlangt werden, als durch die strenge und rücksichtslose Ausübung der vorhandenen Executionsgesetze. Der wirthliche, der rechtlich denkende und ein solcher Bürger, der nicht auf einen übermäßigen Gewinn speculirt, sondern solche Geschäfte unternimmt und eine solche Lebensart führt, wie beides seinem realen Vermögen und den Zeitumständen angemessen ist, wird die Last ihrer Strenge nicht fühlen, weil sie sich nicht gegen ihn richtet, wohl aber wird ihm ihre Kraft in seinen rechtlichen Unternehmungen wohlthätig die Hand bieten. Der schwindelnde Speculant hingegen, derjenige, der die Gränzen seines Verhältnisses überschreitet, der träge und fahrlässige Bürger wird in der strengen Ausübung des Executionsgesetzes einen Sporn finden, der ihn entweder allmählig bessert, oder schnell zum Untergange führt, wohin er gehört, wenn er für Besserung keinen Sinn, oder keine Kraft, besitzt. Die Obligations- und die Wechselschuld muß, selbst bei vorhandenen aus einem andern Grunde herrührenden Gegenforderungen, die hier gar nicht zur Sprache kommen dürfen, selbst bei

vorhandener und dargebotener Sicherheit,
 unausbleiblich baar beigetrieben werden,
 sobald die Documente anerkannt sind. Ein
 Gleiches gilt von solchen Zahlungen, wel-
 che durch einen Contract bedingungslos,
 und ohne daß dem Gegentheile irgend eine
 vorhergehende auf die Zahlung Einfluß ha-
 bende Handlung obliegt, stipulirt sind.
 Hier darf kein Einwand, kein Widerspruch,
 keine Erörterung des Richters Statt fin-
 den, denn es kann über dasjenige, was
 der Schuldner unbedingt versprochen hat,
 kein Streit entstehen. — Würde nun eine
 solche Forderungssache der schiedsrichter-
 lichen Entscheidung unterzogen; so würden
 unlängbar jene Grundsätze gekränkt, ja so-
 gar das Gesetz bitter beleidigt werden.
 Der schiedsrichterliche Prozeß soll aber
 nicht deswegen empfohlen seyn, um das
 Gesetz zu verdrängen, sondern vielmehr
 um es zu unterstützen. Aber, könnte man
 fragen, sollen dergleichen Schuldforde-
 rungssachen nicht von Schiedsrichtern be-
 arbeitet werden, wenn selbst der Creditor,
 der die Hauptstimme hat und dabei alles
 wagt, freiwillig für eine solche Behand-
 lung stimmt? Ohne Zweifel, Nein! denn

es ist keinem einzelnen Bürger erlaubt, eine Handlung zu begehen, die dem Allgemeinen schädlich werden könnte. Solche Compromisse wären es aber unfehlbar, wenn es wahr ist, daß Beispiele Nachahmungen veranlassen; und diese Nachahmungen würden den Privatcredit untergraben, und eine Schlaffheit in die Erfüllung unstreitiger Zahlungsverbindlichkeiten legen, die zuletzt die gänzliche Vernichtung des Privatcredits hervorbringen müßte.

Dieß sind die vorzüglichsten Ausnahmen. Ueberflüssig würde es seyn, ihre Nebenzweige und Unterabtheilungen namentlich anzuführen. Es mögen nur noch hier einige allgemeine Regeln, deren Berücksichtigung den streitenden Partheien anzuempfehlen ist, wenn sie sich auf eine wahrhafte Prüfung ihrer Angelegenheiten, in Rücksicht der Behandlung einlassen, hingestellt seyn.

1) Man bringe keine Sache freiwillig zur schiedsrichterlichen Erörterung, welche vorher bei einer Behörde anhängig gewesen ist, zumal wenn rechtskräftige Bescheide, die eine gewisse

Verfahrungsart, oder gewisse Leistungen vorschreiben, vorhanden sind, oder wohl gar ein rechtskräftiges Urtheil existirt, durch welches die Sache schon in ihren Hauptmomenten beendet worden ist. — Die Aufrechthaltung der Würde der Behörden darf von keinem Bürger aus den Augen gelassen werden; sie würde aber sinken, wenn rechtskräftige Urtheile und Bescheide einer nochmaligen Erörterung, vielleicht gar einer Abänderung von Privatpersonen unterworfen seyn dürften. Rechtskräftige Verfügungen des Richters sollen Gesetzeskraft haben; die Befugniß des willkürlichen, des Schiedsrichters, in Hinsicht derselben etwas zu unternehmen, findet mithin hier ihr Ziel. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel würde sich denken lassen, wenn sich die Behörde selbst bewogen fände, die Parten zur Schiedsrichterwahl aufzufordern.

2) Man erwäge, ob nicht vielleicht eine dritte abwesende, oder minderjährige Person bei der Sache concurrirt. Schiedsrichter können eben so gut, wie die öffentlichen Behör-

den, weniger in Rücksicht der Form, als der Materie, Nullitäten (Nichtigkeiten) begehn. Man muß sich daher hüten, Personen, die mehr ein Gefälligkeits- als ein Pflichtgeschäft unternehmen, in dergleichen Verlegenheiten zu setzen. Eine Nullität würde es aber offenbar seyn, wenn eine Streitigkeit durch Schiedsrichter abgemacht würde, bei welcher noch jemand übrig ist, der ein Interesse bei der Sache hat und seine Zustimmung zum Compromiß zu geben nicht im Stande war. Es lassen sich alle diejenigen Fälle, welche hier eintreten können, nicht aufzählen; es werde bloß ein Beispiel, und zwar aus dem Handelsverhältniß ausgehoben, um die erforderliche Erläuterung zu geben. Es hat die dritte abwesende Person zum Gegenstande. — Unter Kaufleuten finden verschiedenerlei Societäts-Contracte Statt. Eine Gattung dehnt sich auf alle und jede Geschäfte, die mehrere Personen auf gemeinschaftliche Rechnung unternehmen, aus, und hat entweder die Lebenszeit, oder eine bestimmte Reihe von Jahren, zur Dauer. Eine zweite Gattung verspricht einem oder dem andern dabei interessirten

Theile nur einen gewissen bestimmten Gewinn an allen zu unternehmenden Geschäften und legt ihm, im Fall des Mißglückens, einen bestimmten, nach Maaßgabe der Vereinbarung zu tragenden Verlust auf. Eine dritte Gattung besteht, wenn mehrere sonst nicht in der geringsten Handelsverbindung stehende Personen sich zufällig vereinigen, ein einziges genau bestimmtes Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung zu unternehmen. Die beiden erstern Gattungen erscheinen als reine Societäts-Contracte, und geben, vermöge ihrer Natur, einem jeden Compagnon die Befugniß, für sich allein und uneingeschränkt über alle und jede Verhältnisse der Handelsgesellschaft die beliebigen Definitivbestimmungen treffen zu können, sobald nicht etwa der Contract über diesen Umstand gewisse Einschränkungen festsetzt. Die dritte Gattung leidet hingegen diese Ausdehnung der Gewalt nicht, sondern ist, wenn keine besondern Abmachungen vorhanden sind, immer auf den gemeinschaftlichen Willen eingeschränkt, so daß hier, bloß durch dessen Uebereinstimmung, etwas Rechtsgiltiges unternommen werden kann. Nach

dieser Begriffsbestimmung denke man sich den Fall, daß mehrere Personen sich zu Ausführung eines einzigen Geschäfts nach dem Begriff der dritten Gattung verbunden hätten, einer der Theilnehmer aber wäre genöthigt, vor Beendigung des Geschäfts eine Reise in entfernte Gegenden zu unternehmen, und es entstünden in Rücksicht dieses Geschäfts Streitigkeiten, die bei der Abreise des Theilnehmers nicht vorausgesehen gewesen wären. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die zurückbleibenden Mitinteressenten die Befugniß haben, eine rechtsgiltige Vollmacht zur gerichtlichen Verhandlung dieser Streitigkeit zu geben, und dieß um so mehr, wenn der Gegner sein Recht sucht, ihm aber nicht angemuthet werden kann, die Zurückkunft, oder wenigstens die Aufträge des abwesenden Mitinteressenten abzuwarten; allein so wenig die anwesenden Mitinteressenten, ohne Einwilligung des abwesenden, in eine Vergleichsunterhandlung sich einlassen dürfen, eben so wenig dürfen sie sich auch ein schiedsrichterliches Compromiß erlauben, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, nicht nur sich selbst,

sondern auch diejenigen Personen, denen sie die Auseinandersetzung des Geschäfts übertragen würden, compromittirt zu sehen. — Eines Beispiels der Concurrrenz minderjähriger Personen bedarf es nicht; es werde bloß hier kürzlich bemerkt, daß diejenigen Kaufleute, welche mit den Wittwen oder den unmündigen Kindern ihrer verstorbenen Compagnons die gemeinschaftliche Handlung fortsetzen, sehr vorsichtig zu Werke zu gehen haben, und dieß um so mehr, wenn sie selbst Curatoren der Wittwe oder Vermünder der nachgebliebenen Unmündigen ihres Compagnons sind.

3) Man erwäge, ob das Verhältniß, in welchem die obwaltende Streitigkeit zu dem positiven Rechte steht, nicht offenbar jede Billigkeit überwiege, d. h., man untersuche, ob das Gesetz im Stande sei, seinen Worten nach, der streitigen Sache ein peremptorisches, nämlich ein solches Ende zu geben, das durch keinerlei Rechtsmittel bedrohet wird. Zwar möchte diese Untersuchungsfähigkeit Manchem gänzlich fehlen, indeß würde fremder Rath hier

wie überall, auch nicht fehlen. Wenn man unbefangen denkt und handelt, so muß man sich, bei solchen Zweifeln, frei und offen an den Richter wenden und ihn *privatim* um seine Meinung fragen. Es liegt in seiner Pflicht, sie nicht zu verweigern.

4) Man untersuche, ob die öffentliche Meinung, die das *Publicum* von dem Gegner hat, nicht diejenige, in der man selbst bei dem *Publico* steht, überwiege. — Nichts ist geschickter, jemanden zu bestechen, als die öffentliche Meinung; von ihr werden sehr oft die bessern Einsichten überstimmt. Findet sich nun in Hinsicht dieser Meinung ein entschiedenes Uebergewicht; so thut man unstreitig besser, seine Sache vor die Gerichtsbehörde zu bringen. Dort ist wenigstens die Meinung zu bekämpfen, weil sie dem Gesetz unterthan ist, da hingegen auf den Schiedsrichter durch nichts gewirkt werden kann, als durch Ueberzeugungen, die sich jedoch nie aus einer positiven Quelle schöpfen lassen, sondern jederzeit, wenigstens größten-

theils, von der vorgefaßten Idee abhängen.

Zum Schlusse dieser Abtheilung ist noch anzuführen nöthig, daß diese wohlgemeinten Rathschläge sich, ohne Ausnahme, auf Erfahrungen gründen.

Dritte Abtheilung.

Von der Behandlung der Sache in Rücksicht der Form.

Ohnerachtet man gewöhnlich glaubt, Schiedsrichter hätten nicht nöthig, sich an eine gewisse Form bei der Leitung des Processes, oder, um ungebundener zu reden, bei dem Einsammeln der ihre Entscheidung vorbereitenden Materialien, zu beobachten; so ist doch diese Meinung sehr irrig. Es darf bei keinem Geschäft eine gewisse förmliche Ordnung fehlen, also auch hier nicht. Sie erleichtert nicht allein die Untersuchung und das Bekanntwerden des Schiedsrichters mit der Sache, sondern schützt denselben auch vor allen und jeden Vorwürfen der Parten. Denn sie würden ohne Zweifel berechtigt seyn, das Werk der Schiedsrichter zu tadeln, wenn sie den Letztern beweisen könnten, daß die mangelhafte und unordentliche Behandlung und Untersuchung der Sache schiefe Ansichten und schiefe Resultate hervorgebracht habe. Ohne nun diese Ordnung pedantisch und unabweichlich festzusetzen, so ist

es doch nothwendig, daß sie sich in ihren Haupttheilen und im Wesentlichen nach der bei den Behörden üblichen Form des Gerichtsprozesses richte.

Zuerst wird die Beschaffenheit der Sache den Schiedsrichtern Veranlassung geben, zu bestimmen, ob sie schriftlich oder mündlich zu verhandeln sey. Ist sie geringfügig und besteht nur aus einigen wenigen Momenten oder Gegenständen, die zur Erörterung kommen sollen; sind die Beweise auf der Stelle herbeizuschaffen: so ist die mündliche Verhandlung der Sache anzuempfehlen, weil sie schneller zum Ziele führt. In einem solchen Falle fordern die Schiedsrichter die uneinigen Theile zusammen persönlich vor und unterrichten sich vorher, mittelst einer von den Parten zu fordernden Geschichtserzählung, historisch von der Sache. Aus dieser Relation werden sie beurtheilen können, wer von beiden Theilen als Kläger erscheint, und fordern diesen alsdann auf, seinen Antrag mit kurzen Worten zu machen. Ein solcher Antrag wird wo möglich wörtlich, wenn es ihm auch an logischer Disposition oder Zierlichkeit des Ausdrucks fehlen sollte, im

Protokoll verschrieben, denn ein ordentliches Protokoll gleich beim Anfange der Sache zu eröffnen, müssen sich die Schiedsrichter vor allen Dingen hefleißigen. Hier auf wird der Gegner, der Beklagte, befragt, was er darauf zu erwidern habe. Da nun dieser den Antrag angehört hat, so kann es ihm nicht schwer fallen, seine Antwort auf der Stelle zu geben; rathsammer ist es indeß, ihm den Antrag nochmals von Wort zu Wort vorzulesen. Nach erfolgter und wiederum verschriebener Antwort legen beide Theile ihre Beweisthümer, wenn sie dergleichen besitzen, oder die Beschaffenheit der Sache dergleichen erfordert, zugleich nieder, und der ganze Prozeß ist geschlossen, d. h., die Parten werden nunmehr, wenn sie auf geschehenes Befragen, ob sie noch etwas anzutragen hätten, solches entweder gethan oder nicht, entlassen, und die Schiedsrichter schreiten zur Erörterung der Sache. *)

Wiewohl nun die Schiedsrichter darauf

*) Von ihr wird in der nächsten Abtheilung umständlich gehandelt werden.

bedacht seyn müssen, bei diesen Anträgen den Parten Veranlassung zu geben, daß nichts übergangen werde, was zur Verdeutlichung ihrer wechselseitigen Forderungen und Behauptungen gehört; so kann sich doch der Fall ereignen, daß den Schiedsrichtern etwas dunkel geblieben wäre. Finden sie eine solche Dunkelheit, so thun sie wohl, die Parten nochmals vorzufordern und durch an sie gerichtete zweckmäßige Fragen, ohne jedoch ein neues förmliches Verfahren zu veranlassen, ihre Zweifel zu lösen. Diese Fragen, so wie die darauf erfolgten Antworten, werden wiederum genau zu Protokoll gebracht, und erst, wenn alle Zweifel gehoben sind, wird zur Entscheidung geschritten. Den Parten hingegen, sobald ihnen der Schluß der Sache durch die Schiedsrichter angekündigt worden ist, kann es nicht frei stehen, nachher noch mit neuen Anträgen hervorzutreten, weil sonst die Verhandlung sich in's Unendliche ausdehnen und jeder der Parten sich für beeinträchtigt halten würde, wenn ihm nicht das letzte Wort bliebe. Sie müssen also ernstlich darauf denken, gleich anfänglich alles zu sagen, und auf einmal anzu-

bringen, was zur Erläuterung ihrer Gerechtsame dient.

Ist hingegen die Sache wichtig und sogar verwickelt, sind mehrere und verschiedenartige Momente vorhanden, die erörtert werden müssen; so thun die Schiedsrichter wohl, wenn sie den Parteien ein förmliches schriftliches Verfahren anempfehlen. Das vorher empfohlene Verfahren, wie sie sich vorläufig von der Beschaffenheit der ihnen übergebenen Sache unterrichten sollen, wird ihnen auch gegenwärtig zeigen, welcher Theil als Kläger auftreten und den Schriftwechsel anfangen müsse. Diesen fordern sie nunmehr auf, seine Klageschrift einzureichen. Die Form einer solchen Schrift ist gleichgültig. Man kann die Briefform wählen und die Schiedsrichter, mit Weglassung des Namens und Charakters, bloß nach der dermaligen Function anreden. Es sey aber diese Klageschrift kurz und bündig, enthalte eine deutliche Darstellung der Sache, sodann die daraus entspringenden Folgerungen, und endlich die Bitte um dasjenige, was man von den Schiedsrichtern erwartet. Nachdem diese Schrift von den

Schiedsrichtern empfangen und durchgesehen worden ist, wird sie, wenn sie so beschaffen ist, daß sie nicht verworfen zu werden verdient, dem Gegner unter dem Anverlangen mitgetheilt, seine direkte und bestimmte Erklärung darauf zu übergeben. Der Gerichtsprozeß duldet zwischen der Klage und der bestimmten Erklärung darauf, noch ein besonderes Verfahren, nämlich die Exception oder Ausflucht; die Schiedsrichter dürfen jedoch ein solches hier nicht Statt finden lassen, theils weil schon mehrere Gründe der Exception durch die Natur des Compromisses wegfallen, theils aber, wenn ja noch einige Gründe übrig bleiben sollten, die dem Gegner Veranlassung zu einer Ausflucht geben könnten, diese von den Schiedsrichtern aus eigener Bewegung beseitigt werden müssen. Es sind folgende:

- 1) Wenn der Klageantrag so abgefaßt seyn sollte, daß er dunkel und unverständlich bliebe, und kein bestimmtes Resultat aus demselben hervorginge.
- 2) Wenn Dinge beigemischt wären, die mit der Sache in gar keinem Zusam-

menhange ständen, mithin als überflüssig erscheinen müßten, und

- 3) Wenn der Klageantrag Schmähungen des Gegners und beleidigende Ausfälle auf denselben enthielte.

Die Schiedsrichter sind um so mehr verpflichtet, solche Verschuss-Ausflüchte, welche bloß die Sache aufhalten könnten, aus eigener Bewegung zu beseitigen, weil sie jede Veranlassung, die Gemüther der Parten gegeneinander zu erhitzen, vermeiden müssen. Die zerstörenden Ausflüchte, nämlich solche, die der Sache, ohne ihre Materie weiter zu erörtern, zu Ende bringen würden, als: die Ausflucht des nicht zustehenden Klagerechts, diejenige des mit dem Gegner geschlossenen Contracts, der schon anderwärts anhängigen Streitigkeit u. s. w. fallen gänzlich weg, da sie, wie gesagt, schon durch die Natur des Compromisses selbst beseitigt sind. — Diese Bemerkungen können zugleich den Parten als Winke dienen, wie sie ihre Schriften einzurichten haben, damit sie weder den Schiedsrichtern noch dem Gegner Veranlassung zu einer Unzu-

friedenheit und einer daraus entstehenden Verzögerung der Sache geben.

Die Aufforderung zur Erklärung auf die Klageschrift muß unter der Verwarnung, oder vielmehr Androhung geschehen, daß, wenn sie nicht binnen einer gewissen zu bestimmenden Zeit beigebracht würde, das Recht des Beklagten, sich überhaupt erklären zu dürfen, erloschen seyn solle. Der Gerichtsgebrauch gestattet eine dreimalige Aufforderung zu jedem von den Parten einzureichenden Verfahren und die Verabsäumung der beiden bestimmten Fristen zieht bloß eine Geldstrafe, die Vernachlässigung der letzten Frist aber, den gänzlichen Verlust des Verfahrens, oder die Präclusion nach sich. Die Ueberführung dieses Gebrauchs in den schiedsrichterlichen Prozeß würde in doppelter Hinsicht zwecklos seyn, theils weil es außer der schiedsrichterlichen Gewalt liegt, die Parten mit Geldstrafen zu belasten, und kein Zweck vorhanden ist, zu welchem sie verwandt werden könnten, theils aber auch, weil alles vermieden werden muß, was den Fortgang der Sache verzögern könnte. Indessen darf der auszuführende

Präklusivtermin auf keine Weise gänzlich unbedingt seyn, sondern es muß dem zum Verfahren aufgeforderten Theile immer die Wohlthat offen bleiben, seine rechtlichen Hindernisse anzuzeigen und zu beweisen, wenn er entweder nicht im Stande ist, den ihm anberaumten Termin zu beobachten, oder wol gar unvorhergesehene Zufälle ein gänzlichcs Verabsäumen dieses Termins veranlaßt haben.

Die auf den Klageantrag einzureichende Erklärung muß ebenfalls, wie der erstere, kurz, wahr, deutlich und in einer ruhigen Schreibart abgefaßt seyn und bloß Thatsachen und Aeussierungen enthalten, welche unmittelbar Bezug auf die Sache haben, oder doch wenigstens sehr nahe mit derselben verwandt sind, so daß durch eine ungezwungene Schlußfolge ihr Einfluß sogleich bemerkbar wird. Der Schiedsrichter verfährt bei ihrer Beurtheilung ebenso, wie bei der Klageschrift, und giebt sie dem Parten zur Verbesserung zurück, wenn sie einen Verstoß gegen die angegebenen Regeln enthält.

Die erste Hauptabtheilung des schiedsrichterlichen Processes ist nunmehr geschlossen. Jetzt haben die Schiedsrichter

zu untersuchen, ob die zweite Hauptabtheilung desselben, nämlich die Beweis handlung, angewandt werden müsse, oder wegfallen könne. Welche Veranlassungen sie für eins, oder das andere, bestimmen können, wird nachher, gehörigen Orts, gezeigt werden. Sobald nun die Richter darüber einig sind, daß ein Beweis geführt werden müsse; so machen sie solches den Parten bekannt und bestimmen eine gewisse präclusivische Frist, binnen welcher die beweisführenden Documente beigebracht, die Zeugen aufgeführt, oder die Localbesichtigung unternommen werden solle, denn dies sind die Hauptmittel, wodurch ein Beweis geführt werden kann. Vom Eide, der auch noch dazu gehört, wird nachher gehandelt werden. Die Beibringung der Documente geschieht immer im Original, damit die Schiedsrichter sich von ihrer Aechtheit überzeugen können; eine Abschrift davon wird aber zu den Akten genommen, nicht nur der Vollständigkeit wegen, sondern damit auch dem Gedächtniß der Richter zu Hülfe gekommen werde. Nachher erhalten sie die

Parten zurück. Soll der Beweis durch Zeugen geführt werden; so haben die Parten, der Kläger die Beweiszeugen, der Beklagte aber die Gegenbeweiszeugen auf einmal na hmhaft zu machen und dem Richter mit kurzen Worten anzuzeigen, über welche Gegenstände ein jeder Zeuge zu befragen sey. Die bei dem gewöhnlichen Gerichtsprozeß übliche Stellung von Artikeln oder kurzen Sätzen, worüber ein jeder Zeuge zu befragen ist, und worauf der Gegner wiederum Fragen einreichen kann, die nicht selten verfänglichen Inhalts sind, muß hier billig wegfallen. Der Richter muß sich's angelegen seyn lassen, diese Fragen, nach dem Bedürfniß der Sache, so wie aus seinen eigenen Ansichten, zu bilden, auf diese Art gewissermaßen inquisitorisch verfahren, um alles zu vermeiden, was ein Part zur Rechtschmälerung seines Gegners anwenden könnte. Diese Fragen, so wie die darauf erfolgten Antworten, werden im Protocoll verschrieben und den Acten beigelegt. Zu Beobachtung der Formlichkeit bei dem Zeugenverhör, und da es leider noch Leute giebt, die bloß durch gewisse religiöse Zwangsmittel zur Aussage

der Wahrheit bewogen werden können, gehört der Eid. Diese Beeidigung der Zeugen dürfen die Schiedsrichter jedoch nicht selbst unternehmen, sondern sie müssen die competente Behörde um so mehr darum ersuchen, da, nach verschiedenen kirchlichen Verordnungen, auch verschiedene Gebräuche bei Ablegung des Eides Statt finden sollen, diese ihnen aber entweder fremd sind, oder der Zeuge diesen Gebräuchen keine Kraft beimessen könnte, wenn sie bloß unter Privatleuten ausgeübt würden. Ein Fehler würde es unstreitig seyn, wenn die Schiedsrichter die Zeugen vor der Beeidigung abhören wollten, denn dieses Verfahren könnte zu einem, wenn auch nicht vorsätzlichen, Meineide Verlassung geben, weil es oft Personen giebt, denen es nicht deutlich im Gedächtniß bleibt, was sie vor wenigen Tagen gesprochen haben. Ist aber die Beeidigung vorhergegangen; so wird der gewissenhafte Zeuge des durch seinen Eid geleisteten Versprechens, die reine Wahrheit auszusagen, immer eingedenk seyn, und die Aussage muß von diesem Versprechen abhängen.

Dem minder bewanderten Schieds-

richter dient zur Nachweisung, daß jeder Zeuge einzeln vernommen werden muß, so wie es höchst nothwendig ist, daß zuerst alle Beweiszeugen, nachher aber erst die Gegenbeweiszeugen, der Reihe nach, so wie sie aufgeführt worden sind, abgehört werden müssen. Eben so muß auch die Beschreibung oder Aufzeichnung der Zeugenaussagen im Protokoll, bei der Aussage jeder Person unmittelbar, geschehen, selbst wenn verschiedenen Zeugen die nämlichen Fragen vorgelegt werden, damit keine Unordnung entstehe, sondern der Schiedsrichter vielmehr, bei Erörterung der Sache, die Stimmenmehrheit leicht und ungehindert finden könne.

Niemand darf sich weigern, vor Gericht ein Zeugniß abzulegen, wozu er aufgefordert worden ist. Auch die Schiedsrichter müssen darauf halten, daß keiner der ihnen genannten Zeugen sich eine Ausflucht erlaube. Sollte dennoch ein ernsthafter Weigerungsfall eintreten; so haben die Schiedsrichter sich an diejenige Behörde zu wenden, unter welche der sich weigernde Zeuge sortirt, um ihn zu Ablegung des Zeugnisses anhalten zu lassen. Die

Behörden werden gewiß die nothwendige Hülfe nicht versagen.

Solche Zeugen endlich, die mit dem Zeugenführer verwandt sind, kann der Schiedsrichter, von sich aus, sogleich verwerfen, ohne einen Einwand abzuwarten, wenn er nicht von der unpartheiischen Denzungsart der Zeugen vollkommen überzeugt ist. Im Beibehaltungsfalle würde aber doch die Genehmigung des Gegners erforderlich seyn.

Der Gerichtsgebrauch erlaubt ferner, daß, nach geschehenem ersten Zeugenverhör, die Parten ein zweites verlangen können, zu dessen Behuf sie entweder neue Artikel (Fragen) oder neue Zeugen, oder beides zusammen, aufstellen. Aber es giebt gewiß nur sehr wenige Fälle, wo dieses größtentheils nur zur Verzögerung der Sache, aus Noth, ergriffene Verfahren, einen wahren wesentlichen Nutzen hat. Es ist daher rathsam, daß dieses additionelle oder zusätzliche Beweisverfahren hier durchaus wegbleibe, ausgenommen, es könnten die Parten darthun, oder es ergäbe sich, aus der Zeitfolge der Sache, von selbst, daß ein solcher nachgeholtter Beweis

zur Zeit, da der erste angestellt worden, nicht habe geführt werden können.

Endlich entsteht, zum Schluß dieser Hauptabtheilung des schiedsrichterlichen Prozeßes, noch die Frage: "Darf den
"Parten die niedergeschriebene Zeugenauß-
"sage zum Behuf ihrer schließlichen An-
"träge bekannt gemacht werden oder
"nicht?" Nach dem in Livland üblichen Gerichtsgebrauch dürfen die Parteien allerdings erfahren, was die Zeugen ausgesagt haben; nach mancher andern Prozeßform, namentlich der Kurländischen, bleiben aber die Zeugenaussagen den Parteien ein ewiges Geheimniß, dienen bloß der Behörde zum besondern Unterricht, und werden, nachdem das Urtheil seine Rechtskraft gewonnen hat, vernichtet. Für und wider diesen Gebrauch läßt sich mancherlei sagen, wozu jedoch hier der Ort nicht ist. Wenn man aber nur diesen einzigen Umstand berücksichtigt, daß die Verborgenheit der Zeugenaussagen dem Parteien selbst manchen unangenehmen Eindruck erspart, denn der Fall ist selten, daß sich nicht einer oder der andre durch die Aussage seiner Zeugen getäuscht finden sollte, dem Zeugen aber ein

desto größerer Bewegungsgrund ist, die Wahrheit zu sagen, weil sie dem Zwange des Verhältnisses entzogen bleibt; so wäre dieser Gebrauch allerdings vorzuziehen. Der einzige Nachtheil, der daraus entstehen könnte, wäre die Pflichtvergessenheit des Schiedsrichters und die Vernachlässigung der Rücksicht des Zeugen auf den geleisteten Eid. Hier wäre freilich beiden die unumschränkste Gewalt ertheilt, Ehre und Vermögen des Rechtsuchenden eigenbeliebig, und ohne eine Controlle zu befürchten zu haben, zu vernichten; doch dieser Verdacht könnte nur auf den Bodensatz der schimpflichsten Depravation fallen — er werde mithin bloß oberflächlich berührt. Nimmt man aber hingegen an, daß der ganze schiedsrichterliche Prozeß sich, seinem Wesen nach, auf weiter nichts gründet, als auf das unbeschränkste Zutrauen, welches Privatpersonen, frei und ungezwungen ihren Mitbürgern schenken; fühlt man, wie unangenehm es durchaus seyn muß, aus dem Munde eines Freundes, den man, voll Vertrauen, zum Zeugniß aufgefordert hat, oft gerade das Gegentheil, von dem, was man wünscht und

hofft, zu erfahren; so würde das Verschweigen der Zeugenverhöre und ihre nachherige Vernichtung anzuempfehlen seyn. Wenn es indessen gewagt ist, etwas bestimmt vorzuschlagen und anzuempfehlen, was in einer Provinz weder gesetzlich, noch üblich, ist; so ist den Schiedsrichtern zu rathen, sich nach dem Gerichtsgebrauch des Landes zu richten, oder vorher die Parten bestimmen zu lassen, welche Verfahrensart sie beobachtet wissen wollen.

Wir kommen jetzt zu der dritten Hauptabtheilung des schiedsrichterlichen Prozesses, dem Schlußverfahren, oder derjenigen Handlung, durch welche die Parten ihre Rechte, in Anleitung der von ihnen beigebrachten Beweissthümer, schließlich auseinandersetzen. Nach geführtem Beweise, es werde das Zeugenverhör mitgetheilt, oder bleibe bloß zu Information des Richters unter Verschuß, fordern die Schiedsrichter die Parten, unter Anberaumung eines jedoch nicht zu kurzen Präklusivtermins, zu diesem Verfahren auf. Dem Kläger gebührt hierbei ebenfalls die erste Schrift (Replik) der Beklagte giebt darauf seine Schlußantwort (Duplik) ein. Hier-

bei ist weiter nichts zu bemerken, als daß die Parten, nach einem kurzen Auszuge aus dem Zeugenverhör, wenn ihnen solches mitgetheilt worden ist, nach muthmaßlichen Voraussetzungen aber, wenn solches verschlossen blieb, oder wenn der Beweis durch Documente oder durch eine Localbesichtigung geführt worden ist, mit Beziehung auf die dabei an den Tag gekommenen Wahrheiten, den Schiedsrichtern nochmals die wesentlichen Theile der Sache mit Ordnung und Kürze vorzutragen, und endlich eine Schlußfolge zu ziehen haben. — Nach Auswechselung dieser beiden Schriften ist die Sache gänzlich geschlossen, den Parten ist es nicht mehr erlaubt, noch fernere Anträge zu machen, ausgenommen wenn sie von den Schiedsrichtern aufgefordert werden, irgend eine Aufklärung zu geben, und Letztere fangen jetzt den Vortrag der Acten an, um ihre Meinungen für das zu fällende Urtheil, von dessen formellen und materiellen Bestandtheilen in einer besondern Abtheilung gehandelt werden wird, zu sammeln und zu vereinigen. Dieser Vortrag wird zweckmäßiger ausfallen, wenn derjenige der Schieds-

richter, welcher hierzu die meisten Fähigkeiten besitzt, eine gedrängte Geschichtserzählung (Relation) aus den Acten anfertigt, solche den übrigen vorliest, oder, wenn die Sache verwickelt ist, circuliren läßt, worauf alsdann, in einer zu diesem Ende zu haltenden Conferenz der Beschluß gefaßt wird.

Außer diesen oben beschriebenen drei Hauptabtheilungen, oder vielmehr Haupt-handlungen, und ausser der Exception oder Ausflucht, von welcher anfänglich die Rede gewesen ist, finden, bei dem Gerichts-Prozeß, noch mehrere Nebenhandlungen Statt, die man Zwischen- oder Interca-larverfahren nennt. Durch sie werden wiederum Zwischenentscheidungen, die auf die Hauptsache keinen wesentlichen Einfluß haben, veranlaßt. Bei dem schiedsrichterlichen Prozeß hingegen, wo, wie bereits gesagt, das Anbringen aller Einwendungen wegfallen muß, durch welche das Zwischenverfahren größtentheils veranlaßt wird, können, schon der Zeitersparniß wegen, dergleichen nicht zugelassen werden. Möglich ist es zwar immer, daß, auch bei der sorgfältigsten Vermeidung, sich Inci-

dentpuncte finden können, die einer besondern Meinung und Entscheidung würdig sind; allein, bei gutem Willen wird es dem Schiedsrichter sehr leicht werden, sie bis zum Endurtheile zu verschieben. Selbst wenn einer der Parten gerechte Veranlassung nehmen sollte, wider die Zulässigkeit eines wider ihn aufgeführten Zeugen, oder wider die Anwendbarkeit eines beigebrachten Documents zu protestiren, welches ihm unbenommen bleiben muß, so bedarf es keiner besondern auf eigene Veranlassung eingereichten Schrift, sondern es kann diese Protestation in den Schlußschriften angebracht werden, und die Schiedsrichter mögen im Endurtheile darüber entscheiden.

Der ordinaire Gerichtsgebrauch erlaubt endlich, daß, wenn zwei Personen im Prozeß mit einander begriffen sind, ein Dritter, welcher gleichfalls ein Interesse an der Sache hat, sich, im Laufe der Sache, mit seinem Anliegen angeben (interveniren) und an der Ausführung der Sache Theil nehmen könne. Eine solche Dazwischenkunft (Intervention) dürfen aber die Schiedsrichter eines Theils deswegen nicht zulassen, weil sie dadurch von der ihnen

vorgezeichneten Bahn abgelenkt werden würden, andern Theils aber, weil bloß diejenigen ihrer Beurtheilung unterworfen sind, von welchen ihnen das eingehändigte Compromiß unterschrieben worden ist. Sollte sich nun ein solcher Fall ereignen, daß jemand, während eines anhängigen schiedsrichterl. Prozesses, sein Interesse dabei durch eine Intervention geltend zu machen versuchte; so müssen ihn die Schiedsrichter sogleich ab- und an diejenige Behörde verweisen, wohin derjenige ihrer Parten, wider welchen sich der Intervenient geäußert hat, sortirt. Eine Ausnahme würde seyn, wenn beide streitende Theile in eine solche Dazwischenkunft willigten; es würde alsdann aber der Intervenient auch das bereits existirende Compromiß zu unterzeichnen haben. Die vorher beschriebene Verfahrensform würde zwar dadurch eine kleine Veränderung leiden; allein, die Schiedsrichter werden von ihrer Bahn nicht abweichen, wenn sie den Dazwischkommenden als zweiten Kläger betrachten, und, nach diesem Grundsatz das Verfahren, von seiner Dazwischenkunft an, bis zum Ende leiten. Leichter wird ihnen

die Behandlung der Sache seyn, wenn sich die Intervention wider den Beklagten richtet, weil alsdann der Intervenient mit dem Kläger gleichen Schrittes fortgehen kann. Richtet sie sich aber wider den Kläger; so ist es zu Vermeidung der Unordnung nothwendig, einen besondern Schriftwechsel, nach der vorgeschriebenen Form, zu veranstalten, ohne die Intervention in denjenigen zu mischen, welcher zwischen dem Principal-Kläger und Beklagten existirt.

Vierte Abtheilung.

Von der Behandlung der Sache in Rückſicht ihrer Materie.

Es iſt, zur Einleitung dieſer Abtheilung, nicht überflüſſig, eine Parallele zwiſchen dem in der Gerichtsbehörde ſitzenden Richter und dem Schiedsrichter zu ziehen, um die Wichtigkeit des ſchiedsrichterlichen Amtes und die uneingeſchränkte Gewalt, die ihm anvertraut iſt, in das gehörige Licht zu ſetzen. Der Richter in der Behörde iſt eine entweder von der höhern Obrigkeit, oder von ſeinen Mitbürgern erwählte Perſon, deren Verfahren durch das Geſetz und die bei der Behörde übliche Prozeßform vorgeſchrieben iſt; er iſt dem Allgemeinen, nicht dem Einzelnen beſonders, verpflichtet, und hat für die getreue Ausübung dieſer Pflichten ſeinen Eid geleistet. Es ſind endlich ſeine Meinungen und ſeine Beſtimmungen immer der Reviſion und möglichen Abänderung einer Oberbehörde unterworfen; ſie ſteigt von Stufe zu Stufe empor, biß ſie zuletzt, an der Quelle des Geſetzes, endet. Seine Lage und ſeine immerwährende Subordination verhindern

es also möglichst, daß weder der Wille zu einer schädlichen That ausarte, noch daß der Irrthum nachtheilige Folgen hervorbringen könne. — Der Schiedsrichter hingegen, von jeder öffentlichen Verpflichtung entbunden, wird durch die auf ihn gefallene Wahl, auf die höchste Stufe der unumschränktesten Gewalt in dem ihm vorgezeichneten Wirkungskreise gehoben. Ihn bindet kein Eid, kein Gesetz; ihn schreckt keine mögliche Berufung auf einen Ober Richter, sobald er die übernommenen Verpflichtungen nicht vernachlässigt; er ist frei von allen diesen moralischen Zwangsmit teln, und bloß dem Zwange seines Gewissens unterworfen. Das Wohl und Wehe des Bürgers, der sich den öffentlichen Behörden unterwirft, ruht immer bloß einzig und allein in der Hand des Monarchen, bis zu welchem sich zu erheben und die letzte Hülfe anzuflehen ihm vergönnt ist; — aber die Ehre, das Glück, das Vermögen desjenigen, der seine Sache Schiedsrichtern anvertraut, ist unwiderruflich in ihre einzigen Hände gelegt. Sie sind die einzigen vom Gesetz selbst ernannten Schöpfer des Glücks oder des Verderbens der Parten,

und haben niemanden über sich, der ihre Meinungen ändern, oder ihren Willen zähmen könnte, insofern beide aus der Sache herzuleiten sind. *)

Diese Parallele sey nicht deswegen hergestellt, um Bedenklichkeiten gegen die wohlthätige Errichtung schiedsrichterlicher Compromisse zu erregen, sondern bloß um jeden Schiedsrichter aufzufordern, nicht bloß mit den Gesinnungen der reinsten Unpartheilichkeit, sondern auch mit dem verfesten Vorsatze, die ihm vorgelegte Sache treu, fleißig, ja äm sig zu prüfen und zu bearbeiten, an das Werk zu gehen.

Besondrer Regeln lassen sich nicht wohl vorschreiben; wir wollen bloß versuchen, eine allgemeine Verfahrensart vorzuzeichnen:

Es ist schon oben bemerkt worden, daß dem Schiedsrichter eine vorläufige Kenntniß des ihm übergebenen streitigen Falls nothwendig sey, um die schriftliche oder

*) Es können jedoch allerdings Fälle eintreten, wo Schiedsrichter zur Verantwortung gezogen zu werden verdienen. Hiervon wird weiterhin die Rede seyn.

mündliche Verhandlungsart desselben bestimmen zu können. Diese Kenntniß muß, wenn die Behandlung des Wesentlichen der Sache beginnt, mit doppeltem Eifer gesucht werden. Sie ist die Vorbereitung zu gewissen allgemeinen Grundsätzen, nach denen die Sache zu behandeln ist, und zu deren Bestimmung sich die Schiedsrichter im Voraus vereinigen müssen. Sie sind die ersten Grundlinien zur künftigen Entscheidung. — Es ist nur zu wahr, und die Erfahrung spricht dafür, daß man, selbst bei dem besten Willen und dem ernstlichsten Eifer Gefahr laufe, eine jede Sache fehlerhaft zu behandeln, wenn weder der Gesichtspunkt, aus dem sie betrachtet, noch der Grundsatz, nach welchem sie abgeurtheilt werden soll, vorher festgestellt worden ist. — Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen, und zwar sey das erste aus der Gränzstreitigkeit entlehnt, welche das Gesetz selbst der schiedsrichterlichen Beurtheilung unterzieht. *) Vor allen Dingen hat hier der Schiedsrichter

*) M. f. Seite 45.

zu untersuchen, von welcher Natur die Gränzstreitigkeit sey? Es giebt nämlich eine doppelte. Einmal gründet sie sich auf einen langen, mehrjährigen, ja sogar verjährten Besitz, und auf die Ausübung aller derjenigen Handlungen, zu denen der Besitzer eines Grundstücks berechtigt ist. Ob dieser Besitz gerecht, oder ungerecht sey, kommt anfänglich nicht in Anschlag, sondern findet erst am Schluß der Sache Platz. Ungerechter Weise aber besitzt man auf dreierlei Art, nämlich: gewaltsam, heimlich, oder bittweise. Diese Art von Gränzstreit wird durch eine Gerichtsverhandlung, die man die possessoriſche, oder einen solchen Prozeß nennt, zu dessen Entscheidung der vollkommne Beweis des rechtmäßigen Besitzes das Hauptmoment darbietet, behandelt. — Die zweite Art ist die Gränzprätension, oder der Versuch, ein streitiges Stück Land, dessen Besitz man verloren, für sein unstreitiges Eigenthum erkannt wissen zu wollen, und stützt sich auf Urkunden und Documente, wozu auch revisorische Delineationen gehören, und wird durch eine petitorische Gerichts-

handlung, oder eine solche, womitteltst man den verloren gegangenen Besitz und das dadurch vorläufig verloren gegangene Eigenthum, wiederzuerlangen sucht. — Wenn aber Schiedsrichter einen Gränzstreit entscheiden sollen; so können sie sich unmöglich auf diesen Unterschied, der nur ihr Geschäft verdoppeln würde, indem die petitorische Handlung sehr oft, fast immer der possessorischen nachfolgt, und bei der erstern gewonnen werden kann, was bei der letztern verloren ward, einlassen, sondern sie müssen diesen Unterschied gänzlich aufheben und beide Arten von Gränzstreitigkeiten mit einander vereinigen. Diejenige Prätenſion des Eigenthumsrechts, welche sich auf den Besitz und die damit verknüpften Handlungen gründet, kann durch kein andres Beweismittel, als durch Zeugen, und nächst ihnen, durch den Augenschein dargethan werden. — Ein Beispiel geben Hölzungsrechte, Wegeberechtigungen u. s. w. Servituten überhaupt. Die Wiedergewinnung des verloren gegangenen Eigenthumsrechts kann bloß durch schriftliche Beweise, Urkunden und Charten erlangt werden, und

schließt, insofern es auf Besitzhandlungen ankommt, das mündliche Zeugniß fremder Personen gänzlich aus. Die Schiedsrichter müssen daher diese beiden Gattungen von Beweissthütern, die sich fast bei einem jeden Gränzstreit finden, zusammenhalten und sorgfältig untersuchen, welche von beiden die überwiegende ist, oder ob beide sich das Gleichgewicht halten? Nach dieser Prüfung wird es ihnen leicht werden, zu bestimmen, welchen Handlungsgrundsatz der Sache sie anzunehmen haben. —

Die durch einen zwischen zweien oder mehreren Personen bestehenden Contract veranlaßte Streitigkeit liefern das zweite Beispiel. Man setze den Fall, daß, wegen der Erfüllung eines Contracts, insofern sie nicht aus den bestimmten Worten, sondern vielmehr bloß aus dem Sinn herzuleiten ist, eine Streitigkeit entstände, und Schiedsrichter zu einer Entscheidung aufgefordert würden. Lasse man das Gesetz bloß sprechen; so wäre wohl kein andrer Sinn denkbar, als der buchstäbliche. Allein abgerechnet, daß der Schiedsrichter, sobald ihm das Gesetz ein für allemal erlaubt, seine unbefangene Meinung zu

sagen, durchaus nicht einzig an den Buchstaben des Gesetzes gefesselt ist; so sind auch, auf der andern Seite, nicht alle aus Contracten entspringende Streitigkeiten durch die wörtliche Auslegung beseitigt, sondern bedürfen vielmehr, wenn besonders die Contracte von den minder unterrichteten Contrahenten selbst, oder, welches noch schlimmer ist, von andern unfundigen Personen verfaßt sind, einer genauern Erörterung. In einem solchen Falle, der sehr leicht zu erkennen ist, suche der Schiedsrichter das möglichst richtige Verhältniß der Worte des Contracts zu dem Sinne, ohne jene geradezu aus den Augen zu setzen, auszumitteln. Lage, Denk- und Handlungsweise der contrahirenden Theile, Zeitumstände, Conjecturen, Unglücksfälle, ja sogar Collisionsfälle, dürfen hier Anleitung zu Ausfindung dieses Verhältnisses geben, denn schon das Zutrauen, der gemeinschaftliche unerschütterliche Beweggrund zur Schiedsrichterwahl, berechtigt den Schiedsrichter, das Geschäft der Parten nicht allein nach den von ihnen gezogenen Grundlinien, sondern vielmehr nach Maaßgabe ihrer bürgerlichen und mo-

ralischen Denkungsart zu behandeln, wenn auch das Gesetz nicht schon seine arbiträren Handlungen billigte. Inzwischen kann der Schiedsrichter in dieser allerdings critischen Lage nicht genung zur Vorsicht aufgefordert werden; er kann nicht genung ermahnt werden, vorurtheilsfrei zu handeln, fremde Meinung nie zu hören, sondern die eigene streng zu prüfen, und, von ihr geleitet, einen Grundsatz anzunehmen, nach welchen, als nach einer unabweichlichen Norm, er die Sache zu behandeln sich vornimmt. Man wird hierbei auf den früher bestimmten Begriff des Contracts zurückgehen, und nicht bloß schriftliche Unterhandlungen, sondern alle Abmachungen, welche wechselseitige Leistungen zum Gegenstande haben, für Contracte ansehen und unter ihre Rubrik bringen.

Das dritte Beispiel liefere die Liquidation. Wer mit dem Rechnungsfache vertraut ist, dem wird die Bemerkung nicht neu seyn, daß es hier vorzüglich auf die Ausmittlung und Bestimmung gewisser Grundsätze ankommt, nach welchen alle Zweige des großen Exempels gebogen und geschnitten werden müssen, bis das Ganze

sich ründet, damit aus dieser sichern Vorbereitung ein zuverlässiges Resultat hervorgehe. Liquidationsfälle lassen sich in den einfachsten Geschäftsverhältnissen denken; desto leichter aber wird es seyn, zu beurtheilen und zu finden, worauf es ankomme, sie richtig zu behandeln. Am häufigsten aber entstehen Liquidationsstreitigkeiten bei der Auflösung mehrerer Jahre hindurch bestandener Geschäftsverbindungen im Handel, oder auch bei der Ausmittelung des Gewinns oder Verlusts bei einer einzelnen Handelsunternehmung, zu welcher sich mehrere Personen vereinigt hatten. *) Hier geben die mit einander uneinigen Theile, jeder besonders, ihre Forderungen auf, und jeder erscheint, nach seiner Aufgabe, als bedeutender Creditor des andern, keiner aber besitzt irgend einen Beweis, wodurch die einzelnen Momente begründet werden könnten. Aeussertungen, Muthmaßungen, Folgerungen, sind die schwachen Stützen, woran sich jeder

*) Solche Differenzen sind in den letzten zehn Jahren, wenigstens in Riga, größtentheils zur schiedsrichterlichen Erörterung gekommen.

lehnt. In welcher Verlegenheit befindet sich nicht da der Schiedsrichter, und wie soll er sich aus derselben ziehen? Sollen etwa hier keine Gründe gesucht werden, sondern die bloße Billigkeit, man könnte sagen, das bloß unraisonirte Gutdünken, denn selbst die Billigkeit setzt Gründe voraus, siegen? — Das darf nicht seyn! Um nun wenigstens einen Mittelweg zu finden, setze man die wechselseitigen Aufgaben punctweise, und wie sie, ihrer Beschaffenheit nach, zu einander gehören, mit einander in Vergleichung, erwäge die Beschaffenheit des Geschäfts und die dabei vorgefallenen Bemühungen und Geldauslagen jedes einzelnen Interessenten, nach seiner Kenntniß von der Lage und den Verhältnissen der uneinigen Personen, und suche auf diese Art einen Maaßstab zu finden, nach welchem unabweichlich, und ohne weiter irgend die Anträge des einen oder des andern Theils zu berücksichtigen, wenn nicht offenbare Beweise vorhanden sind, das Liquidum eines jeden Moments zu bestimmen seyn wird. Vergleichen Auseinandersetzungen sind nicht nur die schwierigsten, sondern auch die

undankbarsten Arbeiten, denn fast niemals werden die Schiedsrichter, selbst bei den redlichsten Bemühungen und bei der Befolgung der klügsten Maaßregeln, sich der vollkommenen Zufriedenheit, auch nur eines der streitenden Theile, zu erfreuen haben. Niemand lasse sich aber abschrecken; es ermatte diese Aussicht den Eifer nicht, sondern belebe ihn vielmehr, um doch vielleicht die Möglichkeit einer Ausnahme zu bewürken. *)

Durch diese drei Hauptbeispiele, welchen die übrigen ihnen untergeordneten Zwistigkeiten leicht anzupassen sind, ist die Nothwendigkeit, so wie die Möglichkeit gezeigt worden, eine allgemeine Basis, als Grundregel zur Behandlung der Sache anzunehmen, die nicht von der bloßen Billigkeitswillkühr geboren, sondern aus der Beschaffenheit der Sache, und aus dem Verhältniß der einzelnen Theile zu

*) Hierbei wird sich gewiß mancher brave Schiedsrichter nicht allein an seine Verlegenheit, sondern auch über die undelicaten Aeußerungen mancher Parten über seine redlichen Bemühungen erinnern.

einander, entlehnt ist. Wir wollen jetzt weiter gehen.

Zur fernern materiellen Behandlung der Sache gehört, daß die Schiedsrichter ihr Augenmerk auf die vorhandenen Beweisstücke richten, und, wenn sie sie mangelhaft finden, das Mögliche anwenden, um ihnen mehr Gewicht zu verschaffen. Es ist bereits in der vorigen Abtheilung anempfohlen worden, daß die Schiedsrichter wohlthun werden, wenn sie die aufgeführten Zeugen, nicht nach Anleitung einiger von den Parten vorgeschriebenen Sätze, oder Artikel, sondern vielmehr, nach ihren eigenen Ein- und Ansichten, gleichsam inquisitorisch abhören. Die bereits angegebenen Gründe mögen hier weiter auseinandergesetzt werden. Stellen die Parten gewisse Artikel, als abgebrochen, ein einzelnes von dem Zeugen zu beantwortendes Moment enthaltende Sätze, auf; so bleibt dem Zeugen keine Gelegenheit übrig, in's Detail zu gehen, wenn nicht etwa zufällig die von dem Gegner auf diese Artikel gebildeten Fragestücke, die alsdann auch hier würden Statt finden müssen, dazu Veranlassung geben, sondern es hat der Zeuge

blos mit einem abgebrochenen Ja, oder Nein, zu antworten. Durch diese beiden Worte wird aber nicht immer eine Frage befriedigend beantwortet. Es kann eine Sache immerhin wahr seyn, aber oft kommt sehr viel darauf an, wie sie es ist? Dieses Wie? welches sehr wichtig werden kann, von dem Zeugen gründlich zu erfahren, dient nun unstreitig das Detail, in welches sich der Schiedsrichter gesprächsweise mit dem Zeugen einlassen muß. Seine Fragen müssen dahin abwecken, nicht blos die Wahrheit oder Unwahrheit eines Umstandes zu erforschen, sondern er muß sich auch zugleich um die Geschichte des Umstandes bekümmern, um den sichersten Aufschluß zu erhalten. Er gebe daher dem Zeugen Gelegenheit, seine gesammte Kenntniß des vorhabenden Umstandes, ohne Zurückhaltung zu entwickeln; er suche jede obwaltende Dunkelheit durch erneuertes Fragen aufzuklären, und besonders veranlasse er den Zeugen, wenn aus dem Schwankenden seiner Aussagen etwanige Rücksichten, die er vielleicht nimmt, bemerkbar werden, seinem Zeugnisse die genaueste Bestimmtheit zu geben.

Neben diesen Regeln verdient empfohlen zu werden, daß die Schiedsrichter, bei Abhörung der Zeugen, die nicht von einem Einzelnen vorgenommen werden, sondern in Beiseyn aller geschehen muß, sich ernsthaft enthalten mögen, irgend eine entscheidende Meinung über die Sache selbst zu äußern. Diese Enthaltensamkeit ist um so nothwendiger, weil sie sonst in den Fehler verfallen könnten, dem Zeugen verleitliche Fragen vorzulegen, um auf diese Art die Antworten zu bestimmen. Wie nachtheilig dieß werden könnte, bedarf keiner Auseinandersetzung. — Endlich mag diese Bemerkung den Schiedsrichter dahin führen, sich ein gewisses System zu bilden, nach welchem das Zeugenverhör zu veranstalten ist. Aus diesem System sey vorzüglich jede Beziehung auf die Persönlichkeit der streitenden Theile verbannt; es bleibe die Sache selbst das ausschließliche Motiv der anzustellenden Fragen. Manchem Schiedsrichter wird dieß zwar keine leichte Aufgabe seyn, denn es dürfte manchem schwer werden, das Urtheil über die Angelegenheiten einer Person, von der über die Person selbst vorgefaßten Mei-

nung, unabhängig zu machen; allein eben diese Bemerkung möge ihn vor diesem Fehler warnen, und ihn zu derjenigen Reinheit der Gesinnungen führen, deren sich jeder Richter befleißigen soll, die mithin der Schiedsrichter um so mehr zu erhalten suchen muß.

Genachdem nun die Mittheilung der Zeugenverhöre, wie in der vorigen Abtheilung erörtert worden ist, geschieht, oder nicht, wird der Schiedsrichter die Motive seiner Schlußmeinung, auf welche sich die allendliche Entscheidung gründet, finden. Ist den Parten das Recht zugestanden, die Zeugenverhöre selbst zu lesen, und daraus schließliche Deductionen, wie sie oben beschrieben worden sind, anzufertigen; so haben sie auch unstreitig das Recht, alles mögliche aus diesen Zeugenverhören herauszuheben und zu benutzen, was sie nur für sich ersprießliches finden. Es kann nicht fehlen, daß nicht hierbei manche schiefe Ansicht, als wahre, mancher Trugschluß, als angeblich richtig aufgestellt werden sollte. An solchen Klippen scheitern zuweilen die Mitglieder der respectabelsten Behörden, bei den reinsten Gesinnungen,

bei einer Geschäftsgewandtheit, die sie durch vieljährige Uebung erworben haben; — sollte da nicht oft der ungeübtere, wenn gleich unpartheiische Schiedsrichter, die größte Gefahr laufen? — Je kräftiger ihm aber diese Klippen entgegenstreben, desto ernstlicher sey er darauf bedacht, nicht bloß dem offenbaren Scheitern an ihnen zu entgehen, sondern selbst den Strudel zu vermeiden, der sie umwindet. Sein erstes Geschäft sey also, diese Deductionen aus den Zeugenverhören oder diese aus denselben gezogenen Folgerungen, Satz für Satz, genau zu prüfen. Diese Prüfung wird immer richtiger ausfallen, wenn er sich den Fall umgekehrt und in mehrern Situationen denkt, das Resultat jedesmal genau im Protocoll, wo möglich mit denselben in der Session gesprochenen Worten, verzeichnet, und auf diese Art eine eigene auf seine freien und partheilosen Einsichten gegründete Deduction aus den Zeugenverhören bildet. So mühsam und langweilig nun auch dieses Verfahren scheinen mag, so wenig darf der Schiedsrichter doch dasselbe scheuen, da es unfehlbar der Wahrheit näher führt, wenn es ihm nicht,

wie wir die Fälle oft erlebt haben, hinlänglich ist, bloß mit dem Schwerdte darin zu schlagen, und die Ehre der Inallibilität zu erringen, seine Bemühungen mögen übrigens noch so kärglich, und seine Einsichten noch so oberflächlich gewesen seyn. — Sind hingegen die Zeugenverhöre, entweder nach der schiedsrichterlichen Bestimmung, oder durch die Uebereinkunft der Parten, den letztern unbekannt geblieben; so haben die Schiedsrichter weniger zu befürchten, irre geleitet zu werden. Die Schluß-Deductionen der Parten können nie verfänglich werden, da sie sich nicht auf die directen Worte der Zeugen gründen, sondern auf bloße Vermuthungen. Es sind also bloß die letztern, welche der Schiedsrichter zu bekämpfen hat, und dies muß ihm sehr leicht werden, wenn er sich die kleine Mühe giebt, die Vermuthungen mit den Zeugenaussagen selbst zu vergleichen.

Die Vergleichung der Zeugenaussagen mit einander und die Untersuchung des wechselseitigen Gehalts, aus welchem ein Ueber- oder Mindergewicht entsteht, sey ferner ein Gegenstand des schiedsrichterlichen Bemühens. Schon die Regel des ge-

gesellschaftlichen Umgangs macht es zur Gewohnheit, daß dasjenige für wahr angenommen wird, was mehrere Personen bekräftigen, wenn schon von Seiten einiger weniger ein Widerspruch vorhanden ist. Es ist also zuerst zu untersuchen, für welche Meinung die Mehrzahl der Zeugen sich erklärt. Aber auch diese entschiedene Stimmenmehrzahl kann durch allerlei eintretende Umstände überwogen werden: Zum Beispiel wenn die Mehrzahl der Zeugen aus solchen Personen besteht, die von dem Gegenstande, worüber sie abgehört worden sind, oder von der durch sie eingezugten Handlung, bloß durch das Hörensagen unterrichtet sind, — oder wenn sie ihre Vermuthungen auf vorhergegangene Handlungen oder Statt gehabte Umstände gründen, — oder wenn sie ihrem Gedächtniß nicht trauen, und bloß glauben, daß dieß oder jenes damals so oder so gewesen sey, — oder endlich, wenn sie mit bedeutenden Fehlern an Gehör und Gesicht behaftet sind, so daß ein Mißverständniß möglich wird. Wenn diese Umstände eintreten, muß nothwendig das Zeugniß solcher Personen, die Augenzeu-

gen gewesen, und denen die übrigen Mängel nicht vorzuwerfen sind, wenn auch ihre Anzahl geringer ist, das Uebergewicht erhalten. Dem in der Behörde sitzenden Richter ist es nicht erlaubt, bei der Prüfung der Zeugenverhöre Stand, Charakter, Situation und moralischen Gehalt der Zeugen in Anschlag zu bringen, sondern die deutlichen und bestimmten Worte der Mehrzahl der Zeugen sollen seine Meinung bestimmen. Wenn es aber nicht genug wiederholt werden kann, daß die Handlungen des Schiedsrichters nie directe vom Gesetz abhängen, sondern immerwährend arbitrair sind; wenn man hieraus folgert, daß die Schiedsrichter durch nichts beschränkt werden, als durch ihr Gewissen und durch den Geist der Sache; so kann es wohl ihrem redlichen Ermessen überlassen bleiben, ob sie den minderzähligen Aussagen solcher Personen, denen sie mehr Wahrheitsliebe und eine bessere Sachkenntniß beimessen, als der überwiegenden Anzahl, vollkommenen und entscheidenden Einfluß habenden Glauben schenken wollen. Man tadle diese etwas gewagte Meinung, welche, wenn sie ganz roh angewandt wür-

de, allerlei schädliche Folgen haben könnte, nicht unbedingt, sondern fühle vielmehr die Nothwendigkeit, daß der Schiedsrichter in keiner seiner Handlungen beschränkt seyn müsse, sobald dieselben nicht der Lage der Sache zuwider laufen.

Aber oft sind selbst die weitläufigsten und fleißigsten Zeugenverhöre, oder andre von den Parten beigebrachte Beweisthümer, nicht hinlänglich, um einen vollkommenen Beweis zu liefern, und die Wahrheit gänzlich zweifelsfrei an den Tag zu bringen. Zu welchem Mittel darf der Schiedsrichter nunmehr seine Zuflucht nehmen, um hinter die Wahrheit zu kommen? — Unstreitig zum Eide! Ueber die Beobachtung der Förmlichkeiten bei Ablegung des Eides ist schon in der vorigen Abtheilung, in Bezug auf die Zeugen, gehandelt worden; die nämlichen sind zu beobachten, wenn jemand der Parten einen Eid abzugeben hat. — Die moralische Wichtigkeit des Eides wird niemanden gänzlich fremd seyn, wiewohl die, besonders in Handelsstädten, der Kürze wegen, immer nothwendiger zu werden scheinende Anwendung desselben, seinen innern religiösen Werth

nicht wenig verringert hat. Der Schiedsrichter muß also darauf sehen, daß der Eid so selten, als möglich, gebraucht werde. Die Veranlassungen aber, auf den Eid zu erkennen, sind doppelter Art. Einmal geben die Parten selbst Veranlassung dazu, indem sie sich entweder zum Eide erbieten, oder die Leistung des Eides von dem Gegner verlangen. Die zweite Veranlassung findet der Richter in sich selbst und aus eigener Bewegung nothwendig. In beiden Fällen ist die genaueste Untersuchung der Beweggründe erforderlich. Eben so wichtig ist es dem Schiedsrichter, einen Unterschied in Rücksicht des Eides selbst zu machen. Eine Gattung des Eides nennt man nämlich den *Reinigungseid*, einen solchen, wodurch sich jemand von einer ihm gemachten Beschuldigung entbindet; die zweite Gattung heißt der *Erfüllungseid*, oder ein solcher, womitteltst ein zweifelhafter Umstand durch andre angewandte Mittel nicht hat in Gewißheit gesetzt werden können, indem weder Zeugen, noch beigebrachte Documente, ein vollkommen richtiges Resultat zu geben im Stande gewesen sind, und die dritte Gattung ist der

D i f f e s s i o n s e i d, oder ein solcher, durch den man die Aechtheit eines Documents überhaupt, oder wenigstens diejenige seiner eigenen Handschrift, vernichtet. Was die Gesetze dem Richter in der Behörde für Veranlassungen vorschreiben, auf die Leistung des Eides zu erkennen, gehört nicht hierher; die zwanglose Competenz des arbitrairen Richters darf sich hieran nicht binden, sondern bloß von dem Grundsatz ausgehen, daß der Eid bloß das allerletzte Mittel bleiben muß, irgend einen Zweifel zu beseitigen. — Erbieten sich die Parten selbst dazu, und hat sich bei der Verhandlung der Sache kein Umstand hervorgethan, durch welchen der zu beeidigende Gegenstand wenigstens einigermaßen vorläufig bescheinigt worden wäre; so ist die Aufgabe für den Schiedsrichter sehr schwer, und kann nur durch seine überzeugende Meinung von der moralischen Denk- und Handlungsweise desjenigen, der sich zum Eide verbindet, gelöst werden. Um ganz sicher zu gehn, muß der Gegenpart befragt werden, ob er wider die Leistung des dargebotenen Eides etwas einzuwenden habe? Gibt dieser seine Einwilligung unbedingt,

so darf der Schiedsrichter keine Bedenklichkeiten weiter haben, sondern vielmehr den Eid zulassen. Finden sich hingegen Einwendungen; so sind die angegebenen Gründe zu untersuchen, und der Beschluß nach Maaßgabe ihrer Tristigkeit, oder Nichtigkeit zu fassen. Wird aber die Leistung des Eides von dem Gegner directe und unbedingt verlangt; so giebt es der Bedenklichkeiten weniger, weil sich dieses Verlangen auf das Zutrauen gründet, das man freiwillig zu seinem Gegner zeigt, und die Schiedsrichter haben bloß darauf zu sehen, daß niemand verleitet werde, Unmöglichkeiten zu beschwören. — Finden sich endlich die Schiedsrichter selbst bewogen, jemanden den Eid aufzulegen, ohne von den Parten Veranlassung dazu erhalten zu haben; so ist der Leitfaden, dem sie sich anzuvertrauen haben, schon oben genannt, doch sey man, zu Verhütung der Möglichkeit, einen falschen Eid zu veranlassen, darauf bedacht:

1) Nicht denjenigen Theil zum Eide zu lassen, der durch die Ablegung desselben einen offenbaren Vortheil erlangen würde,

sondern vielmehr bloß denjenigen, der durch den Eid einen Nachtheil vermeidet;

2) keinen Eid gegen klare und eingestandene Documente, oder überhaupt über Gegenstände, welche bewiesen sind, zu erlauben, selbst wenn er von den Parten verlangt würde; und endlich

3) bei einem vorhandenen halben Beweise, d. h. wenn über einen Umstand bloß die Aussage eines einzigen Zeugen existirt, (denn erst die Aussage zweier Zeugen macht einen vollkommenen Beweis aus) nicht den Reinigungs Eid, sondern vielmehr den Erfüllungseid zu decretiren, d. h. bloß demjenigen den Eid aufzulegen, der nicht im Stande gewesen ist, einen vollkommenen Beweis zu führen, damit er durch seinen Eid dasjenige ersetze, was bis hierzu seinem Beweise gemangelt hat.

Endlich ist es nicht genug, daß die Schiedsrichter bestimmen, der Part solle diesen oder jenen Umstand beschwören, sondern sie müssen auch die Eidesformel, diejenigen Worte, welche bei Leistung des Eides ausgesprochen werden sollen, genau vorschreiben, und dieselbe, nachdem sie der Part vorher gelesen, derjenigen Be-

hörbe übergeben, woselbst der Eid geleistet werden soll. Diese Vorkenntniß des Partes vom Eide ist deswegen nothwendig, damit der Part, selbst durch die Wortfügung, nicht überrascht werde, sondern vorher zu überdenken Gelegenheit habe, ob es sein Gewissen erlaube, diese Eidesformel auszusprechen, oder nicht.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß in Rücksicht der Zeit, wenn der Eid geleistet werden soll, ein Unterschied Statt finden müsse, weil es Eide giebt, die sich bloß dazu eignen, den schiedsrichterlichen Ausspruch vorzubereiten, andere hingegen dazu abzuwecken, diesen Ausspruch in Kraft zu setzen. So wäre zum Beispiel der Erfüllungs Eid, durch welchen der mangelhafte Zeugenbeweis die vollkommne Kraft erhalten soll, vor der Bekanntmachung des Urtheils abzulegen, weil er dasselbe bloß vorbereitet, und hier träte denn wohl einer von den wenigen Fällen ein, wo es dem Schiedsrichter erlaubt seyn dürfte, einen Zwischenbescheid zu fällen, nämlich einen solchen, der diese Eidesleistung bestimmt. Der Reinigungs Eid hingegen kann immer nur nach Bekanntma-

chung des Urtheils geleistet werden, weil er erst in dem Letztern bestimmt wird, und nicht dazu dient, die Motive des Urtheils zu begründen, sondern vielmehr bei einer im Urtheil selbst aufgestellten Alternative den Ausschlag zu geben. Die ordinaire Prozeßform leidet diesen Unterschied zwar nicht, aber die dem Schiedsrichter freistehende Nicht-Beobachtung desselben würde ihm die Abfassung des Urtheils gewiß sehr erleichtern; es würden überflüssige Alternativen vermieden werden.

Nach diesen geschehenen Vorbereitungen, besonders aber nach einer nochmals zu unternehmenden genauen Revision und Untersuchung, ob alles gehörig beprüft und erörtert worden, und nichts übrig geblieben sey, was noch in ein bestimmteres Licht zu setzen wäre, welche Untersuchung der Schiedsrichter um so weniger unterlassen darf, da er den Parten, wie unten weiter auseinandergesetzt werden wird, eine genaue Rechenschaft von seinem Verfahren, so wie seine Zweifels- und Entscheidungsgründe, nicht schuldig bleiben darf, ist die Sache geschlossen und zum Urtheil

reif. Es treten nunmehr die Schiedsrichter zusammen, um einen allgemein entscheidenden Entschluß zu fassen.

Fünfte Abtheilung.

Vom schiedsrichterlichen Ausspruch, oder Urtheil. *)

Jedes Urtheil ist ein bestimmtes Resultat, welches aus obwaltenden Umständen, oder vorgefallenen Ereignissen entspringt. — So ist auch das schiedsrichterliche Urtheil das allendliche, aus den bei der den Schiedsrichtern übergebenen Streitsache zur Bahn gebrachten und eingetretenen Umständen, sobald sie durch Beweisthümer bewahrheitet gezogene Resultate sind, gezogene Resultat. Wir haben in der vorigen Abtheilung diejenigen ein Urtheil motivirenden Gegenstände betrachtet, welche in der Sache liegen; wir wollen jetzt die außer ihr obwaltenden und wirkenden Motive untersuchen, und dieserhalb die Frage aufwerfen: Ist der Schiedsrichter verpflichtet, Rücksichten auf das positive Gesetz, als Grundlagen seines Urtheils zu nehmen, und wie weit darf er davon abweichen? —

*) Ein schiedsrichterliches Urtheil wird, mit dem wissenschaftlichen Ausdrucke, Laudum genannt.

Schon der Umstand, daß nicht immer der Gelehrte, in höchst seltenen Fällen aber der Rechtsgelehrte, sondern vielmehr der Mann von bloßer schlichter Einsicht und rechtschaffner Denkungsart, zum Schiedsrichter erwählt wird, bereitet die Beantwortung dieser Frage vor. Es würde zwar dem Letztern nicht ganz unmöglich seyn, sich von demjenigen, was das positive Recht über den seiner Beurtheilung unterworfenen Fall spricht, durch zweckmäßige Erkundigungen zu unterrichten; allein, würde alsdann sein Urtheil nicht, weniger aus den eigenen Meinungen, als aus den Meinungen und Ansichten fremder Personen bestehen? Fremde aber können schon deswegen nicht zu einem schiedsrichterlichen Geschäft gezogen werden, weil die Parten ihnen nicht nur kein directes Zutrauen geschenkt haben, sondern wohl gar ein nachtheiliger Einfluß zu besorgen seyn könnte. Hier bemerkt sich auch überhaupt noch, und abgesehen von einem einzuholenden wissenschaftlichen Rathe, von selbst, daß der Schiedsrichter überhaupt niemals fremden Rath hören, sondern seinen eigenen Eingebungen folgen müsse. —

Wenn hiernächst das Gesetz selbst nicht allein die arbitraire Auseinandersetzung und Aburtheilung obwaltender Rechtsstreitigkeiten billigt, ja in gewissen Fällen sogar befiehlt; so liegt hierin schon die indirecte Erlaubniß der Abweichung und eines ungezwungenen Vereinigens positiver Rechtsregeln mit allem, was Billigkeit, Situation, Conjectur, Zeitlauf, überhaupt jeder bei einer Rechtsangelegenheit obwaltender Nebenumstand vorschreibt. Es kann also dem Schiedsrichter nicht zum Vorwurf gemacht werden, noch den von ihm gefällten Ausspruch erschüttern, wenn derselbe nicht so beschaffen ist, und auf solchen Gründen beruht, als derjenige, welchen der Richter in der Behörde über denselben Gegenstand gefällt haben würde, hätte beschaffen seyn müssen. — Es darf also der Schiedsrichter von dem Gesetz abweichen. Ausnahmen finden indessen auch hier Statt, und in ihnen würde allenfalls die vorzuschlagende Gränzlinie liegen, welche der Schiedsrichter, bei seinem durch die Billigkeit veranlaßten Abweichungen vom Gesetz, nicht überschreiten dürfte. Die erste Ausnahme würde sich denken las-

sen, wenn die Parten ihre wechselseitigen Verbindlichkeiten, aus denen ihre gegenwärtige Streitigkeit entstanden ist, auf irgend ein positives Gesetz gegründet haben. Hier würde nicht sowohl die äußere Kraft des Gesetzes wirksam eintreten, als vielmehr der innere freie Wille der Parten, die Schiedsrichter von jeder Abweichung entfernen. Daher dürfen, wie oben in der zweiten Abtheilung bemerkt worden ist, klare Schulddocumente niemals zur schiedsrichterlichen Erörterung gedeihen, denn in der Obligation giebt es der Schuldner zu, daß, im Nichtzahlungsfalle, die Schuld, ohne irgend eine Ausflucht, oder Einwendung, aus seinem Vermögen beigetrieben werde, und bei dem Wechsel unterwirft sich der Aussteller dem Wechselrecht. Die andern in der zweiten Abtheilung angegebenen Gründe gehören gleichfalls hierher, weil sie einen öffentlichen Einfluß haben. Der Contract hingegen, der nicht immer bestimmte Verpflichtungen enthält, tritt, aus eben diesem Grunde, nicht in die Reihe der klaren und unstreitigen Documente, gehört

jedoch zu solchen Verbindungen, in welchen die contrahirenden Theile die Nothwendigkeit der durch das positive Gesetz befohlenen wörtlichen Auslegung und unabweichlichen Erfüllung, durch die Verzichtleistung auf alle dawider anwendbare Ausflüchte, durch die versprochene Unverbrüchlichkeit und durch den stipulirten Uebergang der Abmachungen auf die Erben, noch besonders anerkannt haben. Hieraus werden die Schiedsrichter entnehmen, daß dasjenige, was in der vorigen Abtheilung von der mindern Beschränktheit bei der Beurtheilung des Contracts gesagt worden, doch immer gewissen, aus der Individualität eines jeden Contracts zu abstrahirenden Regeln unterworfen bleibt, eine gänzliche Ungebundenheit aber nur bei der Beurtheilung mangelhafter, unverständlicher, oder absichtlich auf Schrauben gestellter Contracte erlaubt seyn darf, wobei jedoch immer das Wesen des Contracts und die aus dem Zusammenhange hervorgehende Hauptbestimmung desselben, weder verändert noch aufgehoben werden darf, sondern nach dem Gesetz, in Erfüllung gebracht werden muß.

Die andre Ausnahme, die dem Schiedsrichter eine Abweichung von dem geschriebenen Gesetze verbietet, würde eintreten, wenn zu besorgen stände, daß, durch seine Willkühr, das Interesse des Staats gefährdet, die öffentliche Ruhe in Gefahr gesetzt, oder überhaupt Gelegenheit zu unerlaubten Handlungen gegeben werden könnte. Um solche Abweichungen zu vermeiden, und dem Gesetz nicht entgegen zu seyn, bedarf es weder einer großen Rechtskenntniß, noch den Rath eines Rechtsgelehrten, denn keinem gebildeten Bürger kann eine allgemeine Kenntniß der Verpflichtungsregeln gegen den Staat, so wie der Sicherheitsgesetze, mangeln.

Nach Berücksichtigung dieser beiden Ausnahmen kann der Schiedsrichter, ohne Gefahr, seinem schlichten Sinn und seinem natürlichen Gefühl für Recht und Unrecht folgen. Diesem Gefühl wird er aber zu Hülfe kommen, wenn er gewisse allgemeine Rechts- und Gewohnheits-Grundsätze, die als Grundlagen der positiven Gesetzgebung betrachtet werden können, immer vor Au-

gen hat, und seine Urtheile aus ihrem Geiste zu schöpfen sucht *)

Die Gewohnheit und der an einem Orte übliche vieljährige Gebrauch ist allerdings hier einer vorzüglichen Erwähnung werth. In Handelsstädten finden dergleichen Gebräuche besonders häufig Statt. Man pflegt sie Handelsusancen zu nennen. Solche löbliche Gewohnheiten, wie sie das Gesetz selbst nennt, anzuwenden, und den Ausspruch auf dieselben zu gründen, ist selbst dem in der Behörde sitzenden Richter, neben seiner Verpflichtung gegen das geschriebene Gesetz, erlaubt; warum sollte also der Schiedsrichter nicht vorzüglich in ihnen die Gründe zu Berichtigung und Beststellung seiner schwankenden Meinung suchen? — Man könnte sogar behaupten, er sey gewissermaßen verpflichtet, der örtlichen Usance eine vorzüglichere Rücksicht zu widmen, da die angenommenen Handels- oder andre Gebräuche eines Orts aus dem eigenen Willen der Bürger entspringen, hinfolglich als arbitraire Nebenzweige der Gesetzge-

*) Man sehe Anhang Nr. 2.

bung angesehen werden können, die aus der stillschweigenden Uebereinkunft der Bürger hervorgegangen sind.

Nach dieser Vorerinnerung kommen wir zur schließlichen Erörterung der Sache, oder zu derjenigen Handlung, welche die Schiedsrichter, zum Behuf der Bildung ihres allendlichen Beschlusses, begehen müssen; sie heißt die *Deliberation*. Um diese zweckmäßig anstellen zu können, ist, wie bereits in der vorigen Abtheilung empfohlen worden, eine Geschichtserzählung aus den Acten nöthig. Eine solche kann aber nur gelingen, wenn man vorher einen genauen Auszug aus den Acten macht, der den Inhalt derselben, nach der dortigen Zeitfolge enthält. Die Geschichtserzählung (*Relation*) aber muß zusammengedrängter seyn, und die Begebenheiten in logischer Ordnung darstellen. Dieser Unterschied sey hier nicht deswegen angeführt, um dem Schiedsrichter seine Bemühungen zu erschweren, da es wohl mitunter auch Rechtsgelehrte giebt, die den Auszug aus den Acten (*Extract*) von der Geschichtserzählung (*Relation*) nicht zu unterscheiden wissen, sondern es werde

ihm bloß anschaulich, daß eine wichtigere Uebersicht der Sache bloß durch eine zusammengedrängtere Darstellung erlangt werden kann, die in den Acten selbst nicht liegt. Man sollte nun freilich glauben, daß derjenige von den Schiedsrichtern, der diese Geschichtserzählung angefertigt hat, auch vorzüglich berechtigt sey, derselben seine Meinung (Sentiment) beizufügen, und einen Plan zum Endurtheile zuerst zu entwerfen, weil ihm die genauere Einsicht in die Sache zuerst geworden ist, und eben daher zu vermuthen wäre, daß seine Meinung auch die wichtigere seyn müsse. Allein es steht der Nachahmung dieses bei den Gerichtsbehörden üblichen Gebrauchs unstreitig die Besorgniß entgegen, daß eine solche einseitige Bestimmung sehr leicht Gelegenheit zur unüberdachten Bestimmung der übrigen Schiedsrichter geben könnte, da überhaupt der Ungeübtere leichter geneigt ist, einem bereits vorhandenen Vorschlage beizupflichten, als einen selbstgedachten zu äußern. Träte aber dieser Fall ein; so würde natürlich das ganze schiedsrichterliche Urtheil nur von einer einzigen Person, nämlich dem Referenten, herrüh-

ren, und Meinungen in sich enthalten, die vielleicht in den Ueberzeugungen der übrigen Schiedsrichter nicht gelegen haben würden, wenn sie Gelegenheit gehabt hätten, unbefangen und unvorbereitet über die Sache selbst nachzudenken. Um dieses Uebel zu vermeiden, ist es also besser, die Geschichtserzählung allein und ohne derselben ein Sentiment beizufügen, unter den Schiedsrichtern circuliren zu lassen, damit ein jeder für sich, aus alleinigen Ansichten, und alleinigen Bewegungsgründen, seinen Beschluß fassen und zu Papier bringen könne. Diese Beschlüsse würden sonach, unterstützt von den erforderlichen Gründen, in der dazu bestimmten Session vorzutragen seyn.

Es läßt sich wohl schwerlich denken, daß, wenn zum Beispiel vier Schiedsrichter erwählt wären, alle insgesammt verschiedener Meinung seyn könnten. Viel eher ist hingegen eine übereinstimmende Meinung zu erwarten. In dem erstern Falle würde der, wie oben bemerkt worden ist, von den Parten gleich Anfangs mit den Schiedsrichtern zugleich für die eintretende Nothwendigkeit zu erwählende Ob-

mann, dem bis hierzu weiter kein Geschäft oblag, als etwan wenn die Schiedsrichter über die formelle Behandlung der Sache uneinig gewesen wären, einen Ausschlag zu geben, sein Amt antreten und eine Vereinigung der von einander abweichenden Meinungen, nach Maaßgabe der vorhandenen Gründe, versuchen. Es braucht wohl nicht umständlich empfohlen zu werden, daß der Obmann schon vorher darauf bedacht seyn müsse, sich mit der Sache gänzlich vertraut zu machen. Gegenwärtig muß er nicht allein die Geschichtserzählung aufmerksam lesen, sondern auch die Acten selbst nochmals genau durchgehen, um beurtheilen zu können, ob diese Geschichtserzählung getreu aus den Acten gezogen sey? Gelingt es ihm, durch Aufstellung überzeugender Gründe, eine gänzliche Vereinigung der Schiedsrichter zu bewirken, oder bleibt nur ein Schiedsrichter bei seiner vorgefaßten Meinung, die drei übrigen aber werden vereinigt; so hört sein Geschäft wiederum auf, und er hat an der Ausarbeitung des Urtheils keinen Antheil. Würde er aber die Schiedsrichter entweder gar nicht, oder nur zwei

und zwei mit einander vereinigen; so bestimmt er unbeschränkt diejenige Meinung, die ihm die würdigste scheint, nimmt alsdann an der Ausarbeitung des Urtheils Antheil, und unterschreibt dasselbe zugleich mit den Schiedsrichtern. Auch derjenige, der einer entgegengesetzten Meinung gewesen, ist allerdings verpflichtet, dasjenige zu unterzeichnen, was der Obmann bestimmt.

Dieser scheinbare Zwang schließt indessen nicht jede Vertheidigung aus, die einem freien Manne immer für seine wohlüberlegte Meinung übrig bleiben muß; daher es dem Dissentirenden oder mit der Mehrzahl seiner Mitschiedsrichter nicht übereinstimmenden Mitgliede unbenommen seyn muß, sein abweichendes Sentiment, mit den ihm anschaulichen Gründen zu den Acten zu geben und in denselben aufbewahren zu lassen. Denn Ueberzeugung und freier Wille lassen sich zwar durch Umstände beugen, es dürfen aber, bei Privatangelegenheiten, ihre bescheidenen Aeussierungen nie unterdrückt werden.

Es ist gleichgültig, wer von den Schiedsrichtern die schriftliche Abfassung

des Urtheils übernimmt, vorausgesetzt, daß er die Fähigkeit besitze, die Materie in gedachter Ordnung zu behandeln und darzustellen. Am besten übernimmt sie aber derjenige, der die Geschichtserzählung angefertigt hat, weil er mit dem Zusammenhange der Sache vertrauter ist. Die Haupterfordernisse des Urtheils aber sind: Deutlichkeit und Bestimmtheit. Das erste Erforderniß äußert sich dadurch, daß ein jeder, selbst derjenige, dem die Sache ganz fremd ist, sogleich im Stande seyn müsse, dasselbe, ohne vorhergegangene Erklärung, zu verstehen. Das zweite aber dadurch, daß den Parten über dasjenige, was ihnen im Urtheil auferlegt wird, kein Zweifel übrig bleibe. Es besteht aus drei Hauptstücken, nämlich: dem Eingange, den dispositiven Worten, oder der Bestimmung desjenigen, was die Parten zu leisten oder zu leiden haben, und den Zweifels- und Entscheidungsgründen. Der Eingang bezeichnet unter namentlicher Anführung der Parten, genau den Gegenstand des Streits, und giebt vorläufig eine reifliche Ueberlegung der Sache und Berücksichtigung der Be-

weise, die beigebracht werden, so wie aller die Sache begleitenden Umstände zu erkennen. Die dispositiven oder Bestimmungs- worte schreiben den Parten genau vor, in welcher Art, mit welchen Leistungen und Obliegenheiten, oder mit welcher Einräumung von Vorzügen ein bisher zwischen den streitenden Theilen bestandenes Verhältniß entweder fortgesetzt oder aufgehoben, oder durch welche binnen einer gewissen festzusetzenden Zeit zu vollziehende Handlung von der einen oder der andern Seite, die Streitigkeit gänzlich beseitigt werden soll. — Wenn nun gleich ein schiedsrichterlicher Ausspruch aus nichts weiter hervorgeht, als aus den Einsichten und dem Willen der zu diesem Werk erwählten Personen; so würde es doch anmaßlich scheinen, bloß ihren Willen, von allen Gründen entblößt, zu äußern. Sie sind also, um diesen Schein zu meiden, verpflichtet, die Parten mit den gehabten Veranlassungen bekannt zu machen, und ihnen Rechenschaft zu geben, warum sie so, wie geschehen, und nicht anders geurtheilt haben. Diese Rechenschaft besteht in der Aufstellung der Zweifels- und

Entscheidungsgründe. Die erstern zeigen eine scheinbare Möglichkeit, anders urtheilen zu können, als geschehen ist, die letztern aber stellen die unvermeidliche Nothwendigkeit des gefällten Urtheils dar. Die Ausarbeitung beider Gründe muß fleißig geschehen, doch liegt es in der Sache, daß die Entscheidungsgründe nicht bloß ein scheinbares, sondern vielmehr ein sehr bedeutendes und hervorstechendes Uebergewicht erhalten müssen. Beiderlei Gründe werden endlich nicht allein aus den vorgefundenen Beweissthümern, welche namentlich, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, angeführt werden müssen, sondern auch aus den die Sache begleitenden Umständen, so wie aus dem Anschauungsgrundsatz der Sache, den die Schiedsrichter bestimmt haben, gezogen. Hierauf folgen eine wenige Schlußworte, die als ein besondres Hauptstück zu betrachten sind. *)

Dieses Urtheil wird in so vielen gleichlautenden Exemplarien, als Interessenten bei der Streitsache existiren, auf Stem-

*) Man sehe den Anhang Nr. 3.

pelpapier ausgefertigt, und zwar letzteres deswegen, weil es möglich seyn könnte, daß die executive Behörde, wegen Erfüllung desselben angetreten werden müßte, nach den Allerhöchsten Verordnungen aber bei den Behörden nichts angenommen werden darf, was nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, — und sodann den Parten eingehändigt.

Manche Schiedsrichter haben bisher die Vorsicht gebraucht, nach gefällttem Urtheil, ihre Parten vor diejenige ordinaire Gerichtsbehörde, wohin sie sortiren, zu fordern, und ihnen daselbst das Urtheil öffentlich bekannt machen zu lassen, in der Meinung, daß diese solenne Handlung dazu beitragen werde, ihr Urtheil noch mehr zu befestigen. Allein, es scheint dieses Verfahren nicht allein überflüssig zu seyn, weil bei dem Gange des schiedsrichterlichen Werks jede Einwirkung einer öffentlichen Jurisdiction, die Beeidigungen, und die Zurechtweisung der Widerspenstigen ausgenommen, ausgeschlossen seyn soll, sondern es könnte sogar schädlich werden, wenigstens zu nicht ganz grundlosen Streitigkeiten Veranlassung geben, weil die Schieds-

richter, durch die Uebergabe ihres Urtheils an die Gerichtsbehörde, (wozu sie eigentlich keine Befugniß haben, indem es die Parten übel auslegen könnten, eine Sache, die sie vielleicht, aus wichtigen Gründen, bloß privatim behandelt wissen wollten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu sehen) gewissermaßen auf ihre Autorität Verzicht leisten. Ihr Urtheil bleibt in diesem Falle, strenge genommen, eigentlich nicht mehr das ihrige, sondern erleidet den Einfluß derjenigen Behörde, von welcher es bekannt gemacht wird. Es entstände also unstreitig die Frage, ob es sich dann nicht von selbst denjenigen Berufungen auf den Oerrichter unterziehen müßte, den die Gerichtsurtheile unterworfen sind? — Um nun wenigstens manchen übelgesinnten Parten keine Gelegenheit zum weitem Nachdenken hierüber zu geben; so mache der Schiedsrichter lieber sein Urtheil selbst bekannt. Denn ist ihm einmal das Recht zu urtheilen unbedingt eingeräumt worden, warum sollte ihm noch das Recht, es selbst zu sagen, wie er geurtheilt habe, zweifelhaft erscheinen? —

Mit der Bekanntmachung oder Publi-

cirung des Urtheils, sollte man glauben, wäre das ganze schiedsrichterliche Werk vollendet. Allein, ein jedes Geschäft will nicht bloß zu Ende gebracht, sondern es muß auch vertheidigt und aufrecht erhalten, die etwan dabei eintretenden Zweifel müssen gelöst werden. Deswegen sind die Schiedsrichter ebenfalls unstreitig verpflichtet, den Parten, sobald ihnen das Urtheil dunkel erschiene, und sie um eine Aufklärung bäten, dieselbe unweigerlich zu geben. Zu solchen Forderungen und Bitten um Aufklärung sind die Parten um so mehr berechtigt, da es nach dem Gerichtsgebrauch erlaubt ist, um Aufklärung (Declaration) eines jeden ergangenen Urtheils nachzusuchen. *)

Den Schiedsrichtern zeigt sich hier eine neue gefährliche Klippe, die sie sorgfältig vermeiden müssen, denn es ist nichts leichter, als, besonders, wenn die Fragen der Parten nach den zu erzielenden Wünschen

*) Es ist hier blos von dem in Livland üblichen Gerichtsgebrauch die Rede, wo das an andern Orten erlaubte Benefiz der Reiteration nicht zulässig ist.

gestellt sind, zweideutig zu werden. Die Schiedsrichter haben sich, bei verlangten Aufklärungen, also zu befeßigen, niemals von den dispositiven Worten ihres Urtheils abzuweichen, keine Bestimmung zu verändern, sondern einzig und allein die Worte so zu verdeutlichen, daß der frühere Sinn keine Abänderung leidet. Uebrigens ist es nothwendig, daß die Parteien, wenn sie einer solchen Erklärung bedürfen, dieselbe vor dem Eintritt der in dem Urtheile zu gewissen Leistungen bestimmten Termine begehren, damit sie nicht das Ansehen gewinnen, als hätten sie bloß dieses Mittel ergreifen wollen, um die Erfüllung des Urtheils zu hintertreiben. Würden die Parteien diese Frist versäumen, so würden die Schiedsrichter wohl die gerechteste Veranlassung haben, die Aufklärung aus dem angeführten Grunde zu verweigern, und auf die von dem Gegner begehrtte Erfüllung des Urtheils ohne weitere Rücksicht einzuwürfen.

Endlich steht den Parteien das Recht zu, die Mittheilung der von den Schiedsrichtern geführten Acten zu verlangen, um sich von der Behandlungsart der Sache zu

unterrichten. Jedoch kann es ihnen nicht frei stehen, diese Acten zu behalten, sondern sie sind schon aus dem Grunde verbunden, sie, nach gemachtem Gebrauch, den Schiedsrichtern zurückzugeben, weil sie für ein Product ihrer Bemühungen, mithin für ihr Eigenthum zu betrachten sind. Allein, auch die Schiedsrichter müssen auf die sorgfältigere Aufbewahrung dieser Acten bedacht seyn; sie werden daher wohl thun, wenn sie sie, gegen eine den Parten einzuhandigende Bescheinigung, bei der competenten Behörde zur Aufbewahrung niederlegen. Diese Vorsichtsmaassregel ist um so nothwendiger, da, nach einer Reihe von Jahren, der Fall eintreten könnte, daß auf diese Acten Bezug genommen werden müßte.

Es ist hier wohl nicht am unrechten Orte, zu untersuchen, ob die Schiedsrichter auf Belohnungen, für ihre gehaltenen Bemühungen, rechtliche Ansprüche machen dürfen, oder nicht? Hierüber läßt sich mancherlei sagen. — Ein entschiedener Anspruch auf eine bestimmte oder zu bestimmende Belohnung, wie sie entweder dem Sachwalter, oder die Behörde, der die

Sporteln noch zugestanden sind, fordern darf, steht durchaus mit der Würde des Geschäfts im Widerspruch; ja es würde dadurch sogar diese Würde gekränkt werden, weil das schiedsrichterliche Geschäft eine freiwillige Dienstleistung ist, die ein jeder, der dazu aufgefordert wird, zu übernehmen, moralisch verpflichtet, wenn gleich nicht gesetzlich gezwungen seyn soll. Für moralische Verpflichtungen läßt sich kein Lohn hoffen, vielweniger aber begehren. Es würde daher ein Schiedsrichter in einem sehr zweideutigen Lichte erscheinen, wenn er im Stande wäre, bei Uebernahme des Geschäfts, mit den Parten eine gewisse Convention über ein gewisses, nach beendigter Sache zu empfangendes Honorar zu schließen. Auszunehmen wäre hiervon allerdings eine gewisse Verabredung, wegen einer nothwendigen Erstattung gehabter Auslagen, besonders wenn der Schiedsrichter zum Nutzen der Parten, etwan Reisen zu unternehmen genöthigt gewesen wäre. Dahingegen ist nicht einzusehen, warum es dem Schiedsrichter nicht erlaubt seyn sollte, nach Beendigung der Sache und bei eintretender Zufrieden-

heit der Parten, die freiwillig dargebotenen Zeichen ihrer Erkenntlichkeit anzunehmen? Ist es nirgends verboten und es beleidigt sogar niemals das Zartgefühl, selbst des begütertesten Mannes, wenn er von demjenigen, der ihm einen wesentlichen Dienst geleistet hat, ein Andenken, an welchem sich vielleicht noch seine Nachkommen erfreuen, anzunehmen, warum sollte gerade der Schiedsrichter allein eine erzwungene Kälte affectiren, und das freiwillige Opfer der Dankbarkeit zurückweisen? — Die Annahme solcher Erkenntlichkeiten gründet sich vielmehr auf öffentliche Verordnungen, indem der Staat selbst Belohnungen und öffentliche Auszeichnungen für schiedsrichterliche Bemühungen aussetzt. *)

*) Man sehe die erneuerten Statuten des Ordens des Heiligen Apostolischen Fürsten Vladimir vom 12ten December 1801, woselbst es im siebenten Punct heißt: „Wer durch vorzügliche Einsicht, musterhaftes Betragen und vielfältige Erfahrung, das Zutrauen seiner Zeitgenossen in solchem Grade erlangt, daß er zu mehreren Malen ihre Zwistigkeiten geschlichtet,

Der Schiedsrichter mag also sein Gewissen nicht beschwerdet finden, wenn er sich nach völlig beendigter Sache und wenn sein Einfluß gänzlich aufgehört hat, zur Annahme einer Erkennlichkeitsbezeugung aufgefordert sieht.

„verderbliche Prozesse abgewandt, und sich den ehrenvollen Namen eines Friedensstifters in seinem Gouvernement oder Kreise erworben, verdient, wenn er solches mit unwidersprechlichen Zeugnissen der Gemeinde darthun kann, den Orden des heiligen Wladimirs.“

Sechste Abtheilung.

Von der Erfüllung des Urtheils,
der Inappellabilität der Schieds-
richter und den eintretenden Aus-
nahmen.

Schon das Vernunftgesetz bestimmt, daß dasjenige, wozu sich jemand freiwillig verpflichtet hat, in seinem ganzen Umfange gehalten werden müsse. Nach diesem Gesetz wären also die Parten schon allein gezwungen, sich dabei zu beruhigen, und als Gesetz zu betrachten, was die Schiedsrichter in ihrer Sache aussprechen und anordnen, wenn das von ihnen unterzeichnete Compromiß sie nicht noch bündiger zur Besthaltung und Unwidersprechlichkeit verpflichtete. *) Diese freiwillige Verpflichtung, diese Verzichtleistung auf die Möglichkeit, nach einem erhaltenen gerichtlichen Ausspruche der Schiedsrichter, die Appellation in rechtlicher Form zu ergreifen, um durch eine Berufung auf den

IO

*) Man sehe nach, was hierüber in der ersten Abtheilung umständlicher gesagt worden ist.

einsichtsvollern Obergerichter eine Abänderung zu bewürken, erhält eine noch bündigere Kraft durch das positive Gesetz, welche die Appellation mit deutlichen und directen Worten verbietet. *) Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, welche Grün-

*) Die vorzüglichste hierher gehörige Stelle des Römischen Rechts befindet sich in l. l. Cod. de receptis arbitris. Sie heißt in der Uebersetzung: "Daß wider das Urtheil eines Schiedsmannes, den man nach gesetzlicher Vorschrift durch einen Vertrag (Compromiß) erwählt hat, keine Appellation eingewandt werden könne, ist schon oft vorgeschrieben worden, und so weiter." — Merkwürdig ist es, daß auch die *Uloſchen* in diesem Falles gedenkt, welches allerdings einen Beweis ihrer Vollständigkeit abgiebt. Im 15ten Capitel, am Schluß des 5ten Punkts, ist nämlich verordnet: "Wenn Schiedsrichter eine Sache untersuchen und zum Besten des gerechtfertigten Theils, gegen den Schuldigen ein Urtheil fällen, der Schuldige aber wider sie bei dem Monarchen klagen würde, daß sie ihn nicht, nach der Lage der Sache, verurtheilt haben; so soll dessen Klage nicht mehr angenommen werden, weil er sich diese Männer freiwillig erwählt hat, und soll es bei demjenigen bleiben, wie diese Männer geurtheilt haben." —

de die verschiedenartigen Gesetzgebungen veranlaßt haben kann, in diesem Puncte in einer, es ist nicht zu läugnen, etwas strengen Bestimmung zusammenzutreffen. Es möge also, da es hier blos darauf ankommt, die Sache darzustellen, wie sie seyn soll, jede philosophische Erörterung unterbleiben; es werde blos auseinandergesetzt, wie Schiedsrichter und Parten sich zu verhalten haben, wenn die Erfüllung eines Urtheils, entweder wegen eingetretener Unzufriedenheit mit demselben, oder aus andern Gründen, verzögert werden sollte.

Nicht allein der obsiegende, der gewinnende Theil, ist, in Gemäßheit der geschriebenen Gesetze, befugt, auf die strenge Erfüllung des schiedsrichterlichen Ausspruchs zu dringen, weil einem Jeden unbenommen bleiben muß, sein Recht zu verfolgen, und die daraus entspringenden Vortheile zu erlangen; sondern auch die Schiedsrichter selbst sind verpflichtet, auf die Ausführung ihres Ausspruchs einzuwirken, und seine Rechtsbeständigkeit aufrecht zu erhalten, weil ihre Ehre sonst leiden, ihre Würde gekränkt werden würde.

Diese Bestimmung scheint zwar der früher gegebenen Regel, daß die Schiedsrichter niemals Parthei ergreifen, sondern mit gleichem Eifer und Interesse die Gerecht-
 same beider Parten abwägen sollen, in et-
 was zu widersprechen; allein, man wird
 sehr leicht finden, daß diese Partheinahme,
 wenn sie ja diesen Namen erhalten könnte,
 von einer frühern, im Laufe der Sache sich
 erlaubten, sehr weit verschieden ist, da sie
 nicht eigentlich die Begünstigung des ge-
 winnenden Theils, sondern vielmehr die
 gesetzmäßig erlaubte Aufrechthaltung der
 eigenen Meinung beabsichtigt. Die Schieds-
 richter wirken also bloß indirecte auf das
 Wohl des von ihnen begünstigten Parten
 ein; der Hauptbeweggrund des Einwür-
 kens sind sie selbst. Die Mittel, durch
 welche die Urtheilserfüllung hervorge-
 bracht werden kann, liegen indeß nicht in
 ihrer Gewalt, weil das Compromiß sich
 weder auf das executive Vermögen aus-
 dehnt, noch gesetzlich ausdehnen darf, in-
 dem dieses Vermögen immer ein Vorrecht
 der dazu verordneten Behörde bleiben muß.
 Es haben also, bei eintretender Weige-
 rung das zur Erfüllung verpflichteter Par-

ten, die Schiedsrichter, in Gemeinschaft desjenigen, der die Erfüllung begehrt, der Letztere, mit dem Urtheil in der Hand, die Erstern aber, nachdem sie einen aus sich für diese Handlung erwählt haben, mit der Berufung auf ihre gesetzlichen Vorrechte und auf das unterzeichnete Compromiß, sich an den competenten Richter zu wenden, und darum zu bitten, daß der Widerspenstige zur Vollziehung der in dem Urtheil enthaltenen Bestimmungen gezwungen werde. — Die Maaßregeln, welche in einem solchen Falle von dem competenten Richter ergriffen werden müssen, können hier keinen Platz finden, weil sie nicht arbiträr seyn, sondern sich vielmehr auf etwas sehr positives, nämlich auf die vorhandenen Executionsgesetze gründen sollen. Daher ist an der Gewißheit nicht zu zweifeln, daß die executive Behörde alles anwenden werde, den schiedsrichterlichen Ausspruch eben so zu ehren und bei Macht zu erhalten, wie jedes andre von der competenten Behörde gefällte rechtskräftige Urtheil, und, zu diesem Ende, so gleich und nach dem bei der Behörde üblichen Gebrauch zu verfügen.

Aus diesen bestimmten, von der Macht des Gesetzes vorgeschriebenen Aeußerungen, ließe sich nun wohl folgern, daß, so wenig eine förmliche Appellation wider ein schiedsrichterliches Urtheil anwendbar ist und seyn darf, eben so wenig auch irgend ein andres erlaubtes Rechtsmittel im Stande seyn könne, die Grundvesten desselben zu erschüttern. Allein, es scheinen dennoch die Hauptmotive eines jeden schiedsrichterlichen Urtheils, nämlich die Billigkeitsmaaßregeln, selbst einige Veranlassungen zu geben, den Versuch zu Abänderung eines mangelhaften schiedsrichterlichen Urtheils machen zu dürfen. Denn ist einmal die ganze Handlung arbitrair und gründet sich auf nichts positives, warum sollten gerade die vielleicht durch sehr fehlerhafte Vorbereitungen entstehenden Folgen dieser Handlung einzig als positiv und unabänderlich vest stehen bleiben? — Und bleibt es ferner wahr, daß Ursache und Wirkung in einem sichern und vernunftmäßigen Verhältniß zu einander stehen müssen; bleibt es wahr, daß die Letztere nicht beständig und verbindend seyn kann, sobald sie aus keinem richtigen Ent-

stehungsgrunde entspringt; so läßt sich allerdings die nothwendige Möglichkeit denken, daß die Kraft mangelhafter schiedsrichterlicher Urtheile, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, doch aber in ihren einzelnen Theilen, geschwächt werden könne. Vorschläge hierüber können wohl nicht, ohne vorhergegangene Prüfung, verwerflich erscheinen. *)

Diese Materie ist zu wichtig, man könnte sagen ehrenrührig, in Hinsicht auf den Schiedsrichter, der in seiner ge-

*) Wenn diese ganze Schrift überhaupt nur bloße, aus den Erfahrungen des Verfassers als nothwendig hervorgegangene Vorschläge zur Behandlung des schiedsrichterlichen Processes, keineswegs aber bestimmte Bestimmungen enthält und enthalten darf; so ist hier besonders die Anmerkung nöthig, daß alles, was von nun an gesagt werden wird, bloß als ein von den Rechtsgebräuchen andrer Länder abgesonderter und aus ihnen nicht entlehnter Vorschlag zu betrachten ist, besonders da die oben angeführte Stelle der Moskone nicht von der Appellation, als solche, sondern von der Klage wider schiedsrichterliche Urtheile spricht und sie verbietet.

festlichen Sicherheit niemals an mögliche Anfechtungen seiner Meinung denkt, als daß man nicht bemüht seyn sollte, ihr wahres Wesen kennen zu lernen, und von allen und jeden Vorurtheilen abzusondern.

Wir wollen zuerst das zwischen Schiedsrichtern und Parten bestehende Verhältniß noch einmal betrachten. So widersprechend es auch scheint, so muß doch hier ein gewisses Gleichgewicht eintreten. Das Uebergewicht muß nicht auf der Seite der Schiedsrichter seyn, und das Unterliegen dem Parten unbedingt zur Pflicht gemacht werden. Das Compromiß und die demselben einverleibte Clausul des unwidersprechlichen Gehorsams scheinen zwar dieses Uebergewicht hervorbringen zu wollen; allein, sobald man nicht in Abrede stellen kann, daß, bei aller einseitiger Unterwürfigkeit, dennoch ein gewisser Vertrag zwischen den Schiedsrichtern und Parten obwaltet, dessen Erfüllung den Erstern ebenfalls heilig seyn und gewissermaßen als Erfüllungsbedingung aller Verpflichtungen der Letztern gelten muß; so wird die Sache das wahre Ansehn gewinnen. Es ist schon in der ersten Abtheilung, bei Sele-

genheit der Errichtung des Compromisses, davon die Rede gewesen, daß es allerdings nicht überflüssig wäre, wenn sich auch die Schiedsrichter ihrer Seits zu gewissen schriftlichen Verpflichtungen gegen die Parteien verständen. Würde dieser Fall eintreten, und diese Verpflichtungen genau bestimmt worden seyn; so würde die mehrere oder mindere Erfüllung derselben zum nothwendigen Maassstabe des Betragens der Parteien in Rücksicht ihrer Verpflichtungen werden. Die größte Schwierigkeit wäre gehoben, und der eingetretene Mangel an schiedsrichterlicher Sorgsamkeit, an nothwendiger Berücksichtigung eingetretener Umstände und geführter Beweise, überhaupt der Mangel an Einsicht und Wahrheit, wenn alles sogleich unwiderleglich bewiesen werden kann, müßten den Parteien, als zureichender Grund, übrig bleiben, den aus diesen Fehlern entstandenen Kränkungen rechtlich widersprechen zu dürfen. Sollten sich aber die Schiedsrichter zu keiner solchen schriftlichen Verpflichtung verstanden haben; so würde die Abstellung der gerechten Einwürfe wider erlittenes Unrecht zwar schwieriger, aber doch

nicht unmöglich werden, denn der oben erwähnte Vertrag macht es den Schiedsrichtern schon stillschweigend zur Pflicht, die vorher genannten Fehler sorgfältig zu vermeiden. — Es könnte hier füglich als Grundsatz angenommen werden, daß die unbedingte Urtheilserfüllung bloß auf der Wahrheit der Einsicht des Urtheilsverfassers beruht und von ihm abhängt. — Wir unterwerfen uns nicht Schiedsrichtern bloß deswegen, um, bei einer Sache, von deren Entscheidung vielleicht unser und das Wohl unsrer Familie abhängt, auf die in ihr und ihren Umgebungen liegenden für uns vortheilhaften Gründe Verzicht zu leisten, nicht, um uns der blinden ungeleiteten Willkühr und den unüberlegten Einfällen einer Anzahl von Männern Preis zu geben, die unsrer Wahl nothwendig schienen, denn eine solche Resignation kann nie mit dem Zutrauen verknüpft seyn, welches wir ihnen schenken; — sondern wir haben das Recht, eine gewisse Vergeltung dieses Zutrauens zu fordern. Diese Vergeltung aber äußert sich nicht anders, als durch Treue, Fleiß und Wahrheit bei den

schiedsrichterlichen Bemühungen. Finden wir aber dieses Zutrauen nicht nur nicht vergolten, sondern vielmehr getäuscht, so sind wir unstreitig befugt, diese Täuschung zu ahnden, oder man müßte absichtlich und grundlos den zwischen den Schiedsrichtern und Parten bestehenden stillschweigenden Vertrag läugnen, und bloß die rohe Idee der unbedingten Unterwürfigkeit annehmen wollen.

Aber welche Mittel könnten die Parten anwenden, um die in einem Urtheil vorgefallenen Fehler wider Wahrheit und Einsicht abändern zu lassen? Das erste ist unstreitig die Güte. — Wenn von einem Parten ein wesentlicher Fehler, wodurch er in seinen unwidersprechlichen Gerechtsamen beeinträchtigt würde, in einem schiedsrichterlichen Endausspruche bemerkt werden sollte; so wende er sich auf eine bescheidene Art an die Schiedsrichter, setze den Fall deutlich auseinander, beweise ihn, so daß kein Zweifel mehr übrig bleibt, und bitte um eine Abänderung des Urtheils. Ob der Gegenpart, der, eben durch diesen Fehler, begünstigt worden ist, nicht seine Einwilligung zu geben habe? ist allerdings

einiger Berücksichtigung würdig. Sie könnte sogar entschieden bejahend beantwortet werden, wenn nicht auch hier vorzüglich die bei der gemeinschaftlichen Schiedsrichterwahl nöthige Uebereinstimmung der Parteien, verbunden mit dem in die Schiedsrichter gesetzten Zutrauen, dagegen spräche. Besonders das Letztere setzt voraus, daß alles, was die Schiedsrichter unternehmen, auf ihre wahren Einsichten gegründet seyn werde, und macht diese Einsichten durchaus nothwendig. Begangene Fehler rühren aber aus dieser verabsäumten Nothwendigkeit her; der Gegenpart kann also wider die Abänderung dieser Fehler nichts haben, theils seinen eigenen Voraussetzungen zufolge, theils aber auch, weil er, nach der Natur des Compromisses, aus einer durch diese Fehler entstehenden Unbilligkeit keinen Vortheil ziehen kann. Bei einer solchen verlangten und unternommenen nochmaligen Durcharbeitung der Sache, hebt sich die Befugniß, auf die Erfüllung des Urtheils dringen zu können, von selbst, und der Gegner muß sowohl auf diese einstweilen, als auch überhaupt auf die durch das Urtheil an-

fänglich durch einen Fehler erlangten Vortheile gänzlich Verzicht leisten, sobald die Schiedsrichter ihren Irrthum einsehen und das Urtheil abändern und so beststellen, wie es der Lage der Sache angemessen ist. Ein solches Zurücktreten von der frühern Meinung halte der Schiedsrichter nicht für schimpflich, oder wenigstens für ein kränzendes Eingeständniß einer vorher begangenen Unvorsichtigkeit, sondern er bedenke vielmehr, daß es den wahrhaft rechtlichen und wahrheitliebenden Manne zum größten Lobe gereicht, einen begangenen Fehler freimüthig zu gestehen und von einem unüberlegten Schritt zurückzutreten. *)

*) Aber nicht alle Schiedsrichter sind gesonnen, dieses Lob einzuärnten. Ein Beispiel aus der Erfahrung des Verfassers möge hier den rechten Platz finden. — Drei Personen, die in einer Liquidation über den Ertrag eines gemeinschaftlich unternommenen Handelsgeschäfts begriffen waren, übertrugen diese Liquidation zweien Schiedsrichtern, ohne Obmann, wobei sie noch den Fehler begingen, die Schiedsrichter nicht mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung, sondern ein-

Das zweite Mittel zur Abstellung gegründeter Beschwerden ist, da von der Anwendbarkeit der Appellation einmal nicht

zeln zu erwähnen. Nach einer höchst oberflächlichen Untersuchung der Sache, und ohne die erforderlichen Acten darüber zu führen, war einer der erwählten Schiedsrichter genöthigt, zu verreisen. Um aber die Sache nicht aufzuhalten, überträgt er seinem Handlungscompagnon, für die Ausarbeitung der Sache, seine Stelle. — (Ein wesentlicher Fehler, da keine Personen in das schiedsrichterliche Geschäft gezogen werden können, die nicht von den Parten erwählt worden sind.) — Die Folgen waren diesem Fehler angemessen. Mehrere von einem der uneinigen Theile zur Betreibung des Geschäfts ausgelegte und bewiesene Summen wurden auf zwei Dritttheile vermindert, ohne daß in dem höchst unvollständigen Urtheil irgend ein Grund, selbst derjenige der Billigkeit nicht, angegeben worden wäre. Mehrere von den Gegnern aufgegebene, jedoch unerwiesene, Summen wurden hingegen unbedingt zugestanden. Der hierdurch beeinträchtigte Part wandte sich hoffnungsvoll an den hier am Orte zurückgebliebenen Schiedsrichter, um, auf seine unstreitigen Beweise gestützt, eine Abänderung dieser Irrthümer zu bewürfen, hatte jedoch das Unglück, mit einer sehr unsanften Berufung auf die schiedsrichterliche Untrüglichkeit zurückgewiesen zu werden. —

mehr die Rede seyn darf, die Nullitätsklage (Beschwerde, die wegen der Richtigkeit einer Handlung geführt wird.) Wir wollen, ehe das dabei nothwendige Verfahren auseinandergesetzt wird, zuerst untersuchen, was diese Klage sey, und welche von den Schiedsrichtern begangene Fehler dazu Veranlassung geben können.

Die Nullitätsklage, welche auch wider ein von einer Gerichtsbehörde ergangenes Urtheil, ohne sich, wie die Appellation, auf einen bestimmten Zeitraum, binnen welchem sie erhoben werden muß, zu beschränken, angestellt werden kann, entspringt aus gewissen wesentlichen Fehlern, welche der Richter entweder in Rücksicht der Prozeßform, oder in Rücksicht des materiellen Verhältnisses der Ereignisse der Sache zu einander begangen hat. Denn bei einem ernsthaften Geschäft, und um so mehr bei der entscheidenden Bestimmung des Rechts oder Unrechts, sollen keine Fehler vorkommen. Es soll vielmehr das Geschäft in der vorgeschriebenen förmlichen Ordnung vollführt werden; es sollen die Einsichten des Richters nicht ein-

seitig und erzwungen, sondern aus dem wahren Zusammenhange der Sache entlehnt seyn. Ist nun die sich auf gewisse Fehler gründende Nullitäts- oder Nichtigkeitsklage wider den competenten Richter in der Behörde erlaubt; ja stellen die Gesetze sogar die Ursachen auf, welche sie zu veranlassen vermögend sind, warum sollte der aus Vorsatz oder aus Irrthum begangene Fehler eines Schiedsrichters zum unabweichlichen Gesetz werden und bestimmen können, was recht oder was billig ist? — Die durch das Gesetz verordnete unabweichliche Besthaltung schiedsrichterlicher Urtheile kann auf die Beantwortung dieser Frage keinen Einfluß haben, weil das Gesetz eines Theils nur immer von der förmlichen Appellation spricht, andern Theils aber, wenn auch die oben angeführte Stelle der Uloschenie selbst die Klage verbietet, dieses Verbot doch nur immer bedingungsweise existiren kann, weil sonst der allgemeine Rechtsgrundsatz: daß dasjenige, was in seinen Entstehungsgründen falsch gewesen ist, durch nichts, selbst durch die Zeit nicht, richtig wer-

den und als wahr erscheinen kann, aufgehoben werden müßte. —

Wenn man sich also die Nullitätsklage als wider ein schiedsrichterliches Urtheil anwendbar denkt, wiewohl sie weniger aus der Nichtbeobachtung der Form, die bei dem schiedsrichterlichen Werke immer relativ bleibt, wenn ihre Nichtbeobachtung nicht zugleich dem Wesentlichen schadet, als aus der Unaufmerksamkeit auf materielle Ereignisse, entspringt; so können nachstehende von den Schiedsrichtern begangene Fehler dazu Veranlassung geben. *)

1) Wenn einer der Parteien darthun könnte, daß er von den Schiedsrichtern nicht gehört worden wäre, mithin keine Gelegenheit gehabt hatte, seine Vertheidigung und diejenigen Beweisthümer, auf welche sie sich gründet, beizubringen.

Ueber diesen Fehler ist im Allgemeinen

II

*) Sie sind zum Theil aus dem in der Land-Page Pagina 382. n. b. befindlichen Gesetze entlehnt.

schon oben in der dritten Abtheilung gesprochen worden, wiewohl bloß dort von der Förmlichkeit die Rede seyn konnte. Man wird aber auch hierneben sehr leicht einsehen, daß, wenn die Schiedsrichter geflissentlich, oder aus Unachtsamkeit, verabsäumen sollten, die Parten ordentlich und über jeden auf die Hauptsache Einfluß habenden Umstand zu hören, nicht allein die Form und Ordnung der Handlung, sondern auch das Wesentliche derselben leiden würde, weil, bei einem solchen Fehler, die Einsicht des Richters, nicht anders, als einseitig seyn könnte. — Kein Schiedsrichter, er sey mit dem vorhabenden Werke so wenig als möglich vertraut, wird sich wohl den ganz unverzeihlichen Fehler zu Schulden kommen lassen, einen von den Parten gar nicht zu hören, denn die Vermeidung dieses Fehlers liegt schon in der Wißbegierde jedes Menschen; allein, es bleibt immer ein sehr wesentlicher Fehler, wenn der Part über einen oder den andern Umstand, — und wäre es auch nur ein Nebenumstand — nicht gehört worden ist. — Nebenumstände haben nicht

selten, insonderheit bei einer arbitrairen Erörterung, auf die Hauptsache den entscheidendsten Einfluß. Und wenn ein solcher unberührt unerörtert gebliebener Nebenumstand sich auch nicht dazu eignete, das Urtheil in seinen Hauptmomenten zu erschüttern, so würde er doch die Gelegenheit darbieten, wider dessen Nebenzweige etwas Gründliches einwenden zu können; das schiedsrichterliche Urtheil würde also immer, in Rücksicht desjenigen Moments, dessen falsche Darstellung aus dem Nebenumstande herrührt, worüber der Part nicht gehört worden ist, einer Abänderung unterworfen seyn.

2) Wenn der Schiedsrichter entweder einen unwidersprechlichen Beweis gar nicht berücksichtigt, oder geradezu das Gegentheil von dem festsetzt, was aus dem Beweise hervorgegangen ist.

Dieser Fehler kann theils aus Mangel an Einsicht, die der Schiedsrichter sich durch eine fleißige Vergleichung der Beweismittel oder Zeugenaussagen mit demjenigen, was zu beweisen ist, zu verschaffen verabsäumt hat, theils aus Parthei-

lichkeit, begangen werden. Eine Veranlassung führt so nachtheilige Folgen herbei, als die andre, wenn gleich die schiedsrichterliche Würde durch die letztere mehr beleidigt wird, als durch die erstere. Die getreue Berichtigung der Beweissthümer kann überhaupt den Schiedsrichtern nicht genung empfohlen werden, weil bei einer oberflächlichen Behandlung und den daraus entstehenden Fehlern ihr guter Ruf zu sehr in Gefahr gesetzt wird. Spricht der Beweis laut für die positive Bestimmung eines Gegenstandes; so fällt das ihnen zustehende Recht, ihre arbitraire Meinung äußern zu dürfen, gänzlich weg, und es muß dieselbe durchaus dem Willen des Beweises angepaßt werden.

3) Wenn das Urtheil offenbare, nicht aus künstlichen Folgerungen hervorgehende Widersprüche enthält.

Ein in einer Ausarbeitung vorhandener Widerspruch ist immer ein Beweis, wenn auch nicht gerade des bösen Willens, doch aber einer gewissen Leichtigkeit bei der Behandlung der Materie, oder des eingetretenen Mangels an Wahrheit der Ein-

sicht. Die Unbestimmtheit, die aus diesem Fehler entsteht, muß nothwendig neue Streitigkeiten zwischen den Parten veranlassen; es würde also das Urtheil seinen Zweck gänzlich verfehlen, indem es die alten Streitigkeiten beenden, nicht aber neue zur Bahn bringen soll.

4) Wenn das Urtheil auffallende Irrthümer und Rechnungsfehler enthält, insofern dieselben den wesentlichen Gerechtsamen der Parten nachtheilig werden.

Was entweder in seiner Entstehung, oder in der falschen Anwendung des Entstehungsgrundes für die Folge irrig ist, kann nie einen festen Bestand erlangen.

Unter Rechnungsfehlern, welche hier vorkommen können, versteht man also nicht bloß das fehlerhafte Resultat des Exempels, oder das unrichtige der durch die Operation hervorgebrachten Summe, sondern auch die Unrichtigkeit der Basis, worauf sich diese Operation gründete; bei Liquidationen zum Beispiel den fehlerhaften Liquidationsgrundsatz. Ueber die Ausmittelung und Beststellung eines Grund-

sages, nach welchem die Sache zu behandeln ist, ist schon früher gesprochen worden. Diese Regeln sind bei Liquidationsgeschäften um so mehr anzuempfehlen, weil die Resultate nie richtig seyn können, wenn kein bestimmter Standpunct vorhanden ist, auf den sie sich gründen und auf den sie zurückgeführt werden können. *)

*) Der Verfasser hat Gelegenheit gehabt, ein schiedsrichterliches Urtheil zu sehen, welches einige der hier angegebenen Fehler an sich trug, abgerechnet, daß schon die Ausarbeitung das Ansehen keiner geringen Nachlässigkeit gewann. Da die bescheidene Anfrage des beeinträchtigten Partes bei den Schiedsrichtern um Aufklärung und die Bitte um Abänderung der offenbaren Fehler, keinen Eingang fand; so blieb, da der erlittene Nachtheil zu groß war, kein andres Mittel übrig, als die Anstellung der förmlichen Nullitätsklage vor der competenten Behörde, wohin die Schiedsrichter forttritten. Sie wurde indessen nicht fortgesetzt. Der begünstigte Gegentheil sah die vergangenen Fehler ein, dachte so redlich, keinen Vortheil daraus ziehen zu wollen, und es kam ein Vergleich zu Stande, der nicht allein ihm, sondern auch den Schiedsrichtern zur größten Ehre gereicht, weil zu vermuthen ist, daß ihr Einfluß dabei nicht gefehlt habe. — Lobenswerther würde

Es bleibt hiernächst die Frage zu beantworten übrig, ob die Nullitätsklage wider den ganzen Umfang eines schiedsrichterlichen Urtheils gerichtet seyn könne, und ob sie fähig sey, die Aufhebung des Ganzen zu bewürken, oder ob sie bloß die Abänderung einiger erweislicher Fehler zum beschränkten Zweck haben dürfe? — Der allgemeine Begriff der Nullitätsklage führt allerdings auf die Idee der Vernichtung des Ganzen hin; auch schränkt sich die Tendenz derselben, nach dem öffentlichen Gerichtsgebrauch, niemals auf einzelne Theile ein, selbst dann nicht, wenn sie in und mit der Appellationsrechtfertigung zugleich angestellt wird. Allein, hier scheint diese Ausdehnung nicht anwendbar zu seyn, weil sie sich nicht mit denjenigen Verpflichtungen vereinigen läßt, die die Parten den Schiedsrichtern immer schuldig bleiben, die, in ihrem ganzen Umfange, nie aufgehoben werden können. Auch fordert das Interesse der Parten

indess die That gewesen seyn, wenn sie frei und offen, von sich aus, und ohne den Gegentheil zu fragen, den Fehler verbessert hätten.

die Aufhebung des Ganzen nicht, weil sie sich sonst bloß neuen Weitläufigkeiten und neuen Formalitäten ausgesetzt sehn würden, sondern es liegt ihnen bloß daran, einzelne Fehler verbessert zu wissen.

Mit der Nullitätsklage hören alle diejenigen Freiheiten auf, welche sonst den Parten bei der Privatverhandlung ihrer Sache vor den Schiedsrichtern erlaubt sind. Die Letztern hören ebenfalls auf, Richter zu seyn, nehmen die Stelle des beklagten Theils ein, und es haben nunmehr beide Theile sich denjenigen Gebräuchen, welche bei der Behörde, wo die Sache anhängig wird, üblich sind, gemäß zu verhalten. Ob diese Nullitätsklage bei der Oberbehörde, oder bei der Unterinstanz ongestellt werden müsse? könnte allerdings eine Frage seyn. Richtiger scheint sie vor die Unterinstanz zu gehören, da die Schiedsrichter, als solche betrachtet, keine Oberinstanz kennen, wenn sie aber, wie solches hier nöthig ist, aufhören, Schiedsrichter zu seyn, von derjenigen Instanz gerichtet werden müssen, wohin sie ihrem Stande, Wohnort oder Gewerbe nach zuerst sortiren.

Auch in Bezug auf die Parten scheint diese Meinung annehmlicher zu seyn. Denn wenn die Nullitätsklage bei der Oberbehörde angestellt würde, einer von beiden Theilen aber mit dem richterlichen Spruch unzufrieden wäre, und sich genöthigt sähe, die hier ohne Zweifel zulässige Appellation zu ergreifen, der Appellant eine Instanz verlieren würde.

Die Bemerkung, daß es doch Schiedsrichtern sehr unangenehm seyn müßte, sich bei einem freiwillig und ohne einiges Interesse übernommenen Werke, in Handel verwickelt zu sehen, denen mit der Ausführung verknüpften Kostenaufwand, ihrem Vermögen nachtheilig werden dürfte, könnte vielleicht manches zur Widerlegung dieser Vorschläge beitragen, ja manchen rechtlichen Mann sogar abschrecken, ein schiedsrichterliches Geschäft zu übernehmen. Wenn hingegen in der That dergleichen Fehler, die im Stande sind, eine Nullitätsklage hervorzubringen, die Ordnung, Genauigkeit, oder die Rechtlichkeit viel zu sehr überschreiten, als daß sie wirklich begangen werden könnten, sobald die nachtheiligen Folgen einer

gesetzlichen Rüge unterworfen sind; so müßte die Möglichkeit der Nullitätsklage vielmehr die wünschenswerthe Würkung, nämlich ein unablässiges Streben nach Treue, Ordnung und Wahrheit bei den Schiedsrichtern hervorbringen.

Wie die Behörden bei der Behandlung solcher Nullitätsklagen zu verfahren haben, würde hier nicht einmal als Vorschlag am rechten Orte stehen, weil dadurch die Gränzen dieser Schrift überschritten werden würden. Es muß dem Richter überlassen seyn, hier den ganzen Umfang seiner Pflichten zu prüfen, und so zu handeln, daß weder das Gesetz gekränkt, noch das Recht einzelner Staatsbürger gebeugt werde.

Sollte nun auch ein schiedsrichterliches Urtheil eine Abänderung der offenbaren zum Nachtheil der Parteien begangenen Fehler durch die öffentliche Behörde erfahren müssen; so erlangen die Parteien dadurch doch kein Recht, den Schiedsrichtern, dieser Fehler wegen, Vorwürfe machen zu dürfen. Noch weniger aber steht ihnen ein Regreß an dieselben, eines et-

wan erlittenen Schadens wegen, offen. Auf diese Vergünstigung, vor dem in der Behörde sitzenden Richter, der begangener Fehler wegen, gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden zu können, scheinen die Schiedsrichter gerechte Ansprüche machen zu dürfen, weil ihre Bemühungen nicht unter die pflichtmäßigen, sondern bloß unter die freiwilligen gehören. Diejenigen Rechtsregeln, welche einen zu leistenden Schadenersatz von Seiten desjenigen, der ihn veranlaßt hat, bestimmen, können also hier nicht angewandt werden. —

A n h a n g.

Nr. 1.

Nachdem wir Endesbenannte uns betrogen gefunden, und uns, mit vollkommener und freiwilliger Uebereinstimmung, gütlich dahin vereinigt haben, die zwischen uns entstandene Differenz in Betreff etc. etc. *) durch Schiedsrichter untersuchen und gänzlich beseitigen zu lassen; so erwählen wir, Kraft dieses förmlichen und unwiderrustlichen Compromisses, den Herrn

*) Hier muß die obschwebende Streitigkeit, wo möglich, mit allen ihren Hauptmomenten, insofern sich dieselben vorher bestimmen lassen, benannt werden.

N. N., den Herrn N. N. etc. etc. *) zu unsern uneingeschränkten Schiedsrichtern in der obigen Angelegenheit, und ertheilen ihnen hiermit die erforderliche Competenz, diese unsre Streitsache in Gemäßheit nachstehender Grundsätze u. Ansichten, als: etc. etc. **) zu untersuchen, und nach ihrem Gutmeinen, darüber zu entscheiden. So wie wir nun hiermit geloben und versprechen, während der Untersuchung und Erörterung unserer Sache, alles, dasjenige zu thun und zu leisten, was die obbezeichneten Herren Schiedsrichter von uns fordern werden, widrigenfalls aber den aus unsrer Weigerung entstehenden Nachtheil zu tragen; so verpflichten wir uns gleichermaßen, nicht allein bis zu gänzlicher Beendigung dieser unsrer Streitsache, den gegenwärtig von uns erwählten Herren Schiedsrichtern unterworfen zu bleiben,

*) Namen und Character der Schiedsrichter müssen genau angegeben werden.

**) Sobald sich die Parten für gewisse Regeln bestimmt haben, nach denen sie ihre Sache behandelt wissen wollen; so ist es nöthig, die Schiedsrichter genau davon zu unterrichten.

ohne den Einfluß andrer Personen, oder einer öffentlichen Gerichtsbehörde, zu suchen, sondern auch alles dasjenige, was unsre Herren Schiedsrichter, nach ihrem Gutmeinen, allendlich aussprechen und festsetzen werden, insofern es aus der Sache selbst und den von uns angegebenen Bestimmungen und Erläuterungen herfließt, gleich einem rechtskräftigen Urtheile, und ohne eine Appellation dawider einzuwenden, anzuerkennen und zur Erfüllung zu bringen, wie auch endlich, im Fall einer eintretenden Unzufriedenheit mit den Bestimmungen und Anordnungen der Herren Schiedsrichter, dieselben weder in öffentliche Ansprache zu nehmen, noch mit Privatvorwürfen zu behelligen. Unter Verzicht auf alle und jede hierwider anwendbaren Einreden und Rechtswohlthaten, haben wir dieses Compromiß eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu u. s. w.

(Die Unterschriften.)

Nr. 2.

Es mögen hier nur so viel, theils aus verschiedenen Provinzialrechten, theils aus

dem Titel der Pandecten de diversis regulis juris entlehnte Rechtsgrundsätze Platz finden, als Schiedsrichtern, bei ihren Geschäften, insbesondre dienlich sind.

1) Die allgemeine Wohlfahrt des Volks ist das erste Gesetz, daher dasjenige, was dem gemeinen Wesen zum Nutzen gereicht, billig für ein Gesetz zu halten ist, obwohl das geschriebene Recht, den Worten nach, anders zu lauten scheinen möchte.

2) Landes-Sitten und Gewohnheiten, wenn sie keine Unbilligkeit mit sich führen, sollen für Gesetze, wonach man richten mag, erachtet und gehalten werden.

3) Böse und schädliche Gewohnheiten sollen niemanden zu statten kommen, das heißt: Niemand soll seine Sache durch Berufung auf andrer unrechtmäßige Handlungen rechtfertigen.

4) Allgemeine Rechtsprüchwörter sind nicht aus den Augen zu setzen, als:

- a) Wer Bürge wird, muß auch für die Bezahlung stehen.
- b) Feinde können nicht zeugen.
- c) Billige Abmachungen werden den Gesetzen vorgezogen.

- d) Böses soll man nicht mit dem vergelten was ärger ist.
 - e) Niemand kann Richter seyn in seiner eigenen Sache.
 - f) Auf eines Mannes Zeugniß soll nicht geurtheilt werden.
 - g) Ein ehrloser Mann kann nicht Zeuge seyn.
 - h) Eigener Wille und Gewalt machen kein Recht.
 - i) Es ist nicht alles wahr, was der Wahrheit ähnlich scheint.
 - k) Eigenes Geständniß ist so gut, als alles Gezeugniß.
 - l) Was geschehen ist, ist nicht zu ändern.
 - m) Unbekannten Leuten ist nicht leicht zu glauben.
- 5) Ein Richter soll sich mit dem Urtheilssprechen nicht übereilen, sondern eine Sache vorher genau untersuchen und wohl überlegen, denn ein geschwinder Spruch ist selten gut und gerecht.
- 6) Der Eid muß möglichst vermieden werden.
- 7) Wo der Kläger keinen Grund oder Beweis seiner Klage anzugeben hat, da gilt des Beklagten Verneinung eben so viel, als des Klägers Bejahung, und muß in

solchem Falle der Beklagte nicht zum Eide verbunden werden.

8) Hat der Kläger einen Zeugen auf seiner Seite; so kann ihm der Eid auferlegt werden.

9) Eid gegen Eid ist nicht zu gestatten.

10) Wenn jemand einen vollkommenen Beweis auf seiner Seite hat; so ist es überflüssig, ihn zum Eide zu lassen, ob er sich schon dazu erboten hätte.

11) Alle Urtheilssprüche sollen auf Beweisthümern beruhen.

12) Man soll die That nicht allemal so beurtheilen, wie sie geschehen ist, sondern die dabei obwaltenden Umstände berücksichtigen.

13) Ist eine Sache dunkel und zweifelhaft; so soll man mehr geneigt seyn, dem Beklagten zu helfen als dem Kläger.

14) Das Kind kann kein besser Recht erben, als die Aeltern gehabt haben.

15) Wer den Nutzen hat soll auch den Schaden tragen.

16) Niemandes Eigenthum kann, ohne sein Zuthun, das Eigenthum eines andern werden.

17) Pfand gilt mehr als Bürgschaft.

18) Was in seiner Entstehung mangelhaft ist, kann durch die Zeit nicht vollkommen werden.

19) In zweifelhaften Fällen ist immer der mildere Weg einzuschlagen.

20) Man muß immer vom Ganzen auf das Einzelne schließen.

21) Niemand ist zu Unmöglichkeiten verpflichtet.

22) Den durch eigene Schuld verursachten Schaden ist jeder verpflichtet zu tragen.

23) Niemand soll sich durch des andern Schaden bereichern.

24) Gehorsam ist vom freien Willen zu unterscheiden.

25) Kein Kauf ist gültig, wenn nicht ein gewisser Preis bestimmt worden ist.

26) Eine Verbindung, oder Abmachung, kann auf eine solche Art wieder aufgehoben werden, wie sie geschlossen worden ist.

27) In fremde Angelegenheiten soll man sich nicht mischen.

28) Die mit einander streitenden Theile sollen immer gleiche Rechte genießen.

29) Die Abmachungen eines Dritten geben kein Klagerecht.

30) Wer eine Sache zweimal fordert, der fordert niemals rechtlich.

31) Niemanden kann, wider Willen, eine Wohlthat erwiesen werden.

32) Niemand kann seinen Vorsatz zum Schaden eines andern abändern.

33) Der Betrug muß nicht nach dem Erfolg, sondern nach dem Vorsatz beurtheilt werden.

34) Ein Verzug läßt sich nicht denken, wenn keine Erinnerung vorhergegangen ist.

35) Zweideutige Reden können nur von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, erklärt werden.

36) Kein Schuldner erscheint als säumig, sobald er nicht gewußt hat, wieviel er schuldig ist.

37) Eine aus Irrthum gegebene Einwilligung ist keine Einwilligung.

38) Verlust des Besizes ist kein Verlust des Eigenthums.

39) Das Schweigen ist so wenig ein Geständniß als ein Widerspruch.

40) Nicht alles, was recht ist, ist löblich.

41) Gegenseitige Einwilligung hebt jeden Verdacht eines Betrugs.

42) Eine zweideutige Kaufabmachung ist dem Verkäufer zum Nachtheil zu erklären.

43) Was in Jemandes Auftrag geschieht, ist eben so gut, als wenn es von ihm selbst geschehen wäre.

44) Eine Zahlung, oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit, kann man nicht eher fordern, als sie, der Natur der Sache nach, geleistet werden kann.

45) Womit Jemand Bürgschaft leistet, das kann man nicht mehr zu seinem Vermögen rechnen,

Nr. 3. *)

In Sachen des Herrn N. N. Erbhe-
sizers des Gutes N. N wegen streitiger
Gränze zwischen beiden obbenannten Gü-

*) Zum Gegenstande des gegenwärtigen Sche-
ma's ist absichtlich eine Gränzstreitigkeit gewählt
worden, weil dergleichen in Livland Schieds-
richtern am öftersten vorkommen werden.

thern, ertheilen wir hier Unterzeichnete mittelst Compromisses vom — — dieses Jahres zu Schlichtung dieser Streitigkeit erwählte und bestätigte Schiedsrichter, nach reiflicher Untersuchung und Erwägung der Beschaffenheit der Sache, so wie in Gemäßheit des von uns angenommenen Grundsatzes, die wechselseitigen Besitz- und Eigenthumsrechte zugleich berücksichtigen zu wollen; endlich in Anleitung dessen was beide Theile an- und beigebracht, und nicht nur durch Zeugen, sondern auch durch Documente, erweislich machen wollen und gemacht haben, nachstehendes

E r k e n n t n i s s:

Daß das Guth Y. in dem Besitz des zeither genutzten Waldes und Heuschlages, welche beide Stücke auf der zum Behuf dieser Untersuchung angefertigten revisorischen Delinnation mit Lts. A. B. C. et D. bezeichnet sind, nicht verbleiben könne, sondern gehalten sey, diesen Wald nebst Heuschlag, dem Guthe X. als dessen erwiesenes Eigenthum abzutreten, und zwar dergestalt, daß nunmehr an dieser Stelle die Gränze zwischen beiden Güt-

thern von dem Puncte A. bis zu dem Puncte D in gerader Linie zu legen und mit Kupigen zu vermarken sey; wonächst das Guth Y angewiesen wird, dem Guthe A. den durch die bisherigen unrechtmäßigen Besiðhandlungen verursachten Schaden, nach billigem Ermessen, mit — — Rub. S. Mze. binnen sechs Wochen a Dato zu ersetzen.

Denn obgleich von Seiten des Guthes Y. als besißenden Theiles des obbenannten streitigen Stückes, durch die von ihm aufgeführten Zeugen erwiesen worden ist, und zwar

1) Durch Zeugen 1, 2, 3, 4 und 5, daß besagtes Guth, seit mehr denn zehn Jahren, im Besið des streitigen Stückes gewesen, indem mehrere zu diesem Guthe gehörige Bauern, namentlich N. N. u. s. w. ihren ganzen Holzbedarf alljährlich aus dem dasigen Walde geführt, der Bauer N. N. aber den dasigen Heuschlag fortwährend, wie sein Eigenthum genutzt und jährlich funfzehn bis zwanzig Fuder Heu davon gewonnen; und

2) Durch eben dieselben Zeugen, daß diejenigen Bauern, welche die streitigen

Stücke genützt, niemals von Seiten des Gutes N. N. in der Ausübung ihrer Besitzhandlungen gestört worden;

Es daher wohl das Ansehen gewinnen möchte, als wäre das Gut Y. im Besitz und dem durch die mehr als zehnjährige Erhaltung desselben scheinbar erlangtem Eigenthumsrechte zu lassen gewesen: so hat doch dagegen das Gut X. vollkommen, und ohne daß irgend ein Zweifel übrig wäre, erwiesen, und zwar:

A, durch Zeugen,

1) daß dasselbe von den durch die Bauern des Gutes Y. auf dem streitigen Stücke ausgeübten Besitzhandlungen niemals einige Wissenschaft gehabt, sondern diese Ausübung erst, durch Zufall, vor sechs Monaten erfahren, und

2) auch füglich keine Wissenschaft davon haben können, da das streitige Stück über drei Meilen weit vom Hofe entlegen sey, überdies auch das Gut X. hinlänglich Wald und Heuschlag besitze, also nicht nöthig habe, diese Bedürfnisse aus entfernten Gegenden herzuholen,

woraus schon hinlänglich hervorgeht, daß der gegenseits prätendirte Besitz höchst

mangelhaft gewesen, mithin die wahre Besitzzeit des Gutes Y. allererst von dem Tage an zu rechnen seyn würde, da das Gut X. Nachricht von dem gegenseitigen Besitzhandlungen erhalten; hiernächst

B, durch Documente, als:

1) Durch den unterm — — Av. — — über dieses Gut X. geschlossenen Kauf-Contract, aus dessen — ten Punkte, woselbst die Gränzen dieses Gutes genau bestimmt werden, hervorgeht, daß das obenannte streitige Stück damals zu diesem Gute gehört habe, so wie

2) Durch eine alte No. — angefertigte von dem damaligen Besitzer des gegentheiligen Gutes Y. mit unterschriebener Gränzkarte, auf welcher sich das streitige Stück innerhalb der Gränzen des Gutes X. befindet;

wider welche Beweissthümer von Seiten des Gutes Y. nicht das Mindeste eingewendet werden mögen.

Es stehet mithin das directe Eigenthumsrecht an dem streitigen Stücke dem Gute X. unmittelbar zu, und hat solchem nach nicht anders, als geschehen, erkannt werden können.

(Ort, Tag und Jahr.)

(Sämmtl. Unterschriften.)